



## Die Brüsseler Zuckerconvention, England und die englischen Colonieen.

Von

**Max Schippel.**

(Berlin.)

Die Brüsseler Convention ist eines der interessantesten, unter Umständen auch der weitestreichenden Experimente, die jemals auf handelspolitischem Gebiet unternommen worden sind.

Dass die deutsche socialdemokratische Partei dem neuartigen internationalen Vorgehen Gelingen wünscht, hat sie durch ihre Zustimmung zum Vertrag genügend kundgegeben. Andererseits, dass mit der blossen Ratification und Inkraftsetzung noch lange nicht alle handelspolitischen Schwierigkeiten und Streitpunkte überwunden sind, haben die grundverschiedenen Urtheile über die österreichische Contingentierung und über das Verhalten Englands betreffs seiner Colonieen bewiesen.

Die Uebertragung der Contingentierung auf Deutschland ist nach den Erklärungen des Reichsschatzsecretairs vom 6. März einstweilen als gescheitert zu betrachten; wir können darum die Erörterung dieser Frage zurückstellen, bis die Brüsseler permanente Commission gesprochen hat oder bis die deutschen Contingentierungsbestrebungen wieder von neuem auftauchen. Um so mehr verlohnt es sich, einen Augenblick bei den Verpflichtungen Englands hinsichtlich seiner Colonieen zu verweilen.

Den ungewohnten, heute noch heftig unkämpften Schritt, Strafzöllen oder Einfuhrverboten zuzustimmen, vollzog die englische Regierung bekanntlich, um den grossen Zuckerproductionsgebieten in Westindien, in Mauritius, in Indien Erleichterung und Schutz vor einer künstlich verbilligten Concurrenz zu verschaffen. Seit dem März 1899 hatte man in Indien sogar bereits mit Ausgleichszöllen nach americanischem Muster Ernst gemacht, und Herr Chamberlain, offenbar die treibende Kraft bei diesem parlamentarisch weniger gefährdeten Vorstoss, hatte im Unterhaus und bei anderen Gelegenheiten die Zölle als Wiederherstellung des naturgemässen freien Handels gerechtfertigt. Freier Handel sei ungehinderte Geltendmachung der natürlichen Productionsvorzüge; Prämien ohne Gegenzölle setzten jedoch die, vielleicht leistungsfähigste Colonialzuckererzeugung in widernatürlichen Nachteil, sie schützten und bevorzugten also auf dem inneren Markt das fremde

Product — was die schlechteste, verwerflichste Form des Protectionismus sei, den man erst durch Gegenzölle wieder zur gleichen Concurrenz, zum wahren Freihandel umbilde.

Diese Beweisführung mag stichhaltig sein oder nicht, jedenfalls muss jeder, der sie gebraucht, sich auch der Gegenargumentation beugen: Gewähren britische, zuckerproducierende Colonieen Prämien, so heisst es nicht minder die international gleiche Concurrenz vollkommen verzerren und fälschen, wenn der prämierte coloniale Zucker die englischen Zollämter anstandslos passieren darf, während von jeder anderen Herkunft verlangt wird, dass sie prämienfrei sei, wenn sie nicht einem Zollzuschlag oder gar dem Einfuhrverbot verfallen soll. Auf dem rübenbauenden Continent sind die Gegenründe noch drastischer dahin zusammengefasst worden: Wir schliessen wahrhaftig nicht einen internationalen Vertrag zur Beseitigung der Prämien mit England ab, damit nunmehr England selber Prämien in seinen Colonieen einführen könne!

Wie ist nun in Wahrheit der Sachverhalt? Was ist der britischen Regierung rechtlich-formell erlaubt? Und wenn die rechtliche Möglichkeit von unliebsamen Erfahrungen mit England bestehen sollte, was kann sich davon tatsächlich verwirklichen?

Die Rechtsauffassung der englischen Regierung findet sich bestimmt ungeschrieben in dem bei Ueberreichung der Vertragsratification protokollarisch niedergelegten Vorbehalt:

„Grossbritannien erklärt es für unumgänglich notwendig, zu constatieren, die Regierung Seiner britischen Majestät werde in keinem Falle einer Verpflichtung ihrerseits zustimmen, denjenigen Prämienzucker mit Strafzöllen zu belegen, der, aus der einen oder anderen autonomen britischen Colonie kommend, in das Vereinigte Königreich eingeführt werden sollte.

Sie erklärt überdies, Grossbritannien könne nicht zustimmen, dass irgend eine auf diesen Gegenstand bezügliche Frage der permanenten Commission, welche auf Grund des Artikels 7 der Convention einzusetzen ist, unterbreitet werde und dass die Ratification der Convention durch Seine Majestät mit der obenerwähnten ausdrücklichen Erklärung niedergelegt wurde.“

Vorher waren auf mehrfaches Drängen, das besonders von den Anhängern eines allbritischen Zollbundes ausging, dem Sinne nach gleiche Erklärungen im Unterhause und im Hause der Lords abgegeben worden.

Dagegen haben wohl alle anderen Vertragsbetheiligten, die Gelegenheit hatten, sich vorher zu der strittigen Frage zu äussern, ihre Auffassung stets dahin geltend gemacht, dass nach dem uneingeschränkten Wortlaut des Abkommens die permanente Commission in Brüssel für jeden denkbaren Fall das Bestehen von Prämien zu untersuchen und festzustellen habe und dass die von der Commission berechnete Prämien-summe alsdann für alle Staaten den Mindestsatz des Strafzolls gegen das betreffende Herkunftsland darstelle — höher zu greifen oder gar zur Prohibition überzugehen, bleibt bekanntlich dem Ermessen des Einzelstaates überlassen. Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 4 scheint über diese Rechtslage zunächst gar keinen Zweifel zu erlauben. Artikel 7 weist der internationalen Commission die Aufgabe zu, die Ausführung des Vertrags zu überwachen, etwaige Prämien ausfindig zu machen und

»behufs Anwendung des Artikels 4 ihren Betrag zu berechnen.« Artikel 4 aber lautet:

»Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, Zucker, welcher aus Ländern stammt, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zoll zu belegen. Dieser Zoll darf hinter dem Betrage der im Ursprungsland bewilligten directen oder indirecten Prämien nicht zurückbleiben.«

Käme Colonieen keine besondere internationale Stellung zu und enthielte die Brüsseler Convention nichts weiter, so wäre die rechtliche Entscheidung allerdings überaus einfach. Würde zum Beispiel Canada irgendwie offene oder versteckte Zuckerprämien zahlen und Zucker exportieren, so wäre von der Brüsseler Commission der Prämienbetrag festzustellen; so gut wie die beteiligten Continentalstaaten — deren Verpflichtung niemand bestreitet — hätte darauf auch England die canadische Ware mit einem entsprechenden Ausgleichszoll zu treffen. Diese Folgerung hat auch der durchaus unbefangene Commentator des Brüsseler Abkommens, Baron d'Aulnis de Bourouill, der selber an allen vorangegangenen Conferenzverhandlungen als holländischer Delegierter beteiligt war, rundweg und ohne jeden Vorbehalt gezogen: »Allerdings haben die britischen Delegierten in der fünften Sitzung erklärt, dass ihre Regierung nicht gewillt sei, die Strafclausel gegen die Selbstverwaltungscolonieen anzuwenden, auch wenn letztere Prämien bewilligten; aber der schliessliche Wortlaut der Convention ist von dieser Erklärung nicht berührt worden, sie hätte sonst Ausdruck in einer Sonderbestimmung finden müssen, die den Artikel 4 wieder einschränkt.«<sup>1)</sup>

Dass auch die holländische Regierung den gleichen Standpunct wie ihr Conferenzvertreter einnimmt, ergab in den Kammern am 2. December 1902 eine Rede des Ministers des Auswärtigen und Anfang Januar 1903 eine schriftlich formulierte Auskunft: die holländische Regierung sei im Einklang mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn und sogar mit verschiedenen Mitgliedern des englischen Parlaments der Ansicht, dass England, gleich den anderen Vertragsstaaten, sich nicht der Verpflichtung entziehen könne, von seinen prämienzahlenden Colonieen einen Ausgleichszoll zu erheben. Aehnlich die österreichische Regierung in den Motiven zu ihrer Vorlage und bei den Reichsratserörterungen. In Pesth betonte Mitte December der Finanzminister von Lukacs gleichfalls, er teile den Standpunct nicht, dass in England den Colonieen eine Ausnahmebehandlung zukommen könne.

Andererseits wird man zugestehen müssen, dass die englische Interpretation eine durchaus aufrichtige sein kann und nicht etwa die Absicht einer nachträglichen Durchlöcherung des Vertrages in sich zu bergen braucht. Den Verwahrungen des britischen Delegierten Phipps während der Brüsseler Sitzungen würde allerdings kein grosses Gewicht beizumessen sein. Gewiss haben Protokolle und Conferenzerklärungen ihre Bedeutung für die Auslegung von Verträgen, aber doch nur, soweit der Wortlaut des Vertrages selber Zweifel zulässt; was der Vertrag klar

<sup>1)</sup> Vergl. Baron d'Aulnis de Bourouill: *La convention relative au régime des sucres* . . Annotée d'après les pièces officielles. Haag, 1902.

und eindeutig vorschreibt, kann durch keinerlei vorher gemachten Einwand abgeschwächt werden — sonst würde von der ganzen, mühsam erreichten Vereinbarung kaum noch allzu viel übrig bleiben. Eine viel stärkere Beweiskraft kommt dagegen der Tatsache zu, dass die Brüsseler Convention über Colonieen eigene Bestimmungen enthält, die zum Teil überflüssig sein würden, wenn man eben nicht die Eigenart der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Mutterland und Schutzgebiet hätte anerkennen wollen — und dass diese Bestimmungen sich meist ausdrücklich auf Kroncolonieen ausschliesslich beziehen. Man darf darum rückwärts schlussfolgern: Sonderverhältnisse zwischen Mutterland und Pflanzstaat sind zugestanden, sonst wäre eine Reihe von Festsetzungen über Colonieen kaum nötig gewesen — da bei diesen Festsetzungen der Charakter der *Kroncolonie* geflissentlich hervorgehoben ist, so ist insoweit für die *Selbstverwaltungscolonieen* eine Ausnahmebehandlung seitens des Mutterlandes denkbar.

Zu einem überzeugenden Ergebnis kommt man jedoch auch auf diesem Wege keinesfalls.

Es findet sich hier zunächst im Brüsseler Schlussprotokoll zu Artikel 11 die Zusicherung Englands, »dass dem Zucker der Kroncolonieen während der Vertragsdauer keinerlei directe oder indirecte Prämie gewährt werden wird«. Bei dem staatsrechtlichen Verhältnis Englands zu den Kroncolonieen erschien von vornherein die zuweilen gehörte Befürchtung übertrieben, dass die Kroncolonieen sich selber Prämien gewähren könnten; die letzte Entscheidung über solche gesetzgeberische Massnahmen fiel stets dem Mutterland zu, und dieses wäre durch die obige Bestimmung gebunden, sein Veto einzulegen. Zum Ueberfluss ist diese eindeutige Verpflichtung auch noch durch folgende Erklärung an das Berliner Auswärtige Amt bestätigt worden:

»In reply to Your enquiry relating to bounties on sugars of the British crown colonies I have the honour to inform Your Excellency, that the engagement given by his Majesty's government as regards the Crown colonies clearly implies that the sugars of those colonies shall receive no bounty, either from the colony or from the mother country, during the period of operation of the convention.

Lausdowne.

Der Zucker Westindiens — um das wichtigste Beispiel herauszugreifen — darf also weder von der Colonie, noch vom Mutterlande während der Geltungsdauer der Convention ohne Vertragsbruch eine Prämie erhalten.

Die nächste Bestimmung, die auf die Colonieen und England ihre Wirkung ausübt, enthält der Artikel 5 in Verbindung mit dem Schlussprotokoll zu Artikel 11:

Artikel 5. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, Zucker, der aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Colonieen oder Besitzungen stammt, welche keine Prämien gewähren und für welche die Verpflichtungen des Artikels 8<sup>2)</sup> gelten, zum niedrigsten Satz ihres Einfuhrtarifs zuzulassen.

2) Der unter Umständen nicht unwichtige Artikel 8 soll verhüten, dass bei transitierendem Zucker die wirkliche Herkunft aus einem Prämienland verschleiert wird: »Die hohen vortragschliessenden Teile übernehmen für sich selbst und für ihre Colonieen und Besitzungen, mit Ausnahme der grossbritannischen Selbstverwaltungscolonien und Britisch-

Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden.

Zu Artikel II... 2. Ausnahmsweise und unter grundsätzlichen Vorbehalt ihrer vollen Handlungsfreiheit bezüglich der fiscalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreiche und seinen Colonieen und Besitzungen erklärt sie (die Regierung von Grossbritannien) ferner, dass dem Colonialzucker während der Vertragsdauer im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird.

Für den Augenblick ändern diese Verpflichtungen allerdings nichts an der tatsächlichen Lage; England gewährt seinen Colonieen bisher keine Vorzugszölle. Es differenziert auch nicht Rohr- und Rübenzucker, so dass nur für den — sehr unwahrscheinlichen — Fall des Beitritts Australiens zur Convention ein sofortiger realer Gewinn für den continental-europäischen Rübenzucker zu verzeichnen wäre. Aber England verzichtet hier auf die künftige Anwendung einer handelspolitischen Waffe, deren Gebrauch gegen die Zollpolitik des Continents ihm oft genug nahegelegt worden ist. Retorsionen Englands gegen Deutschland oder Oesterreich oder Frankreich konnten sich bisher leicht und empfindlich gegen die Zuckereinfuhren richten; mehr als 8½ Millionen Doppelcentner Rohzuckerwert gingen zuletzt jährlich aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn nach dem englischen Markt, dem grössten Absatzfeld des Rübenzuckers. Es fallen nunmehr infolge der Prämienbeseitigung nicht nur alle drohenden Ausgleichszölle hinweg, England schleift auch für die Conventionsdauer eine Festung, die bei einem etwaigen Repressalienkampfe von allergrösstem Werte sein könnte; der deutsche Zucker ist vorläufig allen Conflicten entzogen, er muss *zum niedrigsten Satze* des englischen Einfuhrtarifs zugelassen werden. Da gerade während der Conventionsdauer die wichtigsten handelspolitischen Entscheidungen fallen müssen, so ist für Deutschland diese Sicherung eines reichen Ausfuhrgebietes vor feindlichen Angriffen durchaus nicht gering einzuschätzen.

Aehnlich wird man auch die Sicherung vor einer Vorzugsbehandlung der Colonieen, also aller Colonieen Englands, zu beurteilen haben. Auch diese ändert im Augenblicke nichts an der tatsächlichen Lage, denn England hat bisher die *offene Thüre*, die gleiche Concurrenz für alle Einfuhren, gewährt. Aber man weiss, wie anderwärts im britischen Reiche das *Princip der offenen Thüre* mit grösster Seelenruhe preisgegeben wird und wie sogar amtliche Reichsconferenzen sich grundsätzlich zur *Vorzugsbehandlung* bekennen. Und selbst was England, das Mutterland all der ungeratenen Freihandelssprösslinge jenseits der Meere, anlangt, so kann diese Strömung für *preferential trade*, die bisher nur die Presse und die Literatur beschäftigte, nicht mehr von der handelspolitischen Praxis einfach ignoriert werden. Als beherrschende handelspolitische Grundströmung ist sie meines Erachtens auch heute noch in England

---

Ostindiens, die Verpflichtung, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass prämiirter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaats durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vorteile dieses Vertrages geniesst. Die ständige Commission wird in dieser Hinsicht die nötigen Vorschläge machen.»

aussichtslos; in Einzelfragen kann sie jedoch leicht Erfolge erringen, und gerade die Zuckerversorgung bietet hier nicht die ungünstigste Gelegenheit. Schon bei der Wiedereinführung des Zuckertzolls während des Transvaalkrieges machten sich die Bestrebungen für Differenzierung des Zolles — bzw. für Zollfreiheit des britischen Colonialzuckers — stark bemerkbar. Dieselbe Strömung wendet sich neuerdings wieder gegen die Brüsseler Convention, weil diese der ersehnten Zollbegünstigung der Colonieen den Weg verlegt. Gleich anfangs März 1902 brachte Sir Howard Vincent, also ein Conservativer, als Wortführer der Reichshandelsliga folgende Resolution im Parlamente ein: »In Anbetracht, dass das Vereinigte Königreich sich stets der Befugnis erfreute, wenn es zweckdienlich schien, eine handelspolitische Vorzugsbehandlung aller oder einzelner Colonieen oder Besitzungen des britischen Reiches eintreten zu lassen — vermag dieses Haus der Ratification eines Vertrages mit einer fremden Macht nicht zuzustimmen, der diese Befugnis in irgend einer Weise beschränken könnte.« Mitte Mai musste dann Chamberlain selber — in einem in der englischen Presse veröffentlichten Brief — diesen Heisssporn der bloss halb offenen Türe zu beruhigen suchen: »Um die völlige Abschaffung der Prämien zu erzielen und dem Zuckerhandel wieder natürliche Bahnen zu verschaffen, mussten wir uns entschliessen, dass fremder Zucker und Zucker aus britischen Colonieen auf dem britischen Markte unter gleichen Bedingungen concurriren dürfen.« Aber dass damit die Vorzugszöllner und Reichsligisten durchaus nicht alle zufriedengestellt waren, beweisen die Debatten und Abstimmungen im Parlament, beweisen ferner die fortgesetzten Fehden in der Presse und in den Versammlungen. Baue vor! — wenn dieser Mahnspruch jemals am Platze war, so hier in unserem Falle, und die Verpflichtung Englands, keine seiner Colonieen zu begünstigen, ist darum gleichfalls ein nicht gering zu schätzendes Zugeständnis.

Aber England hat sich, nach seiner Interpretation, nirgends in der Convention zu Strafzöllen gegen seine Colonieen verpflichtet! Daraus kann unter Umständen doch noch eine Vorzugsbehandlung entstehen: Prämiierter Colonialzucker wird sich eines Vorsprunges erfreuen, da andere Zucker unprämiert eingehen oder sich Strafzölle gefallen lassen müssen! Damit wären wir also wieder zum Ausgangspuncte zurückgekehrt. — Aber wir sehen nunmehr die ganze Frage wesentlich eingeeengt: jeder Streit scheidet aus für die Kroncolonieen, vor allem also für Westindien und Mauritius. Hier kann die Strafzollfrage gar keine Realität gewinnen, weil England sich in bestimmtester Weise zur Vermeidung aller Prämien verpflichtet hat. Hier erkennt auch England das Control- und Untersuchungsrecht der Brüsseler permanenten Commission durchaus an; sein Vorbehalt betrifft nur die autonomen Colonieen.

Auch bei den Strafzöllen bezieht sich also der rechtlich-formelle Streit nur noch auf die Selbstverwaltungscolonieen, auf Australien und Canada, auf Südafrika. Allem Anschein nach war man sich in Brüssel dieser Blase in dem Guss auch nicht unbewusst, man verspürte nur keine besondere Neigung, den Gegenpart und die Oeffentlichkeit auf die tote Stelle aufmerksam zu machen, vielleicht beiderseits in der Hoffnung,

durch spätere Auslegungskünste den eigenen Standpunct genügend zur Geltung zu bringen. Die Aeusserung des Freiherrn von Richthofen am 6. Februar beim Reichshaushalt lässt das für die Brüsseler Vertreter der Zuckerausfuhrländer ziemlich deutlich durchblicken:

»Die nichtenglischen Delegierten hatten den Ausweg, der Frage in ihrer definitiven Lösung aus dem Wege zu gehen, weil eine praktische Notwendigkeit für ihre Lösung nicht vorlag. Diesen letzteren Weg haben die Delegierten sämtlicher übrigen Mächte, auch die deutschen, eingeschlagen. Diese Mächte hielten ihn um so mehr für richtig, weil das Offenlassen der Frage ihnen die volle Möglichkeit gab, diese beim Praktischwerden an die in Brüssel einzusetzende Commission zu bringen, ihre gegenteilige Anschauung zu wahren und vielleicht auch praktisch zur Geltung zu bringen.

Es kam darauf die Beratung in den Parlamenten. In vielen der beteiligten Parlamente ist die Frage überhaupt gar nicht erörtert worden, in anderen ist sie gestreift worden, in anderen — ich darf auch vielleicht sagen: in diesem hohen Hause — ist sie mit Gründlichkeit behandelt worden, was denn dazu geführt hat, dass die Aufmerksamkeit auf diese Frage in besonderem Masse gelenkt wurde. Die Regierungsvertreter konnten selbstverständlich hier nur diejenige Auffassung zur Geltung zu bringen, welche die deutsche Regierung hat, und nicht diejenige Auffassung, welche die englische oder in einer anderen Frage vielleicht die russische Regierung haben konnte. Aber die Folge des Gangs der Beratungen war unzweifelhaft die, dass, wenn ich mich vielleicht etwas vulgar ausdrücken darf, man dem Löwen auf den Schwanz getreten hatte. Er reckte sich in folgedessen, und so kam die Frage zu näherer Erörterung im britischen Parlament. Durch dieses wurde die englische Regierung in die Notwendigkeit versetzt, zu der Frage schärfer Stellung zu nehmen, als das sonst wohl der Fall gewesen wäre. Niemand hat vorher in England irgendwie ein näheres Interesse für diese Frage kundgegeben; es ist erst hervorgetreten, nachdem die Frage in verschiedenen Parlamenten, auch im holländischen Parlamente, zur Sprache gebracht worden war. In folgedessen hat die britische Regierung im Parlament und bei der Ratification erklärt, dass sie diese Frage vor der in Brüssel einzurichtenden Commission zu verhandeln nicht bereit sei.«

Aehnlich äusserte sich Graf Khevenhüller, der österreichische Delegierte zur Brüsseler Conferenz, Mitte December vor der Zuckercommission des Wiener Abgeordnetenhauses:

England habe auf der Conferenz in der decidiertesten Form erklärt, dass es aus Gründen der imperialistischen Politik von den autonomen Colonien nie Strafzölle erheben werde. Die Zweifel, die jetzt in dieser Richtung laut wurden, seien nur durch ein Missverständnis entstanden, welches eine Erklärung des holländischen Ministers de Kuyper hervorgerufen habe, der die Ansicht vertrat, dass die Engländer auch von den autonomen Colonien Strafzölle erheben müssen. Diese Anschauung sei jedoch nicht richtig. Er (Redner) habe in Brüssel allerdings die Empfindung gehabt, dass die Fassung des § 4 ein Missverständnis ermögliche, allein es sei nicht seine Aufgabe gewesen, die Engländer darauf aufmerksam zu machen.

Auch das ist ziemlich deutlich. Wir möchten es nur weiter noch für wahrscheinlich halten, dass auch die englischen Vertreter von der anderen Seite her in ganz der gleichen Weise operierten: um jeden Preis den Selbstverwaltungscolonieen die Straffollfreiheit in England ausdrücklich zu sichern, lag nicht die geringste Veranlassung vor; man gab sich darum zufrieden, im Notfalle, gestützt auf das Protokoll, die zweifelhafte Stelle nach englischer Auffassung interpretieren zu können.

Nachdem nunmehr durch den ganzen Gang der öffentlichen Erörterungen und der parlamentarischen Beratungen dieses beiderseitige Ausweichen gescheitert und England zu einer offenen Kundgebung seiner

Stellung genötigt war — was sollten die anderen Mächte tun? Vernünftigerweise konnte sich die weitere Haltung nur nach dem sachlichen Schwergewicht der Streitfrage richten, und dieses ist vorläufig für unsere Rübenzuckerländer so gut wie null. Canada schafft sich soeben mit Ach und Krach die ersten Zuckerfabriken; es ist auf absehbare Zeit ein Reich starken Zufuhrbedarfs. Australien ist ein paar Schritte weiter in der Entwicklung vorwärts gedrungen; zu einem Zuckerausfuhrland, mit dem man — und gar noch in England! — zu rechnen hätte, kann es während der Conventionsdauer unmöglich werden. Südafrica bleibt noch mehr, als Canada, aus dem Spiel. Zu welchem Zwecke also einen grossen Ehrenhandel mit neuen Conferenzen und abermaligen parlamentarischen Kämpfen heraufbeschwören! Auch für England ist der Einzelfall nichts weiter als eine Doctorfrage; aber er kann unter Umständen recht kitzliche und unübersehbare weitere Fragen aufrollen, und darum geht man der an sich gleichgiltigen Forderung aus dem Wege. Man lässt auf Colonialconferenzen die Selbstverwaltungscolonieen Vorzugszölle beschliessen. Man hat auf Drängen Canadas und seiner Bundesgenossen den deutschen und belgischen Meistbegünstigungsvertrag gekündigt, um in gewissen Fällen den Pflanzstaaten mehr entgegenkommen zu können, um wenigstens formell freie Hand zu erhalten. Und bei erster Gelegenheit, ohne Not und Anlass, sollte man auf die rein theoretische Möglichkeit wieder feierlich verzichten? In welches Licht setzte man sich durch solchen Zickzackkurs vor den Colonieen? Für England kommen hier, wie man sieht, bedeutsame politische *Imponderabilien* ins Spiel, für die anderen Mächte nicht im geringsten.

Es ist darum nur zu billigen, wenn man der englischen Verwahrung auch nur einen formellen Vorbehalt entgegengesetzt hat. Der deutsche ist im Wortlaut nicht bekannt gegeben, er dürfte dem folgenden österreichischen entsprechen:

„Die K. K. österreichische und die K. ungarische Regierung nehmen Kenntnis von der durch die K. grossbritannische Regierung gemachten Reserve nur in der Voraussetzung, dass während der Conventionsdauer kein prämiierter Zucker aus den autonomen Colonieen in beträchtlicherer Menge [*quantités considérables*] in die Vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland eingeführt werden wird, und mit dem Vorbehalte vollständiger Actionsfreiheit für den Fall, dass eine beträchtlichere Einfuhr solchen Zuckers in die Vereinigten Königreiche im Laufe dieser Periode stattfinden sollte.“

Unseres Erachtens ist, aus den vorerwähnten Gründen, an diese *beträchtlichere Einfuhr* vorläufig gar nicht zu denken. Würde sie auf Grund von australischen oder canadischen Prämien eintreten, so würde sie zudem niemandem unangenehm sein, wie England, dem Mutterlande, selber. Die westindische Zuckerproduction vor der Prämienconcurrentz zu retten, war ein Hauptmotiv für die Mitwirkung der englischen Regierung an einer internationalen Vereinbarung. Westindien darf nach der Convention keine Prämien erhalten, westindischer Zucker darf nach der Convention in England nicht zollbegünstigt werden. Nun sollte man Westindien mit prämiertem



canadischem Zucker weiter schädigen wollen? Man sollte den Groß Westindiens und der einflussreichen westindischen Interessenten gegen die Prämienpolitik des Continents ablenken wollen — auf Schwestercolonieen und auf das Mutterland? Man sollte die gleiche Drachensaat vielleicht zwischen Indien-Mauritius und Australien säen wollen? Das wäre die verblendete imperiale Politik, die man sich denken könnte.

Unsere überkritischen Gegner der Brüsseler Convention brauchen sich also über die zweifelhafte Verpflichtung Englands zu Strafzöllen gegen seine Selbstverwaltungscolonieen weiter nicht zu beunruhigen.

## Der Marx-Cultus und das Recht der Revision.

Ein Epilog.

Von

Eduard Bernstein.

(Berlin.)

Die zwanzigste Wiederkehr des Todestages von Karl Marx ist von der deutschen socialistischen Presse und einem Teil der socialistischen Presse des Auslandes in besonderer Weise ausgezeichnet worden. In Artikeln aller Art wurde das Andenken des grossen Denkers und Kämpfers gefeiert und der geistige Erwerb gewürdigt, den er der socialistischen Bewegung der Neuzeit zugeführt und als Erbtum hinterlassen hat. Das Datum war vielleicht etwas ungewöhnlich gewählt, da die Zahl 20 kaum eine Jubiläumzahl ist, aber gegen die Sache selbst lässt sich nicht das mindeste sagen. Es ist zu jeder Zeit wertvoll, sich mit den Werken grosser Geister zu beschäftigen. Wo ein Fürst des Gedankens geschafft hat, findet der Nachgekommene, wie sich auch die Zeiten mittlerweile geändert haben mögen, stets noch fruchtbringende Nachlese, und man könnte in Anlehnung an ein sehr bekanntes Schillersches Wort sagen: ein Denker, der auf der Höhe seiner Zeit gestanden hat, wird für keine Zeit ganz überlebt sein. Können wir von den Heroen der griechischen Philosophie noch lernen, deren Gräber sich vor mehr als zweitausend Jahren geschlossen haben, um wie viel mehr gilt dies von einem Heroen der wissenschaftlichen Erkenntnis unserer Zeit, dessen Grab erst zwanzig Jahre alt ist.

Wir würden uns also dieser Marx-Feier haben rückhaltlos anschliessen können, wenn sie nicht von denen, die sich als die specifischen Hüter des marxistischen Gedankens geberden, dazu benutzt worden wäre, in den ihnen anvertrauten oder sonst zur Verfügung stehenden Organen der Socialdemokratie allerhand gehässige und verdächtigende Ausfälle wider diejenigen Socialisten ergehen zu lassen, die der Meinung sind, dass Marx, so viel er der socialistischen Theorie auch gegeben hat, doch nicht das letzte Wort dieser Theorie gesprochen hat, dass seine Methode nicht fehlerfrei war, seine Schlüsse nicht durchgängig das Richtige trafen, dass manche seiner Voraussetzungen von der Entwicklung überholt sind und dass daher die socialistische Lehre, will sie den Geboten der Wissenschaftlichkeit entsprechen, gegenüber dem Lehrgebäude, wie Marx es hinterlassen hat, in verschiedenen Punkten der Revision bedarf. Vor allem in der Neuen Zeit hat es wieder einmal einen Hagelschauer von Angriffen wider die bösen *Revisionisten* gegeben. Ich gestehe offen, ich liebe das Wort *Revisionist* nicht. Es ist mir zu nichtssagend und, was übrigens darin schon eingeschlossen ist, zu vieldeutig. Was kann man nicht alles als *Revision* bezeichnen, wen nicht als *Revisionisten* hinstellen? Die Negation deckt immer einen weiteren Kreis als die Affirmation, Leute können sehr von einander abweichende Anschauungen vertreten und doch darin

einer Meinung sein, dass gewisse Sätze in der marxistischen Lehre nicht oder nicht ganz richtig sind. Werden sie nun unterschiedslos als *Revisionisten* bezeichnet, so ist für scrupellose Gegner nichts leichter, als durch geschicktes Durcheinanderwerfen der Dinge total falsche Vorstellungen darüber zu erwecken, um was es sich in jedem bestimmten Falle wirklich handelt. Man setzt sich also, wenn man die Bezeichnung annimmt, den unangenehmsten Zweideutigkeiten aus. Aber wenn ich das Wort nicht liebe, so fällt es mir doch darum nicht ein, die Sache, die darunter verstanden bzw. bekämpft wird, preiszugeben. Seien wir wenigstens offen gegen einander. Die Ausfälle allen Calibers, mit denen in der *Neuen Zeit* vom 7. März unter allerhand sonstigen Bezeichnungen die *Revisionisten* bedacht werden, richten sich nicht gegen antisocialistische Kritiker des Marxismus, auch nicht gegen ausserhalb des Rahmens der socialdemokratischen Partei stehende socialistische Eigenbrödlar, sondern gegen Persönlichkeiten, die im Lager der Socialdemokratie für die socialistischen Grundsätze kämpfen und nur in bestimmten Punkten von den Anschauungen abweichen, die von der Redaction der *Neuen Zeit* als die allein echte und wahre theoretische Grundlage des Socialismus verfochten werden. Hält man aber auf jener Seite den Gedenktag von Marx für den geeigneten Anlass, Bannflüche zu schleudern und wissenschaftliche Todesurtheile zu fällen, so hält der Schreiber dieses es für seine Pflicht, solchem Gebaren gegenüber für das wissenschaftliche und aus den Bedürfnissen des praktischen Kampfes sich ergebende Recht desjenigen socialistischen Revisionismus einzustehen, über den da wieder einmal mit jenem Hochmut abgesprochen wurde, der allerdings, wie sehr das Wort auch missfallen mag, von jeher eine auszeichnende Eigenschaft aller Orthodoxieen war. Wobei unter *Orthodoxie* nicht das Festhalten an irgend welcher bestimmten Ueberzeugung, irgend welchen bestimmten Anschauungen verstanden ist, sondern das Einengen weitgreifender Lehren auf bestimmte eng gefasste oder eng interpretierte Formeln oder Begriffe.

„Im ganzen haltet euch an Worte,  
Dann geht ihr durch die sich're Pforte  
Zum Tempel der Gewissheit ein —“

so kennzeichnet Altmeister Goethe das Zaubermittel, sich mit der Orthodoxie gut zu stellen.

Und wie sehr trifft es auf den vorliegenden Fall zu! Um was dreht sich, genauer betrachtet, der Streit? Was ist denn nun wirklich dasjenige Erbe von Marx, das unantastbares Gut der Socialdemokratie aller Zeiten sein soll und das der böse *Revisionismus* trotzdem freventlich angetastet und in den Staub gezogen hat?

Wenn wir diese Frage aufwerfen, stossen wir auf das erste *Qui pro quo* — nein, sagen wir es deutsch: auf das erste Falschspiel, das gegenüber dem *Revisionismus* getrieben wird.

Als das Fundament der marxistischen Lehre ist — darüber sind wir nun wirklich einig — die materialistische Geschichtsauffassung zu betrachten. Gibt es aber unter den *Revisionisten*, von denen hier die Rede ist, auch nur einen einzigen, der die Grundgedanken dieser Geschichtstheorie jemals bestritten hätte? Mir ist nicht einer bekannt. Ueber die Tragweite der Theorie ist gestritten worden, und zwar unter Gerechten und Ungerechten, ja selbst bei den Meistern finden sich Abweichungen von der Definition, aber den Kern der Lehre, dass, wie Schreiber dieses es in den *Voraussetzungen* ausgedrückt hat, »die Oekonomie die immer wieder entscheidende Kraft, den Angelpunct der grossen Bewegungen in der Geschichte bildet«, den hat keiner der verdächtigten *Revisionisten* bestritten. Ja, er wird auch von *Revisionisten* anerkannt, die ausserhalb der Socialdemokratie stehen. Es sei nur an den Dr. Franz Oppenheimer erinnert, der sich als strammen Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung bekannt hat, obgleich — man könnte auch sagen, weil — er *socialliberal* ist. Denn die materialistische Geschichtsauffassung

ist zunächst gar nichts spezifisch Socialistisches. Heute, wo wir ihre Geschichte etwas genauer zurückverfolgt haben, wissen wir, dass sie in ihren Hauptgedanken schon die Literatur der grossen liberalen Bewegung Englands und Frankreichs im XVII. und XVIII. Jahrhundert durchzieht, dass sich diese Gedanken in den Schriften der theoretischen Vertreter und praktischen Vorkämpfer des Bürgertums oft scharf ausgeprägt finden. Wie man aus dem reinen Gefühl heraus, ohne von dieser Theorie etwas zu wissen, Socialist sein konnte, so kann man sie auch anerkennen, ohne sich darum zum Socialismus zu bekennen, wie ihn die Socialdemokratie versteht und vertritt. Die auf der materialistischen Geschichtsauffassung fussende socialistische Lehre hebt zwar den Socialismus aus dem Gebiet der reinen Ideologie heraus, zeigt, dass es bei ihm nicht bloss auf den Willen ankommt und dass der Wille, auf den es bei ihm wesentlich ankommt, keine blosse Zufälligkeit ist, sondern durch ganz bestimmte geschichtliche Umstände bedingt ist, aber sie kann diesen Willen nicht vorschreiben, so wenig sie über sehr allgemeine Züge hinaus die Zukunft vorherzeichnen kann. Zudem handelt es sich beim Socialismus nicht nur um das Ob, sondern auch um das Wie und Wann. Das Urteil über diese wird aber nicht durch die allgemeinen Sätze der materialistischen Geschichtsauffassung bestimmt, sondern hängt, vom subjectiven Interesse abgesehen, von der Wertung der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung ab. Je nachdem man diese abschätzt, kann man auf Grund der materialistischen Geschichtsauffassung zu der Ansicht kommen, dass keine andere, als die moderne bürgerliche Gesellschaftsordnung zeitgemäss sei. In der englischen Revolution führte James Harrington, seiner Parteistellung nach ein gemässiger Royalist, einen Beweis für die geschichtliche Berechtigung der Verbürgerlichung der Staatseinrichtungen, der der materialistischen Geschichtsauffassung ungemein nahe kommt und denn auch auf Friedrich Engels, als ich ihm die betreffenden Stellen mittheilte, grossen Eindruck machte. Noch charakteristischer ist in dieser Hinsicht die merkwürdige Stelle aus den nachgelassenen Schriften Barnaves, die Jaurès im ersten Band der *Histoire socialiste* mittheilt und die der deutsche Leser in den *Documenten des Socialismus* übersetzt findet. Barnave, der in der ersten Phase der französischen Revolution radical auftrat, später aber ebenfalls für den gemässigten Royalismus wirkte, begründet da das geschichtliche Recht der französischen Revolution und der ihm vorschwebenden Herrschaft des Bürgertums in einer Weise, die der materialistischen Geschichtsauffassung keinen einzigen ihrer allgemeinen Gedanken unausgesprochen übrig lässt. Aber Barnave steht mit seiner Deduction keineswegs allein. Die ganze Literatur des XVIII. Jahrhunderts, die für das Recht der bürgerlichen Classen gegen den Feudalismus und die absolute Monarchie kämpft, stützt sich auf ähnliche Argumentationen. Später sehen wir in Frankreich Saint-Simon die Herrschaft der Industriellen — bei ihm, ausser in seinen ganz letzten Schriften, noch völlig bürgerlich aufgefasst — in noch schärferer Heraushebung derjenigen Momente begründen, die den Kern der materialistischen Geschichtsauffassung ausmachen.

Kurz, nicht nur konnte die zeitweilige Berechtigung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung gerade auf Grund der materialistischen Geschichtsauffassung am schärfsten bewiesen werden, sie ist auch tatsächlich zu den verschiedensten Zeiten von ihren theoretischen Anwälten mit den Argumenten dieser Theorie verteidigt worden.

Es war denn auch kaum ganz richtig ausgedrückt, wenn Marx als der Entdecker der materialistischen Geschichtsauffassung bezeichnet wurde. Soweit es sich um das allgemeine Princip handelt, war da nicht mehr viel zu entdecken, als Marx eine Laufbahn begann. Der Anspruch, der ihm zukommt, ist, ihre Grundgedanken von vielem speculativ-ideologischen Gestrüpp, mit dem sie bei den meisten versetzt worden waren, gereinigt, sie zu einer einheitlichen Theorie zusammengefasst und in sehr wichtigen Punkten — man denke an die Ausführungen über

die Rolle des Werkzeugs! — vertieft zu haben. Nicht die Grundgedanken der Theorie gefunden zu haben, ist sein Verdienst, sondern was er aus ihnen gemacht und wie er sie angewandt hat.

Dass er hier Bahnbrecher war, bestreitet niemand. In ihren allgemeinen Grundzügen ist die materialistische Geschichtsauffassung unter Socialdemokraten unangefochten, ist sie, kann man sagen, Gemeinplatz geworden. Was strittig ist, sind Einzelheiten der Deutung und Anwendung, die naturgemäss auch in der Socialdemokratie nur einen kleineren Kreis von Leuten näher interessieren, der sich eingehender mit theoretischen Fragen beschäftigt, dem grösseren Publicum aber nicht geläufig sind. Es ist also eine sehr tiefstehende, wenn nicht unehrliche Kampfweise, bei dem grösseren Publicum den Anschein zu erwecken, als habe es sich jemals um jene nachgerade gemeinplötzlich gewordenen Sätze der Theorie gehandelt, und auszurufen: Seht, was hat sich daran geändert? Was hat der *Revisionismus* gegen diese monumentalen Wahrheiten vermocht? Nichts, absolut nichts! Wer zu solchen Demagogenkniffen greift, der spricht sich selbst das Urteil. Er hätte ebenso gut fragen können, was der *Revisionismus* bisher gegen das Einmaleins ausgerichtet habe. Auch nichts, das ist sicher. Es ist noch keinem *Revisionisten* gelungen, nachzuweisen, dass  $1 \times 1 = 3$  sei. Es hat aber noch keiner versucht, das Einmaleins anzugreifen.

Dagegen ist es eine nicht zu leugnende Tatsache, dass die Formel der materialistischen Geschichtsauffassung, wie Marx-Engels sie hinterlassen haben, zwar den leitenden Gesichtspunct für die Erforschung der Ursachen der grossen geschichtlichen Umwälzungen liefert, aber für die Erklärung der intimeren Vorgänge des geschichtlichen Werdens, die doch auch erkannt sein wollen und die zu erkennen gerade für die Praxis von grosser Wichtigkeit ist, weil wir als Praktiker ja nicht mit Jahrtausenden oder Jahrhunderten, sondern mit ganz bescheidenen Jahrzehnten zu rechnen haben — dass die überlieferte Formel für diese Aufgabe nicht ausreicht, sondern sehr wesentlicher Ergänzungen bedarf. Principiell haben Marx und Engels das selbstverständlich auch anerkannt. Aber bei den Anwendungen der Theorie haben sie wiederholt wichtige Gesichtspuncte überschen und durch einseitige Betonung gewisser ökonomischer Momente sich zu allerhand socialen Prognosen verleiten lassen, von denen wir uns heute schon sagen müssen, dass sie in der gegebenen Fassung irrig sind.

Ich habe dabei keineswegs jene Irrtümer im Auge, die, wie die Vorhersage von politischen Katastrophen, die hinterher entweder gar nicht oder nicht in der entsprechenden Zeit oder Form eingetreten sind, in das Gebiet der politischen Rechenfehler gehören. Vor Missgriffen in der Berechnung ist man auch bei der besten Theorie nicht geschützt, wie man mit der grossartigsten Kenntnis von der Mechanik des Stosses und der Reibung beim Kegel- oder Billardspiel sein Ziel verfehlen kann. Aber, wenn man zum Beispiel das Prognostikon, das Marx und Engels der Gestaltung der Ehe und Familie gestellt haben, mit der wirklichen Entwicklung vergleicht, die sich in dieser Hinsicht feststellen lässt, dann wird man sich sagen müssen, dass hier nicht nur ein bloss formaler oder äusserlicher Rechenfehler, sondern ein principieller Fehler der Theorie, ein für diese verhängnisvolles Uebersehen sehr wichtiger socialer Kräfte vorliegt.

Im *Communistischen Manifest*, auf das noch heute zu schwören uns von einigen der stramm Gläubigen zugemutet wird, wird die Auflösung der heutigen Familienform als Ergebnis der modernen Entwicklung vorausgesehen. Nur für die Bourgeoisie existiere die gegenwärtige, die bürgerliche Familie vollständig entwickelt. Sie finde aber ihre Ergänzung in der erzwungenen Familienlosigkeit der Proletarier, in Folge der grossen Industrie würden alle Familienbände für die Proletarier zerrissen. Das ist eine, von der Erfahrung durchaus nicht bestätigte Verallgemeinerung einer Teilwahrheit. Gewiss hat in bestimmten Industriezweigen, vor

allem in der Textilindustrie, die capitalistische Entwicklung zunächst auflösend auf die überkommene Familie gewirkt. Aber das war nicht überall der Fall und hat ausserdem unter dem Einfluss gesellschaftlicher Gegenwirkungen aller Art bedeutend nachgelassen. Tatsächlich hat vielmehr die moderne Entwicklung die überkommene Familienform in der Arbeiterklasse nicht seltener, sondern häufiger gemacht, die Familienbildung in der Arbeiterklasse verallgemeinert. Es kommen heute mehr Mitglieder der Arbeiterklasse dazu, einen eigenen Hausstand zu errichten, als in der vorcapitalistischen Epoche. In der letzteren blieb der gewerbliche Arbeiter meist ledig, bis er es zur Selbständigkeit im Gewerbe gebracht hatte, und der Bauernknecht bleibt selbst heute noch vielfach sein Leben lang unverheiratet. Der gewerbliche Arbeiter unserer Tage aber, der als Producent nur ausnahmsweise noch mit der Möglichkeit einer Selbständigmachung rechnet, ist dagegen als Consument durchaus Selbstwirtschafter geworden und heiratet daher in relativ grösserer Zahl und früher, als der einstige Handwerksangehörige. Das ist eine sehr wichtige Tatsache, die der ganzen modernen Arbeiterbewegung ihren eigenen Charakter aufprägt und auf viele Beziehungen unseres socialen Lebens rückwirkend sich geltend macht. Die gewerbliche Kinderarbeit ist durch das Gesetz teils ganz verboten, teils sehr eingeschränkt worden. Die Socialdemokratie geht in dieser Hinsicht in Befürwortung von Verboten weit über das hinaus, was Marx für angemessen und möglich hielt, und wirkt damit, vom Standpunct des consequenten Marxismus aus, reactionär: sie hilft, die alte Familienform zu conservieren. Ferner liegen Anzeichen vor, als ob in dem Masse, als sich die wirtschaftliche Lage der männlichen Arbeiter verbessert, auch die gewerbliche Arbeit der Frauen in der Arbeiterklasse wieder zurückgeht. Die Untersuchungen über die Verhältnisse der weiblichen Arbeiter, die Miss Clara Collett vor zehn Jahren im Auftrage des britischen Arbeitsamts vorgenommen hat, haben zu Ergebnissen geführt, die diesen Schluss sehr nahe legen. Jedenfalls ist in der untersuchten Periode — 1881 bis 1891 — unter andern in allen grossen Industrieorten Lancashires, das heisst in fast allen Textilcentren, das einzige Burnley ausgenommen, die Arbeit der verheirateten Frauen der Altersjahre 25 bis 45 zurückgegangen. In dem Masse, als die Kinderarbeit zurückging, ist offenbar für die Frauen die Notwendigkeit, sich der Hauswirtschaft zu widmen, wieder gestiegen. Miss Collett kommt zu dem Schluss, dass die geringe Zunahme an weiblichen Arbeitern, die der englische Census von 1891 aufwies, fast ausschliesslich auf der Zufuhr von Frauen aus den Mittelclassen auf den Arbeitsmarkt beruhe, wie ja auch der Ueberschuss der Frauen über die Männer gerade in den oberen und mittleren Classen der Bevölkerung am stärksten sei.

Es muss abgewartet werden, ob sich dieselben Erscheinungen, die Miss Collett da festgestellt hat, auch für das jetzt abgelaufene Jahrzehnt feststellen lassen, ehe man auf Grund ihrer allgemeineren Schlüsse wird ziehen dürfen. So viel darf aber als sicher angenommen werden, dass eine Auflösung oder radicale Aenderung der jetzigen Familienform sich noch gar nicht absehen lässt. Wohl gibt es Factoren, die auf eine Lockerung, wenn nicht Auflösung der bisherigen Familie hinwirken, sie machen aber erstens ihren Einfluss stärker in gewissen Kreisen der besitzenden Classen geltend, als in der Arbeiterklasse, und zweitens stehen ihnen andere Factoren entgegen, die gerade auf Befestigung des Familienlebens hinwirken. Es sei hier unter andern nur an den Kampf für Besserung der Volkswohnungen erinnert, bei dem auch wieder die Socialdemokratie in erster Reihe mitwirkend tätig ist. Ganz mit Recht; niemand kann ihn wärmer gutheissen, als der Schreiber dieses. Aber man soll sich darüber nicht täuschen, dass all diese Dinge ihre eigenen socialpolitischen Rückwirkungen haben und das Bild, das man sich ehemals vom Lauf der Entwicklung gemacht hat, wesentlich verändern.

Sich über all diese Wandlungen klar zu werden, zu untersuchen, welche Tragweite ihnen innewohnt, zu prüfen, wie sich im Angesicht ihrer die überlieferte Theorie bewährt hat, worin sie festzuhalten und in welcher Hinsicht sie zu ändern ist — all das sind Aufgaben, die man als *Revision der socialistischen Theorie* bezeichnen kann und denen sich zu widmen Pflicht eines jeden ist, der Gelegenheit und Ausbildung für theoretisches Arbeiten hat.

Die Socialdemokratie als kämpfende Partei kann dabei nur gewinnen. Ich weiss nicht, ob es viele Leute unter uns gibt, die dem Gedanken von einer baldigen totalen Umgestaltung der Familie eine Träne nachweinen werden, bezweifle es aber sehr. Ganz sicher hat das Einzelfamilienleben auch seine Kehrseiten, und wirtschaftlich betrachtet ist es ein wahrer Abgrund von Arbeitsverschwendung. Aber am Ende ist doch der Mensch nicht für die Oekonomie da, sondern die Oekonomie für den Menschen, und je mehr wir Arbeit in der Production ersparen, um so eher können wir etwas im Haushalt draufgeben, sofern wir uns dabei psychisch besser behagen. Die wirtschaftlichen und politischen Emancipationsbestrebungen der Arbeiterclassen werden durch deren Sinn für Errichtung und Ausgestaltung eigener Haushalte sicherlich nicht abgeschwächt, sondern nur noch gestärkt. Im Gegenteil; der familienlose, heimlose Proletarier, wie ihn das *Communistische Manifest* schildert, wäre gar nicht im stande, einen nachhaltigen, stetigen und allseitigen Kampf zu führen, wie ihn die Arbeiterclassen heute führt.

Marx hat im *Capital* die Lesart des *Manifests* modificiert, und Fr. Engels hat in seinem *Ursprung der Familie* sich schliesslich mehr negativ als positiv über die zukünftige Familie geäussert, das heisst zwar ausgeführt, was sie aller Voraussicht nach nicht sein werde, aber sehr zurückgehalten mit Bemerkungen darüber, wie sie sich nun voraussichtlich positiv gestalten werde. Immerhin erklärt er, dass, wenn erst Mann und Frau juristisch vollkommen gleichgestellt sein werden, dann die Notwendigkeit einer wirklichen gesellschaftlichen Gleichstellung beider grell zu Tage treten und sich zeigen werde, dass die Befreiung der Frau zur ersten Vorbedingung hat die Wiedereinführung des ganzen weiblichen Geschlechts in die öffentliche Industrie und dass dieses wieder erfordert die Beseitigung der Eigenschaft der Einzelfamilie als wirtschaftlicher Einheit der Gesellschaft.

Diese Folgerung selbst soll uns hier nicht weiter beschäftigen, wohl aber der ihr zu Grunde liegende Gedankengang. Er zeigt zwei Klippen der materialistischen Geschichtsauffassung, wie Engels sie anwendet. Zu der Folgerung, dass die volle juristische Gleichstellung von Mann und Frau ihre wirkliche gesellschaftliche Gleichstellung in dem obigen Sinne — Wiedereinführung des ganzen weiblichen Geschlechts in die öffentliche Industrie — bedinge, kommt Engels durch einen Analogieschluss, abgeleitet aus dem Satz, dass die demokratische Republik den Gegensatz zwischen Unternehmerclassen und Arbeiterclassen nicht aufhebe, sondern ihn erst recht grell zu Tage treten lasse und bloss den Boden liefere, auf dem er ausgefochten werde. Nun ist es doch aber ganz sicher, dass dieser Kampf in der demokratischen Republik so lange nicht ausgefochten wird, als nicht alle Vorbedingungen seiner Erledigung gegeben oder geschaffen sind, das heisst solange nicht Verhältnisse und Einrichtungen da sind, welche eine besondere Unternehmerschaft überflüssig machen. Wo diese Vorbedingungen fehlen, führt auch die formale staatsbürgerliche Gleichheit, wie das Beispiel von allerhand Republiken diesseits und jenseits des Oceans zeigt, noch lange nicht zur Abschaffung der Classenunterschiede. Engels setzt nun das Verhältnis von Mann und Frau in der heutigen Ehe dem Verhältnis zwischen Bourgeois und Proletarier gleich. Ohne Zweifel bieten sich da viele Vergleichspuncte, aber welche bedeutsame Unterschiede stehen ihnen gegenüber! Schon die eine Tatsache, dass dem Mann in der Ehe doch jeweilig immer nur eine Frau gegenübersteht, bringt die Analogie ins Wanken. Die richtigere Parallele wäre da der Kleinmeister mit seinem einen Gesellen, ein

Verhältnis, das noch nirgends zu einer socialen Umwälzung gedrängt hat und hier um so wniger dazu drängen muss, als im Eheleben zwischen Mann und Frau ausser dem rein geschlechtlichen Unterschied eine functionelle Differenzierung besteht, die abzuschaffen weder möglich ist, noch als wünschbar betrachtet werden kann. Denn in dieser Differenzierung besteht ein Element des Glücks, des Lebensreizes für die Menschheit, bei dessen Fehlen der Verfall in Pessimismus, Lebensüberdruß, Aussterben infolge von Kinderlosigkeit unvermeidbar wäre. Richtig ist nur, dass die formaljuristische Gleichheit zwischen Mann und Frau die Eröffnung der Möglichkeit für die Frau erheischt, sich nach ihrer Wahl und Fähigkeit beruflich zu betätigen. Eine Verpflichtung der im Eheverhältnis stehenden Frau zur gewerblichen Arbeit lässt sich dagegen aus der formalrechtlichen Gleichheit in der Ehe nicht ableiten. Sie mag aus anderen Gründen wünschbar erscheinen oder selbst notwendig werden — wie oben gezeigt, geht zur Zeit die Tendenz gerade in der arbeitenden Classe eher in entgegengesetzter Richtung — aber sie ist keine notwendige Folgerung aus der juristischen Gleichheit.

Das gleiche gilt vom Postulat der Beseitigung der Eigenschaft der Einzelfamilie als wirtschaftlicher Einheit der Gesellschaft. Hier liegt zunächst eine verhängnisvolle Begriffsverwechslung vor. *Wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft* ist die Einzelfamilie schon lange nicht mehr, denn die Gütererzeugung wird nur noch ausnahmsweise im Haushalt und als Function des Haushalts betrieben. Staat, Gemeinden, freie Corporationen erhalten für das Wirtschaftsleben der Nationen immer grössere Bedeutung gegenüber der Familie, die nur noch als consumierende Einheit und Organ der Eigentumsübertragung eine wirtschaftlich wichtige Rolle spielt. Was Engels mit dem Ausdruck *wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft* bezeichnen will, kann offenbar nur der Umstand sein, dass die Familie noch immer der Träger irgend welcher wirtschaftlichen Functionen ist, und zwar hat er da zweifelsohne vornehmlich die Hauswirtschaft im Auge gehabt, den Betrieb der Instandhaltung von Wohnungen, der Zubereitung der Speisen, der Kinderpflege u. s. w. Wenngleich nun ganz ersichtlich die moderne Entwicklung auch in diesen Dingen eine zunehmende Entlastung der Familien bringt, wird man doch so viel sagen müssen, dass ein von jeder wirtschaftlichen Function losgelöstes Familienleben überhaupt nicht denkbar ist. Wie selbst im höchstentwickelten biologischen Organismus trotz aller specifischen Organe der Aufnahme und Verdauung der Nahrung die Zelle ein Organ des Stoffwechsels bleibt, so wird auch im Gesellschaftskörper der Familie so lange eine gewisse Wirtschaftsfuction bleiben, als sie überhaupt noch als sociales Institut besteht. Eine Familie ohne jede wirtschaftliche Function ist nicht denkbar, ist, kann man sagen, eine *contradictio in adjecto*. In dem Moment, wo der Einzelfamilie jede wirtschaftliche Function genommen ist, stirbt sie ab oder vielmehr ist sie schon zerfallen, ist die Gesellschaft in Bezug auf das Verhältnis der Geschlechter radical atomisirt. Ob es einmal dahin kommen wird, mag auf sich beruhen bleiben. Unter welchem Gesichtspunct es als ein Ideal zu betrachten wäre, ist schwer ersichtlich.

Der Gedanke, dass die Productionsverhältnisse die socialen Einrichtungen und Gedankenrichtungen der Menschen bestimmen, verleitet zu verhängnisvollen Uebertreibungen und Fehlschlüssen, wenn man übersieht, dass der Mensch und sein erworbenes Empfindungsleben selbst ein Productionsfactor und zwar ein sehr wichtiger Productionsfactor ist. Soweit sich in der modernen Gesellschaft eine Zersetzung der Familie feststellen lässt, findet sie sich am ehesten noch in gewissen Schichten der besitzenden Classen. Das Ehe- und Familienleben der Arbeiterclassen aber verbürgerlicht sich zusehends.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In dieser Hinsicht ist es vielleicht nicht ohne Interesse zu erwähnen, dass von rund 24 000 Auskünften, die im Laufe des Jahres 1901 beim Arbeitersecretariat Frankfurt am Main eingeholt wurden, nicht weniger als 7006 in das Gebiet des bürgerlichen

Aehnlich wie mit der materialistischen Geschichtsauffassung steht es mit der mit ihr eng verbundenen Lehre vom Classenkampf und der Mehrwertlehre. Beide waren schon sehr entwickelt, hatten schon eine ganze Literatur, die Auffassung vom specifischen Classenkampf in der modernen Gesellschaft sogar eine bedeutsame praktische Demonstration hervorgerufen, als Karl Marx sie in seine Theorie aufnahm. Ueber die Mehrwertlehre und ihre Fundierung auf die Arbeitswerttheorie gedenke ich in einem anderen Zusammenhang zurückzukommen. So viel aber kann hier bemerkt werden, dass, soweit sie auf die Praxis der Socialdemokratie zurückgewirkt hat, sie keinen Gedanken enthält, der nicht schon in der vormarxistischen socialistischen Literatur sehr energisch betont zu finden wäre. Mit Bezug auf den Classenkampf zwischen Arbeiterklasse und Bourgeoisie aber findet man bei Marx keinen Satz, der Anspruch darauf hätte, seinerzeit principiell Neues gesagt zu haben. Was selbstverständlich kein Vorwurf gegen Marx sein soll. Marx hat diese Lehre niemals als sein geistiges Eigentum reclamirt.

Wohl aber geberden sich die Wortführer des allein echten Marxismus so, als sei in allen diesen Dingen vor Marx theoretische Nacht gewesen und als handle es sich für den socialistischen *Revisionismus* darum, hier *tabula rasa* zu machen und eine in jedem dieser Punkte funkelnagelneue Theorie aufzustellen. Nur wenn man ihm diese alberne Absicht unterschiebt, kann man mit K. Kautsky von einer theoretischen Niederlage des *Revisionismus* sprechen. Kautsky und Genossen machen sich in dieser Hinsicht die Triumphe etwas gar zu leicht. Der Erfolg jeder Unternehmung kann vernünftigerweise nur nach dem bemessen werden, was der Zweck ihrer Veranstalter war. Wenn jemand einen Damm errichtet, um einen Fluss zu verhindern, an irgend einer Stelle über seine Ufer zu treten, so kann man die Zweckmässigkeit dieses Vorgehens aus irgend welchen Gründen der Flussbaukunde gewiss bestreiten. Aber was würde man von einem Kritiker halten, der den Damm deshalb für verfehlt erklärte, weil es dem Erbauer nicht gelingen sei und niemals gelingen werde, den Fluss dazu zu bringen, von der Mündung zur Quelle zurückzufließen? Das ist jedoch die Methode, wie in der *Neuen Zeit* der *Revisionismus* immer wieder von neuem kritisch vernichtet wird.

Die moderne socialdemokratische Arbeiterbewegung ist in der Form, die sie gegenwärtig erlangt hat, das Product einer langen Entwicklung. im Verlauf deren sie sicher von der Theorie viel empfangen, aber auch der Theorie sehr viel gegeben hat. Von keiner Theorie, auch der marxistischen nicht, kann man sagen, dass sie die Arbeiterbewegung dem Geiste nach zu dem gemacht hat, was sie heute ist. Der Marxismus stellt in der Geschichte der Theorie der Arbeiterbewegung einen epochemachenden Wendepunct dar, darüber ist kein Zweifel und auch kein Streit. Den einzigen Dühring ausgenommen, hat, so viel ich weiss, kein socialistischer Gegner von Marx dessen theoretische Bedeutung bestritten. Marx hat auf einer gewissen Stufe der Entwicklung das Facit der theoretischen und praktischen Bewegung gezogen und die Linie mit dem Seherblick des genialen Forschers vorausschauend weiter projiciert. Aber wenn dies freudig anerkannt werden soll, so muss, wenn der Glanz des Namens *Marx* dazu benutzt wird, jeden Versuch der Fortbildung der socialistischen Theorie zu verdächtigen, dem gegenüber darauf hingewiesen werden, dass die Socialdemokratie das, was sie geworden ist, keines-

---

Rechts, des Handelsgesetzbuchs und verwandter Gesetze entfielen, gegenüber 5684, die sich auf die Gewerbeordnung und die den Dienstvertrag betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezogen, (vergl. den *3. Jahresbericht des Arbeitersecretariats Frankfurt am Main*; pag. 14). Dies zeigt, dass das Interesse der Arbeiterklasse am bürgerlichen Recht keineswegs so gering ist, wie man es seinerzeit auf Grund des aus der Theorie abstrahierten Proletariats einschätzte.



wegs ausschliesslich durch Marx, ja in wichtigen Fragen sogar im Gegensatz zu Marx geworden ist.

Es sei nur an die Geschichte der Wertung und Benutzung des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechts erinnert. Nicht, dass Marx principiell Gegner der Erkämpfung und Ausnutzung des Wahlrechts gewesen wäre. Gegen eine solche Unterstellung würde unter anderm das Verhalten der *Internationalen* zur englischen Wahlreformbewegung von 1866 zeugen. Aber es kann nicht bestritten werden, dass Marx die Wirkungskraft des Wahlrechts und des parlamentarischen Kampfes der Socialdemokratie ganz bedeutend unterschätzt hat, dass Lassalle hierin sehr viel klarer gesehen hat, als Marx. Wie es sehr mit Unrecht geschah, wenn Marx in den sechziger und siebziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts für gewisse theoretisierende Aeusserungen der geistigen Führer der Partei in Deutschland verantwortlich gemacht wurde, wie insbesondere Liebknecht stets seinen eigenen Kopf hatte und, wenn auch Schüler von Marx, keineswegs immer dessen Mundstück war, so war es ebenso nicht ganz richtig, Marx für den Inspirator der Taktik zu halten, die damals die deutsche Socialdemokratie von Wahlsieg zu Wahlsieg führte und allmählich einen Teil der romanischen Socialisten dazu brachte, ihre taktischen und, anknüpfend daran, ihre theoretischen Ansichten zu *revidieren*. Tatsächlich haben auch Marx und Engels damals ihre Ansichten schrittweise revidiert. Noch im Jahre 1878 äusserte sich Marx, als das Ausnahmegesetz verhängt wurde, es sei wenigstens insofern nützlich, als es die deutschen Arbeiter vom Parlamentarismus bekehren werde, und sogar 1885 noch liess Engels in seiner Schrift über die Familie das Wahlrecht nur erst als Gradmesser der Reife der Arbeiterklasse gelten. Mehr könne und werde es nie leisten. Vergleichen wir damit, was Engels zehn Jahre später, 1895, in der Vorrede zu den *Classenkämpfen* über die Kraft des allgemeinen Wahlrechts und des parlamentarischen Kampfes sagt, dann haben wir eine Revisionslinie des Marxismus vor uns, die, in derselben Richtung etwas weiter gezogen, zu heute noch für sehr ketzerisch gehaltenen Ansichten führen würde.

Es ist aber eine Vergewaltigung der Tatsachen, wenn man heute die Wahlrechtserfolge der Socialdemokratie als praktische Erfolge des Marxismus oder Erfolge des praktischen Marxismus hinstellen will. *Erfolge des revidierten Marxismus* wäre hier das Richtigere. Nicht das Ausnahmegesetz hat den Parlamentarismus der deutschen Socialdemokratie ad absurdum geführt, sondern der Parlamentarismus der deutschen Socialdemokratie hat das Ausnahmegesetz ad absurdum geführt. Wer die Dinge aus der Nähe gesehen hat, der wird das ohne weiteres zugeben. Obgleich die deutsche Socialdemokratie heute unter dem Banner des Marxismus kämpft, ist sie unendlich parlamentarischer geworden, als vor 1878, wo Lassalle noch neben, wenn nicht vor Marx ihr Leitstern war.

Mehring glaubte einmal damit einen grossen Trumpf gegen die *Revisionisten* auszuspielen, dass er erklärte, die Zeit sei der grösste Marxist. Gewiss: die Zeit hat Marx in vielen Dingen recht gegeben und wird ihm vielleicht in noch manchen Dingen recht geben. Die Zeit hat aber in andern Dingen Gegnern bzw. Kritikern von Marx recht gegeben. Sie ist sehr vieles, ganz sicherlich aber ist sie eines: der *Revisionist κατ' ἐξοχήν*.

Gegenüber den Revisionen, welche die Zeit, das heisst die Sprache der Tatsachen, an unseren überkommenen Anschauungen vornimmt, gibt es verschiedene Methoden der Abfindung. Man kann sich blind gegen sie stellen und ohne Rücksicht auf sie in der gewohnten Weise fortwirtschaften, so gut und so lange es eben geht. Man kann von ihnen Notiz nehmen und, wenn nicht die Theorie selbst, so doch deren Auslegung in aller Stille wenigstens so weit corrigieren, dass sie auch auf die neue Sachlage passt. Oder man kann schliesslich, nachdem man sich ihrer bewusst geworden, sie auch unumwunden anerkennen, die nötigen Folgerungen aus ihnen ziehen und dazu übergehen, die Theorie mit ihnen in vollen Einklang zu setzen.

Das letztere ist, dem Princip nach, die revisionistische Methode. Sie ist nicht nur die würdigste Art, Theorie zu treiben, sie ist auch auf die Dauer die den Interessen der Bewegung dienlichste Methode.

Es liegt nach alledem auf der Hand, dass es entweder eine ausserordentlich beschränkte Auffassung vom Wesen des socialistischen *Revisionismus* und den Aufgaben, die er sich gestellt hat, ist, es als eine Verurteilung seiner hinzustellen, dass er dem Marxismus keine eigene und neue Theorie entgegengestellt habe, oder aber citel Spiegelfechtereie. Was der Theorie, die den Namen von Marx trägt, als das ihr Wesen bestimmende Princip zu Grunde liegt, ist, dass sie sociale Entwicklungstheorie ist, eine Theorie von den Kräften, welche die gesellschaftliche Entwicklung bestimmen, und dass gewissen Kräften — der Oekonomie und dem Kampf der Classen — hier eine besondere, schliesslich immer wieder entscheidende Rolle bei der Ausbildung neuer Gesellschaftsformen zugesprochen wird. Wenn Kautsky Socialisten findet, die den Socialismus als eine Sache der Zufälligkeit, des blossen Willens oder dergleichen betrachten, so darf er von ihnen auch verlangen, dem Marxismus eine grundsätzlichen neue Theorie gegenüberzustellen. Solange er solche nicht namhaft machen kann, ist sein Verlangen einfach abgeschmackt.

Es sei hierbei als bezeichnend erwähnt, dass jedesmal, wo Kautsky den Schreiber dieses der Hinneigung zu solchen Tendenzen zu bezichtigen versuchte, er zu Wortänderungen seine Zuflucht nahm, die den angegriffenen Sätzen einen falschen Sinn geben, zum Beispiel, wo *Rechtsbewusstsein* stand, *Rechtsgefühl*, wo *Allgemeininteresse* stand, *Gemeinsinn* schrieb und dergleichen mehr. Wir wollen nun ganz gern annehmen, dass er sich dabei nicht bewusst war, welcher Fälschung der Begriffe er sich schuldig machte. Aber gerade indem wir dies annehmen, müssen wir doch um so schärfer den intellectuellen Fehler hervorheben, der diese groben Verstösse möglich machte. Es liegt hier eine geistige Hilflosigkeit vor, die Begriffe zu trennen, neben einem verzweifelten Bestreben, abgeleitete Sätze der Theorie mit Fundamentalsätzen zu identificieren. Eine Hilflosigkeit, die sich auch darin äussert, wenn Kautsky jetzt Davids Agrarbuch mit dem Wort *Neuproudhonismus* abtun zu können glaubt. Die Vorsilbe *neu* ist ein bequemer Notbehelf für allerhand willkürliches Spiel mit Begriffen, aber hier deckt selbst sie nicht die Verkehrtheit des Vergleichs. Wer in Davids Agrarbuch irgend welchen Proudhonismus findet, der weiss entweder selbst nicht, was den Proudhonismus principiell vom Marxismus unterscheidet, oder er hat die Tendenz von Davids Werk nicht begriffen.<sup>2)</sup>

Genug, Kautsky hat den Artikel, der in die geschilderten Ausfälle gegen den *Revisionismus* ausläuft, *Drei Krisen des Marxismus* überschrieben. Tatsächlich handelt er weniger von Krisen des Marxismus, als von Kämpfen der marxistischen gegen andere Auffassungen der socialistischen Bewegung, und auch das nur sehr äusserlich, wobei die jeweiligen früheren Gegner ebenso schief beurteilt werden, wie schliesslich der *Revisionismus*. Spricht man von *Krisen des Marxismus*, so liegt es jedoch näher, an Krisen zu denken, die der Marxismus an und in sich selbst durchgemacht hat, jene Krisen, die den Entwicklungsgang einer Doctrin markieren, ihre innere Ausarbeitung. Davon steht in dem Artikel keine Silbe. Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort. So wird aus einer Theorie, die selbst Product der praktischen Arbeiterbewegung und der Entwicklung der sie begleitenden geistigen Strömungen war, eine göttliche Offenbarung, die vollkommen war vom ersten Tage an; die in alle Ewigkeit war, ist und sein wird, wie

<sup>2)</sup> In Nr. 25 der *Neuen Zeit*, die mir unmittelbar vor Drucklegung dieses Artikels zuzug, macht Kautsky in der Tat einen Versuch, David mit Proudhon in Verbindung zu bringen. Dieser Versuch ist so charakteristisch für die ganze Polemik und die Frage selbst, dass er mir einer besonderen Beleuchtung wert erscheint, die ihm im nächsten Hefte dieser Zeitschrift zu teil werden soll.

am Anfang aller Dinge. Gibt man aber in dieser Weise den Marxismus als der Weisheit letzten Schluss aus, dann schadet man dem Andenken von Marx mehr, als man ihm nützt, denn dann zwingt man die vorwärtsdrängende Erkenntnis, um ihre Berechtigung zu erweisen, polemisch gegen Marx aufzutreten. Erst seit der Name *Lassalle* aufgehört hat, das Schiboleth einer Orthodoxie innerhalb der Arbeiterbewegung zu sein, bricht sich allseitig eine rückhaltlose Würdigung der Leistungen Lassalles Bahn. So wird es auch mit Marx sein. Der Marx-Cultus hat seine Berechtigung, solange er in den Grenzen vernünftiger Wissenschaftlichkeit bleibt. Wird aber die Achtung, die der Name *Marx* genießt, als Mittel benutzt, um die Revision überlieferter Anschauungen zu verdächtigen, so nötigt dies dazu, immer wieder von neuem den Nachweis zu erbringen, dass Marx in der Theorie und in der Praxis schliesslich auch nur ein Mensch war.

## Mutterschaftsversicherung und Krankencassen.

Von

Lily Braun.

(Berlin.)

I.

Die rasche Zunahme der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen, wie sie für fast alle Länder mit stark entwickelter Industrie statistisch nachzuweisen ist, hat zu ernststen Problemen geführt, die nicht nur der Socialreform neue wichtige Aufgaben zuweisen, sondern auch geeignet sind, die sociale Frage ausserordentlich zu verschärfen. Allgemein bekannt und ohne besondere Beweisführung einleuchtend ist es, dass die ehewerbliche Erwerbsarbeit das Familienleben der Arbeiterclassen untergräbt. Das ist die eine Seite des Problems. Die andere, die uns heut wesentlich interessiert, ist der schädigende Einfluss, den die Arbeit verheirateter Frauen auf die geschlechtlichen Functionen des Weibes und auf die physische Entwicklung der jungen Generation ausübt.

Die Erwerbsarbeit gefährdet die schwangere Frau, die junge Mutter, den Fötus und den Säugling. Körperliche Arbeit an sich braucht allerdings nicht die Ursache von Erkrankungen des weiblichen und des kindlichen Organismus zu sein: für gesunde Frauen ist sie vielmehr nur ein Mittel der Kräftigung beider. Was sie erst dazu macht, ist ihre Gleichförmigkeit und zeitliche Ausdehnung. Langanhaltendes gebucktes Sitzen, wie in allen Zweigen der Nadelarbeit und an der Nähmaschine, wo noch als besonders erschwerend das Auf- und Niedertreten dazu kommt, stundenlanges Stehen, wie zum Beispiel in den Spinnereien und Druckereien, hinter dem Ladentisch oder dem Waschkass, führen ausserordentlich häufig zu Krankheiten der Geschlechtsorgane, zu Frühgeburten und dergleichen mehr und schwächen von vornherein die Lebensfähigkeit des Kindes. Vernichtender noch für das Kind sind die in der Industrie zur Verwendung gelangenden Gifte, die durch die Haut und durch die Atmungsorgane in den Körper der Arbeiterin eindringen: Man hat im Fötus Blei, Quecksilber, Jod, Nikotin, Anilin und Phosphor gefunden, und um zu beweisen, dass die eigentliche Proletarierkrankheit, die Tuberculose, von der Mutter auf das Kind übertragen werden kann, bedarf es oft nur eines Blicks in die Proletarierviertel der Industriestädte. Damit aber sind die Gefahren der Industriearbeit der Mütter noch nicht erschöpft.

Wo der Arbeitsertrag der Frau für die Erhaltung der Familie notwendig ist, wird die Wöchnerin so früh als irgend möglich ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen suchen. Im günstigsten Fall wird der gesetzliche Schutz von vier

resp. sechs Wochen eingehalten, weitaus häufiger jedoch wird er umgangen und, solange die Tore der Werkstatt oder der Fabrik noch verschlossen bleiben, Arbeiten übernommen, die, wie Reinmachen, Waschen, Nähen etc., den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterstehen. Die natürliche Folge ist die, dass die Nahrung, die die gütige Natur dem mütterlichen Weibe für das hilflose, kleine Wesen mit auf den Weg gab, ungenutzt versiegt, falls sie nicht infolge der Ueberanstrengung und schlechten Ernährung während der Schwangerschaft überhaupt ausblieb. Da die Muttermilch für den Säugling ohne alle Frage auch in dem Fall vorzuziehen ist, wo die Mittel es erlauben, den besten Ersatz für sie zu schaffen, wie viel mehr in jenem anderen Fall, wo infolge der Armut der Mutter minderwertige Milchsurrogate an ihre Stelle treten müssen. Von 1000 mit Muttermilch genährten Kindern starben circa 7, von 1000 künstlich genährten circa 125 im ersten Lebensjahre, und zu ihnen gehören die meisten Arbeiterkinder. Denn, während in demselben Lebensalter nur 8% Kinder der bürgerlichen Classe sterben, steigt die Sterbeziffer für die Kinder des Proletariats bis auf 30%<sup>1)</sup>; im wohlhabenden Viertel der Berliner Friedrichstadt starben von 1000 Säuglingen 148, im armen des Wedding dagegen 346.<sup>2)</sup> Wie sehr die Säuglingssterblichkeit mit der Zunahme der Frauenarbeit im Zusammenhang steht, geht aus ihrem Wachstum in den Industriezentren hervor. In Berlin zum Beispiel ist sie während eines vierjährigen Zeitraums beinahe um das Doppelte gestiegen.<sup>3)</sup> Von Einfluss ist dabei natürlich die Beschäftigungsart der Mütter. Es starben im Säuglingsalter:<sup>4)</sup>

in Bezirken der englischen Textilindustrie	22 %,
„ „ „ deutschen	38 %,
„ der Berliner Papierwarenindustrie	48 %.

Für das Königreich Sachsen, speciell den Textilindustriebezirk Chemnitz, weist die *Socialcorrespondenz* vom 20. Januar dieses Jahres nach, dass der Umfang der Fabrikarbeit der Frauen in einem geraden proportionalen Verhältnis zur Kindersterblichkeit steht. Im ersten Lebensjahr starben von 100 Kindern:

in Sachsen überhaupt	27,2 %,
„ Dresden-Stadt	20,7 %,
„ Leipzig-Stadt	23,7 %,
„ der Amtshauptmannschaft Chemnitz	39,2 %.

Die meisten Fehlgeburten und die grösste Säuglingssterblichkeit findet sich bei den Tabakarbeiterinnen, und hier kommt noch der besonders tragische Umstand hinzu, dass die Lebenden sich häufig den Tod aus den Brüsten der Mütter trinken, deren Milch mit Nikotin durchsetzt ist.<sup>5)</sup> Diese Beispiele, die sich ins Unendliche vermehren liessen — es sei nur noch an den vernichtenden Einfluss erinnert, den Quecksilber und Gas auf das keimende Leben ausüben — genügen vollauf zum Beweise dafür, dass wir es hier mit Gefahren für Volks-

<sup>1)</sup> Nach Angaben von Dr. Agnes Bluhm in Weyls *Handbuch der Hygiene*, VIII. Bd., I. Teil, pag. 92.

<sup>2)</sup> Vergl. E. Hirschberg: *Die sociale Lage der arbeitenden Classen in Berlin*. Berlin, Liebmann, 1897; pag. 31 ff.

<sup>3)</sup> Vergl. a. a. O., pag. 82.

<sup>4)</sup> Vergl. R. Martin: *Die Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik*. Tübingen, Laupp, 1897; pag. 69 ff. Ferner El. Gnauck-Kühne: *Die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwarenindustrie*. Berlin, Duncker & Humblot, 1896; pag. 34.

<sup>5)</sup> Vergl. Dr. Deborah Bernson: *Nécessité d'une loi protectrice pour la femme*. Lille, 1899; pag. 41.

vermehrung und Gesundheit zu tun haben, deren Grösse sich kaum überschätzen lässt. Und es sind so in die Augen springende Gefahren, dass sie bereits vor mehr als 50 Jahren in England den Ausgangspunct für den ersten gesetzlichen Arbeiterschutz, der ein Arbeiterinnenschutz war, bildeten.

Die Errungenschaften auf diesem Gebiet sind trotzdem sehr geringfügige geblieben: Die deutsche Gewerbeordnung schreibt eine sechswöchige Ruhezeit nach der Entbindung vor, die aber auf vier Wochen reduciert werden kann, und das Krankenversicherungsgesetz bestimmt eine Geldunterstützung der Wöchnerin auf die Dauer von vier, unter Umständen auch von sechs Wochen, in der Höhe bis zu 75 % des zu Grunde zu legenden Lohnes.

Fast ganz illusorisch blieb die gesetzliche Schutzzeit natürlich so lange, bis die Krankenversicherung wenigstens einen Teil des ausfallenden Lohnes ersetzen half. So wichtig aber auch diese Reform als erste Anerkennung der Verpflichtung des Staates, für diejenigen zu sorgen, aus deren Schoss seine Bürger hervorgehen, gewesen ist — angesichts der Grösse der Gefahr bedeutet sie kaum mehr, als ein Tropfen Wasser auf den Lippen des Verdurstenden. Durch die Erhebungen der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen wurden Wochenlöhne von 3 bis 24 Mark festgestellt; die weitaus meisten Wochenlöhne schwankten zwischen 6 und 16 Mark, der von 24 Mark wird nur in einem Fall erwähnt. Daraus ergibt sich, dass die Wochenbettunterstützung dieser Frauen im günstigsten Fall 4.50 bis 12 Mark, im ungünstigen sogar nur 3 bis 8 Mark betragen würde. Dass selbst diese geringen Summen immer noch besser sind, als nichts, wird niemand bestreiten, dass sie aber den Bedürfnissen nicht im entferntesten gerecht werden können, das einzusehen, bedarf nur einer kurzen Überlegung. Die Arbeiterfrau ist nicht nur Arbeiterin, bei der allein der Lohnausfall zu decken wäre, sie ist auch Hausfrau, und zwar im alten Sinn, nicht in dem der wohlhabenden Kreise, wo die Mittel es erlauben, eine Arbeitsteilung durch Haltung von Dienstboten auf dem Gebiet des Hauswesens bereits durchzuführen. Die Arbeiterfrau muss also neben ihrem Erwerbsberuf noch kochen, waschen, reinmachen, nähen und flicken; hat sie schon ältere Kinder, so soll sie überdies deren Wärterin und Erzieherin sein. Es ist für sie schon schwer genug, in normalen Zeiten diesen Pflichten nachzukommen, wie aber bei hochgradiger Schwangerschaft, nach der Entbindung, angesichts der neu hinzukommenden Säuglingspflege? Durch die paar Mark von der Krankenversicherung wird die Arbeiterfrau nicht in den Stand gesetzt, auch von ihrer häuslichen Arbeit eine Zeitlang auszuruhen. Sie kann sich dafür keine Hilfe verschaffen, kann keine Pflegerin anstellen, wie die Frauen der begüterten Classen, kann die Mehrausgaben für den jungen Weltbürger nicht davon bestreiten, sie muss nach wie vor so rasch als möglich das Bett verlassen, um am Waschfass und am Kochherd zu stehen. Das Krankenversicherungsgesetz sichert der Frau kein Anrecht auf die Aufnahme in einer Entbindungsanstalt oder in einem Wöchnerinnenheim, mögen ihre häuslichen Verhältnisse noch so erbarmungswürdige sein. Und kein Gesetz verhindert sie, in hochschwangerem Zustand in der Aussicht auf ein neues hungriges Mäulchen nur um so eifriger dem Erwerb nachzugehen. Die früh gealterten, oft mit kaum 30 Jahren all ihrer Jugendfrische beraubten Frauen, die zahllosen Unterleibserkrankungen, durch die die Krankencassen stark belastet werden, zeugen für die ungenügende Wirkung einer Gesetzgebung, die als eine grosse sociale Tat verkündet wurde.

Ihre Bedeutung verringert sich aber noch mehr, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie eng der Kreis derjenigen gezogen ist, denen die Wöchnerinnenunterstützung zu gute kommt. Das Krankenversicherungsgesetz kennt eine Zwangsversicherung nur für die Arbeiter in Gewerbe und Handel. Auf die

Hausindustriellen kann die Krankenversicherung nur durch besonderen Beschluss des Bundesrats ausgedehnt werden, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die Arbeiter mit wechselnder Beschäftigung unterliegen keinerlei Versicherungszwang. Die Berufszählung von 1895 constatirte für die oben genannten Berufsabteilungen folgende Zahlen verheirateter Arbeiterinnen:

Landwirtschaft .....	567 542,
Hausindustrie .....	71 005,
Gesinde .....	11 272,
Lohnarbeit wechselnder Art.....	16 212.

Wir haben daher rund 670 000 Frauen, die der Krankenversicherung nicht unterstehen — eine Summe, die wahrscheinlich in Wirklichkeit viel grösser ist, weil die in der Hausindustrie beschäftigten nicht voll erfasst werden konnten. Da überdies die Gemeindekrankencassen keine Wöchnerinnenunterstützung zahlen, schwilt die Zahl derjenigen Frauen, die zu der Zeit, wo sie das höchste Recht auf Schutz und Hilfe haben, sie entbehren müssen, noch weiter erheblich an.

Fast alle Zeiten und alle Völker haben der Mütterlichkeit Altäre gebaut, haben die Mutterschaft heilig gepriesen, die Mutterliebe für das köstlichste Gut erklärt. Sollte all das für die cultivierten Völker der Gegenwart eine halbvergessene, fromme Legende geworden sein?

## II.

Die Reformvorschläge zum Schutze der Mutterschaft datieren nicht nur fast alle erst aus der jüngsten Zeit, sie sind auch zum Teil sehr wenig ausreichend und haben nicht vermocht, in weiteren Volkskreisen eine nennenswerte Bewegung, wie sie der grossen Sache entsprechen würde, hervorzurufen.

Den umfassendsten Plan auf diesem Gebiet entwarf der bekannte belgische Feminist Louis Frank.<sup>6)</sup> Er forderte Arbeitsverbot für Schwangere zwei Wochen vor und für Wöchnerinnen sechs Wochen nach der Niederkunft. Durch Errichtung besonderer Mutterschaftscassen sollten die Mittel geschaffen werden, um während dieser acht Wochen eine Unterstützung in der vollen Höhe des Lohns, freie ärztliche Pflege, freie Arzneimittel, die Wäsche und die etwa notwendige künstliche Ernährung für den Säugling zu gewährleisten. Vom Staat und von den Gemeinden mit Unterstützung der Unternehmer verlangte er ferner die Schaffung von Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheimen und Kinderkrippen. Die Mittel zur Erfüllung dieser weitgehenden Wünsche sollten nach seinem Vorschlag im wesentlichen durch eine Besteuerung der Unverheirateten und der Kinderlosen aufgebracht werden — eine Idee, die, so komisch sie zuerst berühren mag, eine ernstere Begründung dadurch erfährt, dass Frank auf die auskömmlichere Lebenshaltung derer hinweist, die keine Familie zu erhalten haben.

In Anlehnung an Franks Buch entwickelte die italienische Frauenrechtlerin Paolina Schiff ähnliche Gedanken, nur dass sie vorschlug, die Deckung der Kosten zum kleineren Teil den Eltern und den Arbeiterkammern, zum grösseren dem Staat und — der freiwilligen Wohltätigkeit aufzuerlegen.<sup>7)</sup> Wenn es eine Ungerechtigkeit ist, wie Frank zu fordern, dass die Lasten für den Schutz der Mutterschaft von denen getragen werden sollen, die der Freude, Kinder zu haben, entbehren, so gehört es nicht nur in das Bereich der Utopie, von der Wohltätigkeit freiwillige Opfer in der notwendigen Höhe zu erwarten,

<sup>6)</sup> Louis Frank: *L'assurance maternelle*. Brüssel, Lamertin, 1897.

<sup>7)</sup> Paolina Schiff: *La difesa della vita*. Rom, Libreria socialista, 1898.

es heisst auch das Recht der Mütter auf gesetzlichen Schutz wieder auf das Niveau einer vom guten Willen der begüterten Classen abhängigen Gnade herabdrücken.

Die Schwäche aber des an sich so einheitlichen und durchdachten Plans der Frankschen Mutterschaftsversicherung ist die Kürze der Schutzzeit für die Schwangeren und Wöchnerinnen: 14 Tage vor, 6 Wochen nach der Entbindung. Diese Zurückhaltung in Bezug auf die wichtigste Seite der ganzen Frage findet sich jedoch anderwärts in noch gesteigertem Masse: Der *Bund Deutscher Frauenvereine* richtete eine Petition an den Reichstag, in der von einer Schutzzeit für die Schwangeren überhaupt nicht geredet, sondern nur eine mindestens sechswöchige Arbeitsruhe und dementsprechende Unterstützung durch die Krankenversicherung für die Wöchnerin verlangt wurde, und Paul Kampffmeyer geht in seinen Forderungen auch nicht darüber hinaus<sup>8)</sup>, obwohl er nach anderer Richtung hin durchgreifende Reformen der Krankenversicherung befürwortet. Wo weitergehende Wünsche geäußert werden, geschieht es mit einer merkwürdigen Willkür, nur die Höhe der durch die Krankencassen zu gewährenden Unterstützung wird in allen Fällen mit der vollen Höhe des Lohns gleichgesetzt. Die kürzlich angenommene Resolution der dem *Bund Deutscher Frauenvereine* zugehörigen *Commission für Arbeiterinnenschutz* hält ein Arbeitsverbot von 6 Wochen für die Schwangere und von 6 Wochen für die Wöchnerin für notwendig; Henriette Fürth spricht von 4 bis 6 Wochen für die Schwangere und 6 bis 12 Wochen für die Wöchnerin<sup>9)</sup> — eine Forderung, die zweifellos, einmal zum Gesetz erhoben, dazu führen müsste, dass stets nur das geringste Mass an Arbeitsruhe verlangt und gewährt werden würde. Ebenso wenig zu praktischen Resultaten würde die Bestimmung führen, die auf Antrag des freisinnigen Abgeordneten Lenzmann von der Commission für die Krankencassennovelle angenommen wurde und die dahin zielt, dass Schwangere während sechs Wochen vor der Entbindung Anspruch auf Unterstützung und freie ärztliche Behandlung haben sollen, aber nur im Falle der Erwerbsunfähigkeit. Gleich schwankend ist der Antrag der socialdemokratischen Reichstagsfraction vom Jahre 1901, soweit die Schwangeren in Betracht kommen. Er lautet: »Schwangere Arbeiterinnen können die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einstellen vier Wochen vor der Niederkunft und, wenn es der Arzt für notwendig erklärt, auch früher.« Erhielte diese Forderung, die es dem freien Willen der Arbeiterin überlässt, ob sie die Arbeit einstellen will oder nicht, Gesetzeskraft, so würden trotz einer gesicherten Schwangerschaftsunterstützung nur wenige Frauen von ihr Gebrauch machen, weil die Angst, die Arbeit durch zu lange Unterbrechung auf die Dauer zu verlieren, ausschlaggebend sein würde. Auch die auf dem Münchener Parteitag angenommene Resolution über Arbeiterversicherung lässt infolge ihrer wenig präzisen Fassung der Willkür Tür und Tor offen. Es wird darin die Unterstützung von Schwangeren durch die Krankencassen verlangt, »sobald im weiteren Verlauf der Schwangerschaft durch den normalen Schwangerschaftszustand bedingte Anzeichen sich geltend machen, welche die Arbeit erschweren«. Eine Erschwerung der Arbeit bedeutet in diesem Sinne keinen Zwang zu ihrer Einstellung; die Höhe der Unterstützung würde sich also nach dem Grad der noch ermöglichten Arbeitsleistung zu richten haben, mit anderen Worten: die Frauen

<sup>8)</sup> Vergl. Paul Kampffmeyer: *Die Mission der deutschen Krankencassen*. Frankfurt, Schnapper, 1903; pag. 26 ff.

<sup>9)</sup> Vergl. Henriette Fürth: *Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen*. Frankfurt, Schnapper, 1902.

würden auch in diesem Fall zur vollkommenen Arbeitsruhe nicht gezwungen sein.

Wöchnerinnenschutz und Wöchnerinnenunterstützung forderte sowohl der Antrag der Fraction als die Resolution des Parteitags für sechs Wochen; ein Novum aber befürwortete der Antrag, indem er eine Verlängerung der Arbeitsruhe auf acht Wochen herbeizuführen wünschte, sobald das Kind am Leben bleibt, — ein erster schüchterner Ansatz zum Säuglingsschutz.

Ihren schärfsten Ausdruck fand die allgemein zu Tage tretende Vorsicht und Zurückhaltung im Hinblick auf den Schutz der Mutterschaft bei Gelegenheit der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, im Reichstag am 27. Februar dieses Jahres.

Bekanntlich sind die grossen Erwartungen, die manche Optimisten an den Umstand knüpften, dass die Regierung über drei Jahre zur Ausarbeitung dieser Novelle brauchte, nicht in Erfüllung gegangen. Weder ist die Versicherungspflicht auf weitere Kreise von Arbeitern ausgedehnt worden, noch liegt irgend ein Versuch nach der Richtung der Vereinheitlichung der Krankencassen vor. An Stelle der Erfüllung dieser für die Frauen so überaus wichtigen Wünsche ist lediglich eine Aenderung des § 20, Absatz 1, Ziffer 2, getreten, wonach die Wöchnerinnenunterstützung von vier auf sechs Wochen ausgedehnt werden soll — eine Verbesserung, die um so weniger ins Gewicht fällt, als sie schon unter dem alten Paragraphen durchzuführen möglich war und von vielen leistungsfähigen Krankencassen in ihrem eigensten Interesse auch durchgeführt wurde. So wenig die Frauen also Anlass zur Dankbarkeit angesichts dieser Reformen haben, so wenig haben sie aber auch Ursache, sich über die geringe Rücksicht auf ihre Interessen seitens der Regierung zu verwundern, denn sie sind niemals besser von ihr behandelt worden. Erstaunen und zum Nachdenken bewegen sollte sie nur eins: dass kein einziger Abgeordneter, die der socialdemokratischen Partei eingeschlossen, der ganzen Grösse und Schwere der Aufgabe, einer Versicherung der Mutterschaft gegen die drohenden Gefahren für Leib und Leben nicht nur der Mütter, sondern auch der Kinder des Proletariats, sich bewusst zu sein schien. Die Notwendigkeit einer Ausdehnung der Krankenversicherung wurde zwar berührt, des langen und breiten aber wurde wesentlich die Aerztefrage und die in Aussicht genommene Gewährung von Krankengeld an Geschlechtskranke — zwei Fragen, deren Wichtigkeit gar nicht bestritten werden soll, — in die Discussion gezogen. Von der Notwendigkeit der Unterstützung der Schwangeren, von einer umfassenderen Vorsorge für die Wöchnerinnen und die Säuglinge war mit keinem Wort die Rede, auch nicht von seiten des Vertreters der socialdemokratischen Partei, dem die Lebensbedürfnisse der Proletarierinnen ebenso am Herzen liegen sollten, wie die der Proletarier, der an dieser Stelle wohl Ursache und Gelegenheit gehabt hätte, auf all das Elend, die Krankheit, das Siechtum, die Todesgefahr hinzuweisen, die sich heute für die Arbeiterin unter dem geweihten Namen der Mutterschaft verbergen.<sup>10)</sup>

<sup>10)</sup> Am 15. und 16. März hat in Berlin der zweite allgemeine Krankencassencongress getagt. Aus den ungenauen Berichten, die bisher über ihn vorliegen, scheint sich zu ergeben, dass der Congress die Frage der Mutterschaftsversicherung nur nebenbei berührte. Auf die Forderung eines der Referenten, Dr. Friedeberg, eine sechswöchige Schwangerschaftsunterstützung neben einer ebenso langen Wöchnerinnenunterstützung einzuführen, wurde in der Discussion nicht eingegangen, und die anwesenden weiblichen Delegierten entschlossen sich erst im letzten Moment, eine Resolution einzubringen, deren Wortlaut mir zwar nicht vorliegt, die aber nach verschiedenen übereinstimmenden Berichten nichts als das äusserst bescheidene Verlangen nach Erhöhung der Wöchnerinnenunterstützung auf die volle Höhe des ortsüblichen Tagelohns enthielt. Also selbst hier liessen sich die Frauen die gute, nicht so leicht wiederkehrende Gelegenheit entgehen, die ganze wichtige Frage aufzurollen.



Die Ursache all der Vorsicht in Bezug auf bestimmte Forderungen, der geringen Wertung wichtiger Lebensfragen, des Uebersehens grosser Notstände ist zweifellos kein böser Wille. Sie ist auf ganz anderen Gebieten zu suchen.

Es ist ein alte Erfahrung, dass socialpolitische Fortschritte nur da gemacht werden, wo die an ihnen persönlich Interessierten die treibenden Kräfte sind: ohne eine Arbeiterbewegung hätte die sociale Gesetzgebung keinen Schritt vorwärts getan. Und wenn nun auch die Errungenschaften des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, die das Proletariat dank seiner Propaganda, dank vor allem der Macht des Wahlzettels erstritten hat, den weiblichen Arbeitsgefährten mit zu gute kommen — die speciellen Fraueninteressen mussten bis zu einem gewissen Grade vernachlässigt bleiben, weil die Frauen einerseits nicht im Besitz der vollen politischen Machtmittel sind und andererseits die wenigen ihnen zugestandenen Rechte aus äusseren und inneren Gründen nicht im gehörigen Masse zu gebrauchen verstehen. Die Frage der Versicherung der Mutterschaft wäre wohl im stande, das lebhafteste Interesse der Arbeiterinnen zu erregen; sie hängt, wie wir noch sehen werden, mit tiefen Problemen der Frauenarbeit zusammen, sie verdiente daher eine eingehende Erörterung und könnte der Motor werden, der die ganze schwere, ruhende Masse des weiblichen Proletariats in Bewegung setzt. Durchblättern wir jetzt die socialdemokratische Tagespresse, so werden wir trotz des actuellen Interesses der Frage nur äusserst selten Anzeigen von Frauenversammlungen finden, die sich mit ihr beschäftigen; ihrer drei tagten in Berlin, als die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz dem Reichstag vorgelegt wurde — das war die ganze *Bewegung*, die doch um so intensiver hätte einsetzen und sich entwickeln müssen, als sich hier das einzige Gebiet befindet, auf dem die deutschen Frauen durch den Besitz des activen und passiven Wahlrechts gleichberechtigt neben den Männern stehen.

Etwas eingehender, als die Arbeiterinnen, haben sich die bürgerlichen Frauen mit der Versicherung der Mutterschaft beschäftigt, aber ihre Zaghaftigkeit war viel grösser, als ihr guter Wille, und die wenigen, die der Sache ein ernstes Interesse entgegenbringen, sind völlig ausser stande, eindrucksvolle Kundgebungen hervorzurufen.

Seit Jahrzehnten ist die deutsche Frauenbewegung an der Arbeit, um dem weiblichen Geschlecht neue Berufe und Rechte zu erobern. Als es galt, gegen das Bürgerliche Gesetzbuch Stellung zu nehmen, wagten die Zurückhaltendsten sich in den allgemeinen Strom der Empörung: sollte doch ein so wertvolles Gut, wie das freie Verfügungsrecht der Frau über ihr Vermögen, errungen werden! Dass nichts das Weib so sehr entrechtet und erniedrigt, als die Missachtung der Mutterschaft, die erzwungene Vernachlässigung des Kindes — diese Erkenntnis scheint nicht vielen aufzugehen, und von einer Bewegung, die hier der Emancipation die Wege bahnen hilft, ist nichts zu spüren. Die Mutterschaft ist der Gipfel alles Frauentums, und keine rechtliche Emancipation der Frauen wird über die tatsächliche Versclavung des weiblichen Geschlechts hinwegtäuschen können, solange noch eine Schwangere unter Lasten keucht, eine Wöchnerin den erschöpften Körper zur Arbeit zwingt, ein verlassener Säugling nach der Mutter schreit. Wenn es eine Aufgabe gibt, die das weibliche Geschlecht als solches mit Begeisterung erfüllen, zu furchtlosen Ringen anspornen müsste — hier ist sie! Sein Mangel an Mut und an Interesse ist eine der Ursachen der allgemeinen Gleichgiltigkeit und Zurückhaltung.

Aber es gibt noch andere Gründe, die geeignet erscheinen, weitgehende Wünsche zum Schutze der Mutterschaft zum Schweigen zu bringen: Die Krankencassen sind jetzt schon durch die Wöchnerinnenunterstützung stark

belastet, und ihre Klagen darüber häufen sich von Jahr zu Jahr. Erst kürzlich — am 31. Januar dieses Jahres — berichtete die *Deutsche Krankencassenzeitung* aus einer Industriestadt Süddeutschlands, wo die Ausgaben für Wöchnerinnenunterstützung von 0,93 Mark im Jahre 1895 auf 1,61 Mark im Jahre 1901 gestiegen sind und jetzt im ganzen circa 30 000 Mark pro Jahr betragen. Es wäre tatsächlich unter den obwaltenden Verhältnissen schwer möglich, den Cassen eine Mutterschaftsversicherung in der vollen Höhe des Lohnes und ausgedehnt auch auf die Schwangeren noch aufzubürden und obendrein die Errichtung von Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheimen und dergleichen mehr von ihnen zu verlangen. Es ist infolgedessen der Plan aufgetaucht — ich selbst habe ihn bis vor kurzem vertreten —, auch die bisherige Wöchnerinnenunterstützung den Krankencassen abzunehmen und besondere Mutterschaftscassen, nach dem Vorschlag Franks, zu organisieren, die alle in dies Gebiet fallenden Aufgaben zu übernehmen hätten. So einleuchtend diese Idee zuerst erscheint, so wenig ist sie geeignet, die vorhandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, denn was den Krankencassen fehlt — die ausreichenden Mittel zur Durchführung einer umfassenden Vorsorge für die Frauen —, das fehlt den Mutterschaftscassen vollkommen, und die Begründung einer neuen Versicherungsorganisation wäre schwerer und langwieriger, als eine sinngemässe Umwandlung der alten. Die ungenügende Leistungsfähigkeit der Krankencassen ist daher wohl ein stichhaltiger Grund, um ihnen weitere Lasten nicht aufzubürden, aber er kann nicht die Ursache sein, um sich der Erfüllung wichtiger Verpflichtungen gegenüber der Arbeiterschaft auf die Dauer zu entziehen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Viel schwerer fallen andere Bedenken ins Gewicht, und sie sind es vor allem, die, oft halb unbewusst, der Erweiterung des Schutzes und der Versicherung der Mutterschaft entgegenstehen. Die englischen Frauenrechtlerinnen geben ihnen den schärfsten Ausdruck, indem sie im Namen des Rechts auf Arbeit gegen jeden besonderen gesetzlichen Schutz der Frauen kämpfen, weil er, wie sie meinen, geeignet ist, sie mehr und mehr von der Erwerbsarbeit zurückzudrängen. Und wenn wir ängstlich sind, den einmal betretenen Weg des Arbeiterinnenschutzes weiter gehen, so wesentlich deshalb, weil wir wissen, dass die Not die Frauen zur Arbeit zwingt und wir nichts befürworten dürfen, was mit einem Arbeitsverbot gleichbedeutend wäre. Das hiesse die Frauen noch massenhafter, als gegenwärtig, den ungeschützten Arbeitsgebieten, vor allem der Hausindustrie, und dem grässlichsten Ausweg für darbennde Frauen, der Prostitution, in die Arme treiben. Andererseits aber ist es ein Zeichen mangelnder Einsicht in die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn die Besorgnis eine so alles beherrschende ist, wie in der englischen Frauenbewegung. Die Berufszählungen aller Länder weisen eine starke Zunahme der Frauenarbeit auf, eine verhältnismässig raschere sogar, als die der Männerarbeit, trotz des besonderen gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes. Daraus folgt, dass von einer Beeinträchtigung des Rechts auf Arbeit durch ihn noch keine Rede sein kann. Es ist aber auch alle Aussicht vorhanden, dass für die nächste Zukunft an solch eine Wirkung nicht zu denken ist. Die Industrie braucht Frauenarbeit, nicht nur weil die weibliche Geschicklichkeit auf vielen Arbeitsgebieten der männlichen überlegen ist, sondern auch, weil die Lohnansprüche der weiblichen Arbeiter leider immer noch geringere sind, als die der männlichen, und weil es in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs an einer genügenden Zahl männlicher Arbeitskräfte fehlt. Nicht in der Verdrängung der Frauen vom Arbeitsmarkt überhaupt ist daher eine Gefahr zu sehen, wohl aber in ihrer Zurückdrängung in die dunklen Gefilde der Hausindustrie und der Heim-

arbeit. Wir machen schon jetzt die Erfahrung, dass die Unternehmer die Lasten der Arbeiterversicherung und die Unbequemlichkeiten des Arbeiterschutzes dadurch von sich abzuwälzen suchen, dass sie Hausindustrielle und Heimarbeiter in steigendem Masse beschäftigen; die Weiterentwicklung nach dieser Richtung kann keinem Zweifel unterliegen — denn die Industrie geht mit der Sicherheit eines Naturgesetzes immer der billigsten Arbeit nach —, sobald die Lasten und Unbequemlichkeiten zunehmen. Eine Frau, die durch ihre Mutterschaft genötigt ist, drei bis vier Monate von der Fabrik fernzubleiben, ist gegenüber einer anderen, die sich daheim in *Freiheit* abrackern kann, trotz der Mutterschaft ein weit ungünstigeres Ausbeutungsobject. Das Resultat dieser Erwägungen sollte aber nicht die Zurückhaltung in den Forderungen zu gunsten der Frauen sein, sondern vielmehr die nachdrückliche Befürwortung eines energischen gesetzlichen Eingriffs in die Hausindustrie und die Heimarbeit, mit dem ausdrücklichen Ziel, beide ihrer Auflösung entgegenzuführen. Im Rahmen dieser Abhandlung lässt sich dies vielgestaltige Thema nicht gründlich erörtern; nur so viel sei gesagt, dass die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle Arbeiter, dass das durch strenge Wohnungsinspection zu unterstützende Verbot der Verbindung von Werkstatt und Wohnung zu den ersten Schritten nach diesem Ziel gehören würde.

Wenn wir aber auf diese Weise auch im stande wären, der Gefahr der Zunahme der Frauenarbeit in Hausindustrie und Heimarbeit zu begegnen, so darf doch auch nicht verkannt werden, dass die Gefahr der völligen Verdrängung der Frauenarbeit eine drohende werden könnte, sobald Arbeiterschutz und Arbeiterinnenversicherung eine gewisse Grenze der unter den heutigen Verhältnissen möglichen Durchführbarkeit überschreiten würden. Sollen daher praktische, im Rahmen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung erfüllbare Forderungen erhoben werden, so ist der durch sie entstehende Schaden und Nutzen sorgfältig gegen einander abzuwägen. Dabei ist nicht nur das körperliche Wohl, die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und -möglichkeit der Frauen in Betracht zu ziehen, sondern auch die Gesundheit und Lebensfähigkeit des Kindes.

Dr. Zadek verfiht auf Grund seiner ärztlichen Erfahrungen mit grossem Nachdruck eine 15- bis 18monatliche Schutzzeit mit gleichzeitiger Unterstützung durch die Versicherung für die Schwangere und Wöchnerinnen.<sup>11)</sup> Er erklärt mit vollem Recht, dass es eine selbstverständliche Pflicht der Gesellschaft wäre, dem schwächeren Geschlecht zu der Mehrleistung und Mehrbelastung durch die Schwangerschaft nicht noch andauernde gewerbliche Arbeit aufzubürden, und er sagt ebenso richtig, dass die Wöchnerin zwar nach sechs Wochen wieder arbeitsfähig ist, der Säugling aber weder nach sechs, noch nach acht, noch nach zwölf Wochen die Mutter entbehren könne: neun, mindestens aber sechs Monate müsse sie ihm erhalten bleiben, gleichgiltig, ob sie es selber stillt — wofür natürlich in erster Reihe einzutreten ist — oder ob es künstliche Nahrung erhält, deren Zubereitung besondere Sorgfalt erfordert. Nehmen wir einmal an, es gelänge, selbst angesichts eines so weitgehenden Schutzes, die Mittel für die Unterstützung durch die Arbeiterversicherung aufzubringen, wäre damit die Durchführbarkeit der Idee schon gesichert und jeder Schaden abgewendet? Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen. Eine Frau, die  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Jahre ihrer Arbeitsstelle fern blieb, wird sie nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr wiederfinden, denn kein Unternehmer dürfte sich bereit erklären, sie ihr frei zu halten; wenn sie aber gar — das Wahr-

<sup>11)</sup> Vergl. Ignaz Zadek: *Arbeiterinnenschutz. Socialistische Monatshefte*, 1901, I. Bd., pag. 163 ff.

scheinlichere — durch wiederholte Schwangerschaften drei bis sechs und mehr Jahre der Arbeit entzogen wird, so muss die Folge die sein, dass sie die erworbene Fertigkeit in ihrem Beruf einbüsst und nach Ablauf dieser Zeit keine oder nur eine sehr gering bezahlte Stellung erhält. Sie hat dann zwar eine Zeitlang ihren Kindern leben können mit Hilfe der Versicherungsgelder — dafür wird sie, sobald diese fortfallen, mit ihren Kindern darben und hungern müssen, denn der Verdienst des Mannes wird, sobald die Kinder älter werden, nicht ausreichen, die Bedürfnisse aller zu befriedigen, um so weniger, als der Mann infolge der langen Unterstützung durch die Versicherungscasse ganz dessen entwöhnt ist, allein für die Seinen zu sorgen. Eine allmähliche Einschränkung der Frauenarbeit überhaupt, eine wachsende Not, die auf die Familie noch zerstörender wirkt, als die Erwerbsarbeit der Ehefrau, würde die schliessliche Folge eines für die Gegenwart — ich betone dies nochmals — undurchführbaren Frauenschutzes sein. Er würde aber auch an den rein materiellen Schwierigkeiten scheitern, da die Versicherungscassen die Mittel für eine so lange Ruhezeit der Mütter nicht herbeizuschaffen vermöchten; es müsste sich ja dabei um ausreichende Mittel handeln, denn sonst würde die Hilfe wieder illusorisch und der Hausindustrie und Heimarbeit fielen Scharen neuer Opfer zu. Die anderthalbjährige Ruhezeit muss als ein erstrebenswertes fernes Ziel angesehen werden, nicht aber als eine Forderung unserer Zeit. Was wir heute mit einiger Aussicht auf Erfolg fordern können, sind wesentlich Palliativmittel. Die Probleme der Frauenarbeit liefern eben, besser als irgend etwas anderes, den klaren Beweis dafür, dass unter der capitalistischen Wirtschaftsordnung eine Befreiung der Arbeiter von allen Ketten, die sie nach sich schleppen, nicht denkbar ist.

### III.

Die kritische Betrachtung der Bestrebungen zu gunsten der Versicherung der Mutterschaft und der ihnen entgegenstehenden Hindernisse haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Rücksicht auf einen möglichst ausgedehnten Schutz von Mutter und Kind mit der Rücksicht auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Frauenarbeit Hand in Hand gehen muss.

Voraussetzung für eine Erweiterung des Versicherungswesens im Interesse der Frauen muss zunächst eine Reform der Gewerbeordnung sein, vor allem müssen ihre Bestimmungen in sinngemässer Art auf alle Arbeiterkategorien ausgedehnt werden.

Wir haben gesehen, dass eine ganze Anzahl der gewerblichen Gifte dem Fötus gefährlich sind oder die Muttermilch verderben. Es ist daher im Interesse der Volksvermehrung notwendig, die Beschäftigung von Schwangeren in solchen Betrieben ohne Ausnahme zu verbieten. Bekanntlich enthält die Gewerbeordnung eine Bestimmung, die den Bundesrat ermächtigt, die Verwendung von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit Gefahren für die Gesundheit verbunden sind, zu verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Für unseren Zweck, der auf Grund der vorhandenen hygienischen Kenntnisse bestimmt formulierte Vorschriften ermöglicht, ist dieser Paragraph unbrauchbar. Im allgemeinen scheint er sogar eine gewisse Gefahr in sich zu schliessen; denn es gibt keinen Arbeitszweig, durch den die Gesundheit der Arbeiterin nicht Schaden zu leiden vermöchte. Weit wichtiger ist es daher, in allen Betrieben die geeigneten Massregeln zum Schutze der Gesundheit durchzuführen, als einige Fabrikationszweige den Frauen völlig zu verschliessen und damit sein Gewissen ihnen gegenüber zu beruhigen. Der Ausschluss der Schwangeren aus bestimmten Betrieben ist dagegen in keiner Weise zu umgehen. Mit ihm würde die Verpflichtung des

Staates, die Schwangeren vor Schädigungen zu schützen, als ein neues Moment in die Gesetzgebung eingeführt, dessen weitere Folge die Bestimmung der Arbeitsruhe für sie sein müsste. Auch hier gilt es, Vorschriften zu schaffen, die keinerlei Deutung fähig sind und deren Durchführung nicht von dem Belieben irgend jemandes abhängt. Das ist in diesem Fall besonders schwer, und auf dem Münchener Parteitag wurde die vage Fassung der betreffenden Resolution damit begründet, dass der Zeitpunkt der Niederkunft niemals mit Bestimmtheit festzustellen sei. Trotzdem muss wenigstens der Versuch gemacht werden, eine Uebertretung des Gesetzes möglichst zu verhindern. Ich würde daher folgende Formulierung vorschlagen: »Schwangere Arbeiterinnen müssen die Arbeit niederlegen, sobald der Cassenarzt und die Hebamme erklären, dass die Entbindung in circa 8 Wochen zu erwarten ist. Bei krankhaften Erscheinungen, die bei fortgesetzter Erwerbsarbeit den Fötus zu gefährden im stande sind, ist der Cassenarzt befugt, die frühere Einstellung der Arbeit anzuordnen.« Natürlich würde auch solch eine Vorschrift nicht jede Uebertretung unmöglich machen — gibt es doch überhaupt kein Gesetz, dem die Zauberkraft unbedingten Gehorsams innewohnt —, ihre Befolgung würde jedoch eher denkbar sein, als die ganz ungenauer Bestimmungen. Was die Zeitdauer von zwei Monaten betrifft, so ist es diejenige, die sowohl von medicinischen Autoritäten, als von einer Reihe tüchtiger Gewerbeaufsichtsbeamten als das Minimum an Ruhezeit wiederholt gefordert wurde, und jede Frau, die selbst ein Kind gehabt hat, wird diese Urteile bestätigen.

Der bisherige sechswöchige Schutz der Wöchnerin muss auf acht Wochen ausgedehnt werden, nicht weil dadurch irgend ein nennenswerter Säuglingsschutz gewährleistet würde, sondern weil der Mutter die Zeit gesichert werden muss, um für die Unterkunft und Pflege ihres Kindes während ihrer täglichen Arbeitszeit Vorsorge zu treffen.

Die Versicherungsgesetzgebung muss selbstverständlich mit der Gewerbeordnung gleichen Schritt halten. Eine ohne die andere bliebe bedeutungslos. Da aber schon der Nachweis geliefert wurde, dass die vorhandenen Cassen nicht im stande sind, weiter reichende Verpflichtungen zu erfüllen, so muss die Reorganisation des Versicherungswesens seiner Ausdehnung vorausgehen. Da gilt es, eine einheitliche Arbeiterversicherung, zunächst durch die organische Verbindung der Kranken- mit der Invalidenversicherung, vorzubereiten, wie sie übrigens auch Graf Posadowsky als wünschenswert bezeichnete, ohne freilich in dem neuen Entwurf irgend einen Schritt nach dieser Richtung zu versuchen. An Stelle der sieben verschiedenen Formen von Krankencassen müsste eine centralisierte Organisation treten, die allein im stande wäre, die vielen winzigen leistungsunfähigen Krankencassen zu beseitigen und einheitliche Unterstützungen zu sichern. So viel das aber auch schon bedeuten würde, für unsere Zwecke wäre es noch nicht ausreichend.

Man werfe hier nicht ein, dass die Mutterschaft auf physiologischen Vorgängen beruht, mit Krankheit nichts zu tun hat und die Sorge für sie den Krankencassen überhaupt nicht zukommt: Von dem Augenblick an, da man einsah, dass nicht nur die Pflege und Heilung Kranker, sondern auch die Verhütung der Krankheiten Aufgabe der Krankenversicherung ist, von dem Augenblick an gehört auch die Mutterschaftsversicherung unbedingt in das Bereich ihrer Pflichten. Nichts verursacht bei den Frauen stärkere Gesundheitsstörungen, als mangelnde Wochenpflege, nichts ist mehr geeignet, die Kinder von Anfang an mit den traurigen Merkmalen der Schwäche und Kränklichkeit zu stempeln, als die Vernachlässigung der Mutter vor der Geburt.

Die Mittel für eine ausreichende Mutterschaftsversicherung müssten durch einen Staatszuschuss zur Krankenversicherung gesichert werden, der meines

Erachtens am gerechtesten aus einer progressiven Einkommensteuer des gesamten Volkes zu gewinnen wäre. Selbst im Interesse der gegenwärtigen capitalistischen Wirtschaftsordnung hat dies Verlangen nichts Utopisches: ihre Existenz beruht mit auf leistungsfähigen Arbeitern und kräftigen Soldaten. Allein die Jahr um Jahr schlechteren Ergebnisse der Recrutenaushebungen sollten zu eingreifenden Massregeln den Anlass geben, und die folgenreichste wäre ohne Zweifel die Vorsorge für die Mütter und Säuglinge.

Ist auf diese Weise eine feste Organisation mit gesicherter pecuniärer Grundlage geschaffen, so kann die Mutterschaftsversicherung unbesorgt ausgebaut werden, anderenfalls aber müsste sie sich auf die völlig unzureichende Hilfe beschränken, die die Gesetzgebung heute gewährt. Sie muss vor allem sämtlichen schwangeren Arbeiterinnen und Wöchnerinnen — es handelt sich hier natürlich stets auch um die unverheirateten — auf die Dauer von vier Monaten im ganzen eine Unterstützung zukommen lassen, die stets die volle Höhe des Lohns, in besonderen Notfällen das Anderthalbfache desselben erreichen müsste; denn die Geburt eines Kindes und die für die Schwangere und die Wöchnerin nötige bessere Ernährung setzt gesteigerte Ausgaben voraus. Ärztliche Pflege und die Dienste der Hebamme müssten ferner den Schwangeren und Wöchnerinnen durch die Krankencassen gesichert werden, ebenso eine Hauspflege, so lange, als die Mutter nach ärztlichem Befund ausser stande ist, ihr Hauswesen selber zu versorgen. In einzelnen Städten Deutschlands, so zum Beispiel in Frankfurt am Main, haben Wohltätigkeitsvereine die Hauspflege in die Hand genommen, damit einem brennenden Bedürfnis abgeholfen und schöne Erfolge erzielt. Hier aber, wie überall, sollte an Stelle der aus Gnade gewährten Wohltat, die sich immer nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, das allen zukommende Recht auf sociale Fürsorge treten.

Ist die Häuslichkeit, wie leider in so vielen Fällen, besonders soweit Unverheiratete in Betracht kommen, nicht dazu angetan, der Schwangeren und der Wöchnerin Ruhe, gute Luft, freundliche Sorgfalt zu sichern, so müssten Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheime an ihre Stelle treten. Auch hierfür gibt es eine Anzahl guter, durch private Wohltätigkeit geschaffene Vorbilder, die aber bei weitem nicht ausreichen, um alle Bedürftigen aufzunehmen, vielfach auch aus sogenannten *Sittlichkeitsgründen* die Aermsten der Armen, die verführten und verlassenen Mädchen, ausschliessen. Selbstverständlich müsste ein entsprechender Teil der Unterstützungsgelder in Fällen, wo die Hausfrau und Mutter solche Anstalten aufsucht, ihrer Familie zugeführt werden, der zum Ersatz der Hausfrau auch eine Hauspflegerin zu stellen wäre.

Für Mütter, die fähig und willens wären, ihr Kind zu nähren, sollte die Auszahlung von Prämien in bestimmter Höhe seitens der Krankencassen vorgesehen werden. Jedenfalls müsste die Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspause angesichts der wahrscheinlichen Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeit dem freien Willen der Frau überlassen bleiben, der aber durch Zusicherung einer Prämie erst völlig zu einem freien werden könnte. Kehrt sie nach Ablauf von 16 Wochen in ihre Arbeitsstelle zurück, so müsste sie entweder den Nachweis führen, dass ihr Kind während ihrer Abwesenheit daheim gut versorgt ist, oder sie müsste es einem Säuglingsheim übergeben. Anstalten dieser Art müssten, wo sie nicht, wie zum Beispiel in den Frankfurter Arbeitergenossenschaftshäusern in Verbindung mit diesen eingerichtet wurden, ebenso wie die Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheime von den Krankencassen, eventuell mit Unterstützung der Gemeinden ins Leben gerufen werden; sie müssten in der Form von Kindergärten auch die älteren Arbeiterkinder in ihre Obhut nehmen.

Damit aber nicht Tausende und Abertausende Bedürftiger von den Segnungen der Mutterschaftsversicherung ausgeschlossen bleiben, ist es notwendig, die zwangsweise Krankenversicherung auf alle Arbeiter auszudehnen. Ich denke dabei vor allem an die Landarbeiterinnen, die nur zu oft in hochschwangerem Zustand schwere Feldarbeit leisten müssen und, kaum entbunden, wieder auf der Wiese, dem Acker oder im Kuhstall stehen. Und nicht nur die Arbeiterinnen sollten in vollem Umfange berücksichtigt werden, sondern auch die nicht erwerbstätigen Arbeiterfrauen, ja, ich stehe nicht an, die obligatorische Versicherung der gesamten Bevölkerung mit einer jährlichen Einnahme von unter 3000 Mark für ein notwendig zu erreichendes Ziel unserer Bestrebungen zu erklären. Denn überall, wo nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, ist es die Frau, auf der die Lasten des Hauses auch dann noch ruhen, wenn sie als Schwangere und Wöchnerin der Schonung dringend bedarf. Nicht nur ihre Gesundheit, sondern auch die Kraft und das Leben der Nachkommenschaft der überwiegenden Mehrheit des Volks sind infolgedessen gefährdet.

Eine Mutterschaftsversicherung im Sinne der vorstehenden Forderungen würde im Kampfe gegen Vernachlässigung und Not eine wuchtige Waffe sein; das schrecklichste Elend, das der Unschuldigen, würde dadurch eingedämmt. Volksgesundheit, eine wesentliche Grundlage des Lebensglücks, gefördert und eine Wand durchbrochen werden, durch die ein wenig mehr Sonnenschein in die, ach, so dunklen Niederungen des Lebens dringen könnte!

Die Menge der Wünsche braucht nicht abzuschrecken. Es ist selbstverständlich, dass auch hier nur ein schrittweises Vorgehen zum Ziele führt. Es hiesse jeden Fortschritt illusorisch machen, wenn wir auf die Aufstellung umfassender Pläne im Interesse des Volkswohls verzichten wollten, nur weil wir nicht alles auf einmal haben können. Dann hätte auch der Achtstundentag nicht die Parole der organisierten Arbeiter werden dürfen. Für kleine Ziele springt niemand ins Feuer.

An den Frauen vor allem ist es, Hand anzulegen ans Werk. Sie dürften vielleicht noch lässig sein, gelte es nur ihr eigenes Wohl; hier aber entschuldigt nichts ihre Zurückhaltung, denn es gilt das Wohl ihrer Kinder.

---

## Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten.

Eine Entgegnung.

Von

Oda Olberg.

(Genua.)

Unter den praktischen Fragen unserer Zeit nimmt die des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten eine hervorragende Rolle ein. Sie ist, wie alle socialen Fragen, sehr compliciert. Um sie praktisch zu behandeln, muss man gerade die Seiten ausfindig machen, an denen das Problem am wenigsten fest mit der allgemeinen socialen Beschaffenheit der Gesellschaft verwachsen ist. In dieser Beziehung ist der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten in gunstigeren Umständen, als zum Beispiel der gegen den Alkoholismus oder gegen die Tuberculose, denn man kann gerade bei ihm durch individuelle Belehrung mehr erreichen, als sonst bei der Bekämpfung socialer Uebelstände. Ein grosser Teil der Menschen erwirbt und verbreitet venerische Krankheiten, ohne im entferntesten die Gefahr für sich selbst und andere zu kennen. Wenn alle Menschen von dieser Gefahr und von den nötigen prophylaktischen Massregeln Kenntnis hatten, so wurden nur Unzurechnungsfähige oder Hallunken die Infection verbreiten, während heute bekanntlich die Dinge ganz anders stehen. Es kann also durch die blosse medicinische

Belehrung sehr viel erreicht werden, wobei zunächst nur an das Interesse appelliert zu werden braucht, das der Mensch an der Erhaltung seiner eigenen Gesundheit hat.

Mit allem, was Hellpach über die Notwendigkeit der Belehrung und ihre Durchführung sagt<sup>1)</sup>, bin ich also durchaus einverstanden. Es ist dies gewissermassen der technische Teil, der heute zweifellos der wichtigste ist, weil man von dieser Seite im Vergleich zur aufgewandten Kraft am meisten erzielen kann. Will man weiter gehen und die sociale Ursache der ansteckenden Geschlechtskrankheiten selbst angreifen, so trifft man natürlich auf ganz andere Widerstände: wirtschaftliche Not mit ihren Folgen — Prostitution, späte Eheschliessung, Untätigkeit, Alkoholismus, ein die Sinnlichkeit überreizendes gesellschaftliches Milieu u. s. w. Hier kann man schwer einen Angriffspunct für eine Sonderaction finden. Es handelt sich um Erscheinungen, die in das lebende Gewebe der heutigen Gesellschaftsordnung fest verwachsen sind. Obwohl wir wissen, dass im Kampfe gegen sie die Socialdemokratie zu den einzelnen humanitären Gesellschaften steht, wie die radicale Behandlung zur symptomatischen, dürfen wir dieser keineswegs unsere Mitarbeit verweigern; aber wir können meines Erachtens doch nicht von unseren socialistischen Grundanschauungen abstrahieren, was Willy Hellpach mir zu tun scheint.

In Parenthese sei gesagt, dass die Frage der Reinheit vor der Ehe, so wichtig sie an sich sein mag, in ihrer praktischen Bedeutung heute nur secundär ist. Gesetz, diejenigen, die die volle Enthaltbarkeit beider Geschlechter vor der Ehe fordern, hätten recht, ihre Forderung wäre ein Postulat der Gesundheit der einzelnen und der kommenden Generationen, so wird die Zahl derer nur gering sein, die dieser sittlichen Forderung nachzuleben vermögen. Das Milieu bleibt: Prostitution, Alkoholismus, die künstliche Befangenheit und Ueberreiztheit im Verkehr der Geschlechter, Beispiel, Literatur, Theater bleiben; die Kraft, immun durch diese Umgebung zu schreiten, wird die Erziehung stets nur in einer Minderheit wecken können. Die Mehrheit kann nur zu einer neuen Auffassung des Geschlechtslebens kommen, wenn diese Auffassung im Einklang, nicht im Widerspruch zu der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung steht.

Ueber das, was einstweilen nottut, gehen nun Hellpachs und meine Ansichten auseinander. In seinem Artikel wirft er die Frage auf, ob das *Verhältnis* — will sagen: der auf gegenseitige Zuneigung gegründete Geschlechtsverkehr zwischen einem Manne der besitzenden und einem Mädchen der besitzlosen Classen, der längere Zeit hindurch, Monate oder Jahre, fortgesetzt zu werden pflegt — der Prostitution vorzuziehen sei oder nicht. Schon vorher hat Hellpach diese Frage mit Eifer und Nachdruck, ja ich möchte sagen, mit Begeisterung bejaht.<sup>2)</sup> Wer nur die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den besitzenden Classen im Auge hat, kann ihm vielleicht zustimmen, obwohl der Autor die Infection des Mädchens durch den Mann als eine häufige Complication des *Verhältnisses* ansieht. Bei der Einschätzung der Wirklichkeit und den darauf bauenden praktischen Forderungen ist es nun aber durchaus nicht zulässig, nur eine Folge einer Erscheinung zu beachten. Die fortschreitende Verdrängung der Prostitution durch das *Verhältnis* kann nicht nur mit Rücksicht auf ihren Einfluss auf die Frequenz der Geschlechtskrankheiten in der Bourgeoisie gewertet werden, sondern im Hinblick auf alle Beteiligten. Und man braucht kein grosser Menschenkenner zu sein, um einzusehen, dass sich hier Vorteile und Nachteile sehr ungleich auf beide Contrahenten verteilen. Das Mädchen, kümmerlichen Verhältnissen entsprungen, an ein graues, karges Leben gewöhnt, wird ganz aus seiner Sphäre entrückt, hat ein paar Jahre hindurch ein reicheres und helleres Leben und findet sich dann für den Rest seines Daseins

<sup>1)</sup> Willy Hellpach: *Der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Socialistische Monatshefte*, 1903, Nr. 3, pag. 196 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. Willy Hellpach: *Nervosität und Cultur*. Berlin, Rade, 1902; namentlich pag. 167, 168 und 173.



declassiert. Dies ist der allergünstigste Fall, nicht immer wird das Mädchen auch nur für die Dauer des *Verhältnisses* beglückt, sondern wird brutalisiert oder nervös aufgerieben; vielfach bleibt es schliesslich mit einem Kinde sitzen oder wird von seinen Eltern verstossen. Aber auch in dem allergünstigsten Falle hat das Mädchen nur geringe Chancen späterer Eheschliessung, denn man denke nicht, dass das *Studentenliebchen* unter Handwerkern oder Arbeitern eine besonders beliebte Gattin wäre; es hat sich an ein überspanntes, spielerisches, steriles Leben gewöhnt und hält es begrifflicher Weise für sein persönliches Missgeschick, für eine Folge seines Verlassenwerdens, wenn die Spielerei nicht von Dauer ist. Ein solches Mädchen ist der socialen Eigenschaften, die in seinen Kreisen für die Eheschliessung gefordert werden, verlustig gegangen und hat auch die seelischen Eigenschaften, deren es als Frau und Mutter bedarf, vielfach eingebüsst. Kurz, es ist ein Opfer des *Verhältnisses*, es schleppt sein ganzes Leben daran; das Weib, das die hohe Mission hatte, den Mann vor dem unästhetischen Contact mit der Prostitution zu bewahren, verfällt ihr selbst in vielen Fällen. Ist trotz alledem das *Verhältnis* ein Fortschritt?

In seinem Artikel lässt Hellpach die Frage offen, in seinem Buche hat er sie vorher sehr energisch bejaht. Er steht ja da nicht allein. Versuche, die Studentenselbstliebschaften als sittliche Verfeinerung zu preisen, sind so alt, wie diese selbst; nur von socialistischer Seite dürften sie bisher noch nicht gekommen sein.

Wenn man, auf dem Boden der jetzigen Gesellschaft stehend, die Schädigungen des vorehelichen Geschlechtsverkehrs zu mindern sucht, sollte man meines Erachtens nicht die Bedürfnisse, die die Prostitution geschaffen und erhalten haben, andershin verweisen, weil die Prostitution viele widerwärtige und abstossende Züge zeigt, sondern man sollte lieber die Dirne aus der tiefen Erniedrigung erheben, in die die sociale Achtung sie gestossen hat, und sie würde sehr viel weniger widerwärtig und abstossend sein.<sup>3)</sup> Es gibt wohl *geborene Dirnen* — sinnlich, arbeitsunfähig, voll kindischer Freude an Schmuck und Tand, indolent oder *détraquées*; zur *Tugend* bekehren kann man diese so wenig, wie eine Katze zum Eierlegen, um es mit einem Worte von Carl Jentsch zu sagen. Aber immerhin sind sie nicht so gemein und widerlich, wie viele durch die Verpönung, Schutzlosigkeit, Rechtlosigkeit und Ausbeutung, mit denen sie die Gesellschaft umgibt, werden. Physiologisch mögen sie anormal sein — da aber unsere sociale Ordnung ihrer bedarf, ist es da menschlich, billig und klug, sie zu behandeln wie Parias? Auf dauernde und allseitige Verachtung haben die Menschen noch allemal dadurch geantwortet, dass sie sich diese Verachtung verdienten.

Leicht ist die Frage allerdings nicht abzutun. Denn ein gewisses Odium muss bleiben, wenigstens in einer Gesellschaft mit hochgradiger materieller Noth; da ohne dieses Odium der instinctive Abscheu gegen regellosen Geschlechtsverkehr auch in normal veranlagten Frauen nicht hinreichen könnte, um dem Lockbild einer weniger sorgenreichen und gequälten Existenz zu widerstehen. Liegt es doch im Interesse der Gesellschaft, dass nur *geborene* Prostituierte sich der Prostitution ergeben, da sie im rassenhygienischen Sinne minderwertiges Material darstellen.<sup>4)</sup> In einer halbwegs gesunden socialen Ordnung sollte sich die Prostitution einzig

<sup>3)</sup> Carl Jentsch schreibt, dass im Altertum der Umgang mit Dirnen schon darum nicht so verderblich wirkte wie heute, »weil sie keine so in den Kot getretenen schmutzigen Geschöpfe, daher auch nicht so gemein waren, wie die meisten der heutigen Dirnen. Sie wurden als Menschen behandelt, und man hörte durch den Umgang mit ihnen nicht auf, Mensch zu sein.« (Vergl. seine Broschüre *Sexualethik, Sexualjustiz, Sexualpolizei*. Wien, Verlag der Zeit, 1900; pag. 28—29.)

<sup>4)</sup> Dass heute ein bedeutender Bruchteil der Dirnen nicht durch seinen Instinct, sondern durch wirtschaftliche Zwangslage diesem Gewerbe obliegt, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Nur diese Form der Prostitution, die eine furchtbare Form der Vergewaltigung und Ausbeutung darstellt, kann vernünftigerweise bekämpft werden.

aus diesen Elementen recrutieren, von denen sich die normalen Elemente von selbst absondern. Die heute übliche Missachtung überschreitet aber weitaus das Mass des selbst heute Nötigen und macht die Prostitution, die ein Symptom eines Missstandes sein sollte, ihrerseits zu einem um sich fressenden Schaden.

Es ist jetzt eine rührselig melo-dramatische Auffassung der Frage Mode, ein Hinschmelzen in unendlichem Mitleid, das nicht immer angebracht ist. Die Tatsache der Prostitution als Gewerbe allein wird als etwas so Furchtbares angesehen, dass die anderen Umstände daneben völlig versinken. Wenn das für das aus Not gefallene Mädchen gelten mag, so doch nicht für die instinctmässige Dirne. Dass diese den Lümmeleien der Polizisten oder des Pflegepersonals der Krankenhäuser, den Gaunereien der Vermieter und Gastwirte, den Aeusserungen öffentlicher Missachtung wehrlos preisgegeben ist, ist ein schreiendes Unrecht und wird von ihr schwerer empfunden, als die Forderungen ihres Gewerbes.<sup>5)</sup> Will man mildern, was man nicht abschaffen kann, so sollte man hier einsetzen und die wahrhaft barbarische Stellung der öffentlichen Meinung, die aus den Zeiten kirchlicher Knechtschaft stammt, zu beeinflussen suchen.

Denn davon, dass das *Verhältnis* als sociale Erscheinung die Prostitution ablöst, kann wohl nicht die Rede sein. Es kann neben der Prostitution für besitzende Männer in Betracht kommen und bietet — objectiv betrachtet — das Idealbild der Ausbeutung; die Gefahren der Prostitution als sociale Erscheinung vermindert es nicht. Warum soll die *Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten* dazu Stellung nehmen, den jungen Leuten das Für oder Wider<sup>6)</sup> auseinandersetzen? Wer sich an solcher Stelle Bescheid holt, ob er besser fährt mit dem einfachen Mädchen, das sich ihm aus Liebe gibt, oder mit der gewerbmässigen Dirne, der ist auch allein im stande, sich die grossen Vorteile der reinen und kostenlosen Zuneigung auszurechnen. Es ist lediglich eine Machtfrage, wie weit er das eine an Stelle des anderen setzen kann. Will man etwa einen ethischen Massstab anlegen, so braucht man nicht lange zu subtilisieren: wer mit klarem Bewusstsein — also nicht aus übermächtiger Zuneigung — ein *Verhältnis* anknüpft, bei dem beide Beteiligten sich so ungleich in die Vorteile teilen und alles Risiko auf einer Seite liegt, handelt unsittlich, man mag diesen Begriff im kirchlichen Sinne fassen oder ihn von Kant, Schopenhauer oder Spencer beziehen.

Wir können uns gewiss an aller Gegenwartsarbeit beteiligen, an den Versuchen, die schwersten Missstände zu mildern, solange sie irgend wirksam erscheint und nicht darauf hinausläuft, den Elenden und Bedrückten die Möglichkeit künftiger Befreiung gegen Gewährung kleiner Augenblicksvorteile zu nehmen. Dieselben psychologischen Eigenschaften, die einen zum Socialdemokraten machen, schliessen es aus, dass man den Bestrebungen, das schlimmste Elend zu lindern, teilnahmslos gegenüberstehe. Aber Vorschläge, eine Gesellschaftsschicht zu sanieren durch Durchseuchung einer anderen, sind unsocialistisch. Für die sociale Hilfsarbeit sind für den Socialisten feste und unverrückbare Leitsätze vorhanden; ich sehe absolut keine Möglichkeit, die von Hellpach in seinem Buche eingenommene Stellung mit diesen Leitsätzen zu vereinen.

<sup>5)</sup> Eine Anpassung an diesen Krieg aller gegen die Prostituierte stellt das Zuhälterwesen dar.

<sup>6)</sup> Das Problem ist übrigens ein *schwarz-weiss-rotes* oder doch ein rein mittel-europäisches. In Italien zum Beispiel würde sich die Frage, ob es einem Bourgeoisöhnchen besser bekommt, zur Prostituierten zu gehen oder die Functionen der Prostituierten einem anständigen Mädchen aus dem Volke zu übertragen, sehr ungewungen lösen. Man wirft da noch altmodische Argumente, wie Revolver, Dolch und Vitriol in die Wagschale.

## Das Jahrhundert des Kindes.

Von

Wally Zepler.

(Berlin.)

Ellen Keys Persönlichkeit ist fraglos eine der interessantesten unter den hervorragenden weiblichen Individualitäten unserer Tage. Sie ist eine der immer noch seltenen Frauen mit wirklich weitem Blick und geistig scharf umrissenen Zügen und deshalb eine der wenigen, deren Stimme in dem modernen Geisteschor auch ausserhalb der Frauenwelt vielseitigen und kräftigen Widerhall wecken konnte. Es gibt ein paar unter ihren früheren Essays, die das specifisch Moderne im Empfinden nicht nur des Weibes, sondern überhaupt des hochcultivierten Menschen von heute mit einer Feinheit und Tiefe des Ausdrucks geben, der sich nur wenig anderes aus unserer Literatur vergleichen liesse.

Ihre neueste Artikelserie — denn das und kein Buch ist *Das Jahrhundert des Kindes* — steht nicht auf der gleichen Höhe. Wie immer bei ihr, so findet sich wohl auch hier, zerstreut in den einzelnen Essays, eine Fülle geistreicher Anregungen und fein beobachteter Züge aus menschlichem Seelenleben — aber das Ganze schliesst sich zu keinem einheitlichen Bild zusammen. Mit Eigenem und Wertvollem ist viel Triviales gemischt; vor allem aber stösst man überall auf Widersprüche, so dass es schon eines leidlich mitdenkenden Lesers bedarf, Ellen Keys Worte auch nur immer scharf zu deuten und das Bild ihrer geistigen Persönlichkeit klar vor Augen zu behalten.

Was bedeutet der etwas seltsame Titel des Buches? »Ich hingegen bin überzeugt, dass alles nur in dem Masse anders wird, in dem die Menschennatur sich umwandelt, und dass diese Umwandlung sich vollziehen wird, nicht wenn die ganze Menschheit christlich wird, sondern wenn die ganze Menschheit zu dem Bewusstsein von der *Heiligkeit der Generation* erwacht. Dieses Bewusstsein wird das neue Geschlecht, seine Entstehung, seine Pflege, seine Erziehung zu der centralen Gesellschaftsaufgabe machen, um die alle Sitten und Gesetze, alle gesellschaftlichen Einrichtungen sich gruppieren werden, zu dem Gesichtspunct, aus dem man alle anderen Fragen beurteilen, alle anderen Entschlüsse fassen wird.« Und weiter: »Diese neue Ethik wird kein anderes Zusammenleben zwischen Mann und Weib unsittlich nennen, als das, welches Anlass zu einer schlechten Nachkommenschaft gibt und schlechte Bedingungen für die Entwicklung dieser Nachkommenschaft hervorruft. Und die zehn Gebote über diesen Gegenstand werden nicht vom Religionsstifter, sondern vom Naturforscher geschrieben werden.« — In diesen Worten, die wie ein Programm gleich im Beginn des Werkes stehen, liegt das Charakteristische in Ellen Keys Ehe- und Lebensauffassung und zugleich das gewollt oder ungewollt Uebertriebene. Ich glaube fast, gewollt Uebertriebene; denn auch, wer so fest wie sie auf die wirkende Macht geistig-ethischer Ueberzeugungen in der Zukunft baut, kann doch schwerlich im buchstäblichen Sinne meinen, dass jemals der Gedanke an eine möglichst glückliche Entwicklung ungeborener Geschlechter in die Liebesleidenschaft junger Menschen hineingreifen, sie dämpfen oder erblühen lassen werde! Ich nehme, wie gesagt, an, Ellen Key gibt hier nur absichtlich ihrem Gedankengang eine etwas crasse Form, um den eigentlichen Kern der Idee möglichst scharf herauszuheben. Und das ist wohl der Glaube oder, wenn man so will, die Hypothese, der Liebesinstinct künftiger Geschlechter werde sich mehr und mehr der Entwicklungsrichtung der Menschheit anpassen, sowohl in physischer, wie in geistiger und seelischer Hinsicht. Die Keime einer solchen Anpassung unseres erotischen Gefühls sind natürlich

auch jetzt schon vorhanden. Auch heute schon tragen Kraft und Schönheit, ebenso wie Geistesstärke und Seelenadel, unter bestimmten Voraussetzungen dazu bei, *L i e b e* auszulösen; in diesem Sinne dient also auch heute schon und diente wohl jederzeit der Liebesinstinct der Aufwärtsentwicklung der Menschheit. Ellen Key hat gewiss recht, wenn sie annimmt, dass mit dem Fortfall jedes äusseren Zwanges wie mit der Steigerung seelischer Sensitivität bei Mann und Weib weitere, in gleicher Linie wirkende Momente gegeben wären; aber sie übersieht auf der anderen Seite vollkommen die unendlich mannigfaltigen Triebkräfte und Hemmungen, die gerade mit der fortschreitenden Individualisierung, mit der Vertiefung der geistigen und seelischen Persönlichkeit, besonders des Weibes, auch dem entgegenwirken müssen. Sie übersieht die tausend Irrungen und Wirrungen der Seele, die Abwege und Wandlungen, ohne die kein hochdifferenzierter Mensch sich bis zur Höhe seines Lebens empor kämpft, die Macht der Sinnentriebe und all der dunkel treibenden Leidenschaften, vor deren elementarer Gewalt selbst die höchste sittliche Grösse so oft in nichts zusammensinkt. Kurz, was ich sagen will, ist dies: Der Menschheitszukunftstraum, den Ellen Key uns da entrollt, klingt ja recht gross und erhaben, er ist aus dem reichen und edlen Geiste einer Adelsnatur geboren; aber trotz seiner anscheinend naturwissenschaftlichen Basis bleibt er doch nichts, als ein idealer Traum, der mit Natur und wirklichem Leben nur äusserst wenig gemein hat.

Diesen ersten, an sich interessantesten Aufsätzen des Buches reihen sich einige Abhandlungen über Schule und Erziehung an. Was Ellen Key uns hier sagt, ist — mindestens teilweise — heute Allgemeingut in der Ueberzeugung vorgeschrittener Menschen. So ihre Anschauungen über die Unsinnigkeit der Schullehrpläne und vor allem über die Unfruchtbarkeit und Oede unserer Schulmethoden; so auch vieles von dem, was sie über häusliche Erziehung denkt, über die Verkenning kindlicher Ideen und Gefühle, die trotz aller Liebe so häufig zu jener inneren Fremdheit zwischen Eltern und Kindern führt, wie sie beinahe zum Kennzeichen moderner Zeit geworden ist, über die blinde Autoritätssucht vieler Eltern, die Verkehrtheit brutaler Strafmittel und manches andere mehr. In der Beobachtung und dem zarten Nachempfinden des kindlichen Gefühlslebens erweist sich auch hier wieder Ellen Key in hundert einzelnen Zügen als hervorragend feine Psychologin. Sie gehört, wenn der Eindruck ihrer Persönlichkeit auch nur annähernd ihrem tiefen Interesse und ihrem innigen Verstehen der Kindesseele entspricht, sicher zu den *geborenen Erzieherinnen*. Zu den *geborenen Erzieherinnen*, die — das möchte ich nun einmal auch ihr gegenüber behaupten — nicht immer durchaus die Mütter sind. Gerade der Name dieser nordischen Philosophin ist ja in letzter Zeit bei uns beinahe zum Wahrruf für alle die geworden, die da warnen vor der *missbrauchten Frauenkraft*. Für alle die zahlreichen hervorragenden Frauen, die, selbst an der Spitze der neuen Generation, aus den oft tragischen Lebenserfahrungen weiblicher Kämpferinnen den Schluss ziehen möchten, dass der ganze heisse Streit um innere Befreiung des Weibes sich nur um ein Phantom gedreht und das Weib zu wahrhafter seelischer Freiheit nur gelangen könne als Gefährtin des Mannes und vor allem als Mutter. Nun kann im Grunde gar nichts Müssigeres existieren, als ein Kampf um Anschauungen und Probleme, über die es schliesslich nur einen vorurteilslosen Richter gibt — die Zukunft selbst. Aber wo so merkwürdige und crasse Widersprüche über diese Fragen sich geltend machen, wie — meinem Empfinden nach — auch wieder in dem neuesten Keyschen Werk, da liegt die Versuchung des Widerspruchs gegen jene Anschauungen doch gar zu nahe für den, der anders empfindet und urteilt.

Ellen Key — und das eben macht sie gerade zu der hervorragenden Ver-

künderin modernen Empfindens — wertet den Menschen nach der Grösse und Kraft seiner Persönlichkeit. Auch vom Weibe fordert sie vor allem dies: Höre auf, ein haltloses Kind zu sein, sich mit denkendem Auge um dich, bilde deinen Geist, lerne Welt und Leben begreifen, kurz, werde zum Menschen, werde zu einer *Persönlichkeit*. Nur dann kannst du den Mann, den du liebst, auf freie Höhen tragen, statt mit ihm zugleich in der stumpfen Oede des Alltagsdaseins zu versinken, nur dann kann eurer Gemeinschaft ein seelen- und geistesstarkes Geschlecht entstammen — nur dann vor allem kannst du deinen Kindern wirklich Mutter sein. Auf der anderen Seite aber und neben dieser wiederholten Forderung scharf individueller Geistes- und Charakterprägung warnt Ellen Key die Frauen stets von neuem, ihre Lebensaufgaben draussen in der Welt, statt im Kreise des Hauses, zu suchen. Als Mutter sollen sie die Fülle ihres Wesens verströmen lassen, auf ihre Kinder sollen die reifen Früchte ihres geistigen Werdens fallen. Ich möchte gegenüber alledem nur eines fragen: Welch sonderbare Vorstellung hat eigentlich diese Denkerin von dem, was einen Menschen zu geistiger Beschäftigung drängt oder ihn gar zur Persönlichkeit stempelt? Wird man vielleicht schon zur Persönlichkeit, wenn man ein wenig in die Politik hineinguckt, von Kunst und socialen Fragen mitschwätzt und hin und wieder einen modernen Roman oder selbst ein gutes wissenschaftliches Werk zur Hand nimmt? Wenn das der Fall ist, dann gebe ich gern zu, die Mädchen könnten ruhig etwas mehr Zeit als früher auf ihre geistige Bildung verwenden, um schliesslich Idealfrauen und -mütter im Sinne dieses neuesten weiblichen Prophetentums zu werden. Denn Interessen, die nur Mittel zu bestimmten Zwecken, meinestwegen auch Vorbereitung für spätere Erziehungspflichten sind, die kann man allerdings genau in dem Rahmen halten, in dem sie am vollkommensten jenen Zwecken dienen; man kann sie beiseite legen und vorsichtig verwahren, solange die Kinder klein sind und ausschliesslich körperlicher Pflege bedürfen, und sie geschwind wieder aus der Tasche holen, wenn gerade Nachfrage danach herrscht. Mit solchen Interessen lässt sich alles machen, aus dem einfachen Grunde, weil sie gar keine Interessen sind. Wirkliche Interessen, solche, die aus dem tiefsten Innern quellen, die einen Menschen zu dem stempeln, was er persönlich ist, auf welchem Gebiete sie auch immer liegen mögen, die lassen sich nicht nach Belieben biegen oder brechen, die ordnen sich nicht dem Leben unter, sondern formen das Leben, die können niemals Mittel zu einem Zwecke, und sei es selbst dem höchsten, sein, sondern sie sind ewig Selbstzweck.

Entweder das eine oder das andere. Entweder glaubt man, es sollte auf der Welt am besten bleiben, wie es bisher war, die Frauen sollten in tiefsten Herzen Mütter bleiben, das heisst die Mutterschaft wie bisher zum Kern und Mass ihres Denkens werden lassen — dann spare man das tönende Geklingel der modernen Phrasen von eigener *Persönlichkeit* und *geistiger Selbständigkeit* des Weibes. Dann lasse man die paar hundert weiblichen Sonderlinge, die es dahin treibt, studieren, schreiben und malen, so viel sie irgend wollen, aber erziehe die anderen nach wie vor zum Glauben an das Wunder des Sichselbstvergessens in der Liebe und der Mutterschaft — ob dann die Mädchen in der Schule ein wenig Physiologie, Chemie und andere schöne Dinge anstatt der Handarbeiten lernen, das wird den Schwerpunkt ihres Lebens gewiss nicht sonderlich verschieben. Oder aber, die Frauenbewegung ist in Wahrheit nur der Ausdruck tieferer wirtschaftlich-geistiger Strömungen, der Ausdruck einer beginnenden Erschütterung und Umwälzung des socialen Lebens, die bestimmt ist, auch auf die grundlegende sociale Einheit, die Familie, überzugreifen, dann fällt naturgemäss der ganze Ellen Key'sche Idealbau in sich selbst zusammen. Dann wird zwar gewiss das allmächtige Gefühl der Mutterliebe noch immer in

seiner Urkraft bestehen bleiben — genau wie der Instinct der Vaterliebe trotz aller Cultur- und Geistesarbeit des Mannes noch nicht erloschen oder nur gebrochen ist; aber Ehe und Mutterschaft wird dann vielleicht nicht mehr den einzigen Kern- und Angelpunct des Frauenlebens bilden können, wie er ihn durch Jahrtausende gebildet hat. Wir können sicherlich nicht wissen, ob innere Revolutionen solcher Art die zwingende Folge der gegenwärtigen mächtigen wirtschaftlichen Krisen sind; über eines aber muss man sich doch klar sein: dass eine Lösung der tausend Gebundenheiten des Lebens, wie sie das Weib bisher fesselten, sehr merkbare Wandlungen auch in Bezug auf den Ausdruck der Mutterschaftsempfindung mit sich bringen muss.

Alles, was man den Frauen als höchste Sittenlehre gab, gipfelte bisher in Selbstaufgabe; heute ist dieses Ideal in sein directes Gegenteil verkehrt; heute fordert man von ihnen Selbstbehauptung. Bisher verschloss man den sehnenenden Blicken des Mädchens Wissen und Denken und alle lockenden Klänge des Lebens und der Leidenschaft; heute reisst man auch für die Frauen alle Dämme und Schranken des Erkennens nieder. Man lehrt sie, nach eigenen Werten und eigenem Mass zu messen, die Tiefe der Leidenschaft zu durchkosten und sich in freiem Kampfe den Stolz der Persönlichkeit und das Glück des Lebens zu erringen. Dabei soll keine wirtschaftliche Knechtung sie zur Unterdrückung ihres Innern, zur Unterwerfung in das Joch des Mannes treiben. Das alles fordert ja wohl Ellen Key und alle die, die ihren Glauben teilen; das alles müssen sie auch fordern, wenn sie *Persönlichkeiten* bilden wollen. Denn nicht ein paar armselige Wissensbrocken haben je einen Menschen zur Persönlichkeit gestempelt, sondern nur die durch eigenes Wagen und Wollen, durch eigenen Kampf und eigenes Leid mühsam errungene Lebenserkenntnis, die eigene Weltanschauung, die man selbst auf der allervollkommensten Schule nie wird erlernen können. Und ein so breiter und tiefer Strom soll sich dann bannen lassen in die engen Grenzen unseres Familienheims? Die zahllosen Wünsche und Fähigkeiten, Neigungen und Leidenschaften, die in der Tiefe jeder reichen Menschenseele ruhen und sich, sobald sie ungehemmt sind, nach tausend verschiedenen Richtungen entfalten, sie sollen schliesslich alle ihre Auslösung finden in dem Glück der Mutterschaft und der Seelenergründung des Kindes?

Es liegt ein unendlicher Widerspruch in diesem Verlangen nach Persönlichkeit und ausschliessender Mutterhingebung zugleich, ein Widerspruch, den ich mir nur erklären kann aus der Eigentümlichkeit dieser ethisierenden Betrachtungsweise, die im Grunde die wirkliche Welt nicht sieht und nicht erkennt, sondern nur Menschen und Dinge umformen möchte nach einem rein persönlich geltenden Ideal.

## Die wirtschaftliche Lage der sächsischen Volksschullehrer.

Von

Otto Rühle.

(Harburg a. E.)

Auf dem deutschen Lehrertage, der Pfingsten vorigen Jahres in Chemnitz abgehalten wurde, erklärte der sächsische Cultusminister von Seydewitz in seiner Begrüssungsansprache unter anderm: »Wenn Ihre Wünsche, soweit sie auf die weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Volksschullehrer gerichtet waren, nicht überall, auch in Sachsen nicht, voll befriedigt worden sind, so liegt die Schuld hierfür wahrlich nicht in einem Mangel an Verständnis oder Wohlwollen für die Interessen der Volksschullehrer, auch nicht in einer Geringschätzung der

Lehrerarbeit auf unserer Seite.« Punctum! Man erwartete, dass auf das *Nicht* ein *Sondern* folgen würde, damit man erfahre, wo denn die Schuld an der mangelhaften Erfüllung der Lehrerwünsche zu suchen sei. Aber diese logische Fortsetzung seines Satzes schenkte sich der Herr Minister. Wahrscheinlich glaubte er, dass bei den sächsischen Lehrern noch die Erklärung lebendig genug in der Erinnerung stehe, die zu Anfang des Jahres von der Finanzdeputation A der zweiten Kammer bei Erledigung einer Petition des Vorstandes des *Sächsischen Lehrervereins* um Erhöhung der Mindestgehälter der Volksschullehrer abgegeben worden war.

Diese Erklärung lautete: Die Finanzdeputation A der zweiten Kammer hat sich eingehend mit der Petition beschäftigt und ist zu dem Beschlusse gelangt, der Kammer den Antrag zu unterbreiten, die Petition des Vorstandes des *Sächsischen Lehrervereins* auf sich beruhen zu lassen. In der Begründung wurde unter anderem angeführt, dass das Mehrerfordernis sowohl den Staat als auch die Gemeinden erheblich belasten würde. Gleichzeitig wurde den beehrlichen Volkserziehern folgende Zurechtweisung erteilt: »So sehr alle Freunde und Förderer der Volksbildung es beklagen werden, wenn die Bewilligungen für die Volksschule bis auf weiteres nicht in dem bisherigen Masse rasch weiter steigen, so wird man sich doch dessen bescheiden müssen, da die gesamten Verhältnisse es so mit sich bringen und niemand über die Grenze des Möglichen hinaus kann. Es wird gut sein, wenn man sich in Zukunft dieser Verhältnisse recht bewusst wird, ehe man immer weiter gehende Wünsche zum Ausdruck bringt.«

Welchen Eindruck diese Ablehnung, noch dazu in dieser Form, auf die Mehrzahl der Volksschullehrer Sachsens machte, geht aus folgender auf die Erklärung bezüglichen Bemerkung der *Leipziger Lehrerzeitung* vom 19. Februar 1902 hervor: »Für die Schuld der Regierung und der Kammer, die Missstände, wie fortgesetzte Étatsüberschreitungen, so lange geduldet zu haben, müssen die Beamten und Lehrer leiden... Wie billig kommt doch der conservativen Partei ihr grosses Wohlwollen für die Schule und die Lehrer zu stehen!... In unendlicher Verblendung haben Regierung und weite Volksschichten sich in die Gewalt der Conservativen gegeben. An den Folgen dieses Fehlers wird Sachsen lange zu leiden haben.«

Die Lehrer hatten in ihrer Petition verlangt: ein Höchstgehalt von 2700 Mark, erreichbar in dreijährigen Alterszulagefristen, gleiche Zuteilung der Alterszulagen an alle Lehrer ohne Rücksicht auf die Schülerzahl und Pensionsberechtigung für das mit einer Stelle verbundene Einkommen durch die Fortbildungsschule. Aehnliche Forderungen hatte schon eine frühere Petition der Lehrer zum Ausdruck gebracht, bei deren Behandlung im Landtage der Vicepräsident der zweiten Kammer, Opitz-Treuen, den Lehrern mit folgenden Worten den Standpunkt klar gemacht hatte: »Nicht verschweigen kann ich, dass es uns peinlich berührt hat, dass von seiten eines Teiles der Lehrerschaft die Wünsche, die hier vorgetragen werden, bei anderer Gelegenheit durch eine recht wenig angemessene Agitationsweise betrieben worden sind. Die Art und Weise, wie zum Beispiel von seiten der Leipziger Lehrerschaft bei Geltendmachung ihrer Wünsche vorgegangen worden ist, ähnelt doch recht bedenklich jenem Worte von der *verdammten Bedürfnislosigkeit* und dem Worte *Zufriedenheit ist Gehirn-erweichung*, das wir von einer anderen gewissen Seite zu hören gewöhnt sind.« Auch Bürgermeister Härtwig-Oschatz, der Berichterstatter für das Schulwesen in der zweiten Kammer, erklärte in einem Vortrage vor Leipziger Lehrern, dass sie in der Begründung ihrer Gehaltsforderungen Dinge mit einander verglichen hätten, die gar nicht zu vergleichen wären. Er meinte damit die zum Vergleich herangezogenen Gehälter der Postassistenten.

Wie weit aber die sächsischen Volksschullehrer gegenwärtig noch davon entfernt sind, diese Gehaltsforderungen erfüllt zu sehen, ist am deutlichsten aus einer Arbeit der Chemnitzer statistischen Centrale des *Sächsischen Lehrervereins* ersichtlich, die sich mit der wirtschaftlichen Lage der Volksschullehrer im Königreich Sachsen beschäftigt. Das Werk gibt in einer Anzahl Tabellen Aufschluss über die Preise und Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten Sachsens, die Gehaltsstaffeln, die Anfangs- und Endgehälter, sowie die Summen der Gehaltsbezüge, die Pflichtstundenzahl und Nebeneinkünfte, die persönlichen Zulagen, die Entschädigungen dirigierender Lehrer und die Schulgeldvergünstigungen der Lehrerkinder; es dürfte also alles Material enthalten, was zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Lehrerstandes herangezogen werden kann. Bei der Aufnahme der Statistik über die Gehaltsverhältnisse sind nur die 430 sächsischen Orte berücksichtigt worden, die »bezüglich der Besoldung ihrer ständigen Lehrer über den vom Gesetz bestimmten Mindestsatz hinausgehen«. Ueber die Bestimmung und den Zweck des Werkes heisst es in der Vorrede: »... Ein sorgfältig geprüftes und übersichtlich geordnetes Material soll bezüglich der wirtschaftlichen Lage der Volksschullehrer einen zutreffenden und umfassenden Vergleich zwischen den einzelnen Orten und den verschiedenen Gegenden des Landes ermöglichen und besonders den Kollegen, die Besserung ihrer Lage von einem Ortswechsel erhoffen, über die Verhältnisse im ganzen Lande sicheren Aufschluss erteilen.« Also in der Hauptsache ein *Bae-decker* durch das Auf und Nieder der Volksschullehrerbesoldung, der allerdings gerade in Sachsen den Lehrern gute Dienste leisten kann, weil es da den Gemeinden freigestellt ist, ob sie anderwärts verbrachte Dienstjahre in Anrechnung bringen wollen oder nicht. In Preussen ist durch das Gesetz jeder Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, bei der Berechnung der Dienstzeit die gesamte Zeit in Ansatz zu bringen, während welcher sich der betreffende Lehrer im öffentlichen Schuldienst befunden hat. In Sachsen gibt es eine solche Bestimmung nicht.

An eine Ausnutzung des mit grosser Mühe zusammengetragenen wertvollen Zahlenmaterials zur Entfaltung einer planmässigen Agitation und zur Herbeiführung eines noch engeren Zusammenschlusses zwecks Erringung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse scheint man in den Kreisen der politisch interesselosen, sich höchstens an antisemitischen Tiraden begeisternden sächsischen Lehrerschaft bei der Bearbeitung des Werkes nicht im entferntesten gedacht zu haben.

Nach dem Gehaltsgesetz vom 17. Juni 1898 setzen sich die Gehälter der Volksschullehrer in Sachsen zusammen aus der festen Besoldung, nämlich dem Grundgehalt und den Alterszulagen, und den Wohnungsgeldern, die in den Fällen, wo der Lehrer keine Freiwohnung hat, an deren Stelle gewährt werden.

Ein Hilfslehrer erhält im Jahre 850 Mark ausschliesslich Heizung und Wohnung.

Das Grundgehalt eines ständigen Lehrers an einer Schule mit 40 und weniger Kindern beträgt 1200 Mark, im 31. Lebensjahre 1300 Mark, steigend durch Dienstalterszulagen bis zu 1800 Mark im 56. Lebensjahre. An einer Volksschule mit mehr als 40 Kindern beginnt ein ständiger Lehrer ebenfalls mit 1200 Mark, kommt aber im 31. Lebensjahre auf 1400 Mark und steigt im 56. Lebensjahre bis zu einem Höchstgehalt von 2100 Mark.

Den Charakter der Ständigkeit oder Wahlfähigkeit erlangt in Sachsen ein Lehrer nach Ablegung der zweiten oder Wahlfähigkeitsprüfung, was unter normalen Verhältnissen im 23. Lebensjahre erfolgt — ein *ständiger* Lehrer ist nach § 35 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz ein solcher, dessen Stelle zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirk als wesentlich notwendig und bleibend anerkannt ist und welcher nicht ohne Genehmigung der Schulbehörde entlassen werden kann —. Die Dotierung als ständiger Lehrer ist aber



nicht abhängig von der Erwerbung des Charakters der Ständigkeit, sondern von der tatsächlichen Ständigwerdung, das heisst sie tritt mit dem Zeitpunkte ein, in dem der Lehrer eine sogenannte *ständige Stelle* übernimmt. Es muss hierbei bemerkt werden, dass die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz etc. als Hilfslehrer ausschliesslich solche Lehrer verwenden, die bereits durch Ablegung der zweiten Prüfung Anspruch auf eine ständige Stellung erlangt haben. Das Recht hierzu leiten sie aus § 63, Absatz 3, der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz her, die besagt: »Es ist festzuhalten, dass einem zum ständigen Lehrer qualifizierten Hilfslehrer die Ständigkeit nicht länger als fünf Jahre vorenthalten werden darf.« Ob diese Bestimmung wirklich in dem Sinne erlassen wurde, in dem sie angewendet wird, darüber sind die Meinungen geteilt. Sicher ist, dass die Lehrerschaft diesen Zustand als einen Uebelstand empfindet und dass der *Sächsische Lehrerverein* bereits bei der Regierung dahin vorstellig geworden ist, dass auf eine mögliche Einschränkung dieses Zustandes hingewirkt werden möge. Allerdings vergeblich. Die Regierung, die sonst die Gemeinden in jeder Hinsicht straff an der Strippe hält und alle ihre Handlungen mit peinlicher Schärfe überwacht, verschautzte sich hier hinter der fast mythisch gewordenen Autonomie der Gemeinden, in die sie nicht eingreifen wolle.

Der *Leipziger Lehrerverein* fordert für die provisorischen und ständigen Lehrer Leipzigs ein Grundgehalt (also Gehalt ohne Wohnungsentschädigung) von 1500 Mark. Diese Summe wird jetzt in ganz Sachsen nur von 11 Orten bezahlt; vier Orte gehen noch darüber hinaus, unter ihnen einer bis 1720 Mark, 1400 Mark und darüber zahlen insgesamt 89 Orte. Die sächsischen Grossstädte Dresden, Leipzig, Chemnitz marschieren in Bezug auf die Anfangsgehälter ihrer Volksschullehrer mit in der letzten Reihe. Zwar setzen sie für ständige Stellen 1300 Mark aus, aber der Betrag wird in Wirklichkeit, da sie die ständigen Lehrer erst einige Jahre als provisorische Lehrer, das heisst Hilfslehrer, benutzen, frühestens vom 26. Lebensjahre an gewährt. Bis dahin erhalten die jungen Lehrer 1200 Mark, wie in den Städten Plauen, Annaberg, Mittweida, Limbach, Hohenstein, Radeberg, Rochlitz, Waldheim und der grossen Anzahl der übrigen Gemeinden.

Rechnet man zu dem Grundgehalt der Lehrer noch das Wohnungsgeld hinzu, so ergeben sich folgende definitive Summen als *Anfangsgehälter ständiger Lehrer*: 1 Gemeinde (Cossebaude) 1900 Mark, 3 Gemeinden (Erdmannsdorf, Ober- und Niederlössnitz) 1850 Mark, 4 Gemeinden (Blasewitz, Obergorbitz, Rochwitz, Mügeln bei Pirna) 1800 Mark, 3 Gemeinden 1750 Mark, 13: 1700 Mark, 1: 1675 Mark, 18: 1650 Mark, 1: 1625 Mark, 62: 1600 Mark. Das sind insgesamt 107 Gemeinden, die ihren 23 Jahre alten ständigen Lehrern ein Anfangsgehalt von 1600 bis 1900 Mark gewähren. Ihnen stehen neben der grossen Menge der weniger zahlenden Gemeinden die sächsischen Grossstädte gegenüber, die 1500 Mark als ausreichendes Anfangsgehalt betrachten. Wenn man in Erwägung zieht, dass in den Grossstädten die Lebensverhältnisse keineswegs billiger sind, als anderswo, so kann man nicht recht verstehen, was diese Städte bestimmte, ihren jungen Lehrern das Einkommen so dürftig zu bemessen. Dazu ist noch ein anderes zu bedenken. In den Grossstädten bieten sich den jungen Lehrern zahlreiche Bildungsgelegenheiten, und der junge Lehrer kann es sehr gut gebrauchen, wenn er sein Wissen noch etwas erweitert, denn die Seminarbildung ist nicht allein höchst lückenhaft, sondern auch vielfach veraltet. Das Erwerben von Bildung und Wissen kostet aber Geld. Wer nun sechs Jahre lang auf dem Seminar in karger Weltabgeschlossenheit gelebt hat und später drei Jahre lang gezwungen gewesen ist, als Hilfslehrer mit monatlich circa 75 Mark hauszuhalten, der hat, wenn er erst in die Grossstadt gekommen ist und 1200 Mark bar verdient, nicht immer Lust, die wenigen Mark, die ihm nach Bestreitung der dringendsten Lebensbedürfnisse vielleicht noch übrig bleiben, für Bildungszwecke auszugeben.

Die unzureichende Besoldung zwingt also viele, sich mit der Scheulederbildung des Seminars zu begnügen. Und das ist für sie wie für die Sache, der sie dienen, gerade das Verhängnisvolle. In Chemnitz ist zum Beispiel das Jahresgehalt der Ratsdiener und des Hausmannes im Rathause höher, als das Anfangsgehalt der ständigen Lehrer; die Schutzleute werden mit einem Anfangsgehalt von 1400 Mark eingestellt. Allerdings ist die Aufrechterhaltung der *Ordnung* wohl wichtiger, als die Bildung der heranwachsenden Jugend des Volkes.

Neben dem Gehalt hat jeder sächsische Lehrer nach § 21 des Volksschulgesetzes Anspruch auf freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Aequivalent in Geld. Die vorschriftsmässige Wohnung hat zu bestehen aus mindestens zwei Stuben, zwei Kammern, Küche, Vorratsraum, Boden und Keller; kann sie nicht gewährt werden, so richtet sich die Wohnungsentschädigung nach dem mittleren ortsüblichen Mietpreise für eine Wohnung von der bezeichneten Grösse. Durch dieses Wohnungsgeld erhöht sich das Einkommen der Lehrer um einige hundert Mark. Allerdings sind diese Wohnungsgelder vielfach unzureichend, so dass die Lehrer gezwungen sind, von ihrem Gehalte noch einen Teil zur Bestreitung der Wohnungsmiete aufzuwenden, ohne dass sie in ihren Ansprüchen an die Wohnung über das gesetzlich festgelegte Mass hinausgegangen wären. Die *Leipziger Lehrerzeitung* hat auf Grund des statistischen Materials eine Aufstellung gemacht, aus der zu ersehen ist, wie sehr in manchen Orten die Lehrer durch die zu niedrige Bemessung der Wohnungsentschädigungen benachteiligt werden. Folgende Angaben mögen hier Platz finden: In **Zwickau** beträgt das Wohnungsgeld 18 % des Gehaltes, das sind 306 bis 378 Mark. Der Wohnungsaufwand aber erfordert 450 Mark; Reichsbeamte erhalten deshalb auch an Zuschuss allein 432 Mark. **Borna** bei Leipzig: Wohnungsgeld = 12½ %, anfänglich 178 Mark, Aufwand 360 Mark, Zuschuss für Reichsbeamte 300 Mark. **Coschütz** mit Gittersee: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 225 Mark, Aufwand 400 Mark, Zuschuss 360 Mark. **Hainichen**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 240 Mark, Aufwand 450 Mark, Zuschuss 300 Mark. **Kamenz**: Wohnungsgeld = 16⅓ %, anfänglich 267 Mark, Aufwand 450 Mark, Zuschuss 300 Mark. **Leutsch** bei Leipzig: Wohnungsgeld = 20 %, anfänglich 320 Mark, Aufwand 400 bis 500 Mark. **Löbtau**: Wohnungsgeld = 20 %, anfänglich 330 Mark, Aufwand 600 Mark. **Marientberg**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 225 Mark, Aufwand 350 Mark, Zuschuss 300 Mark. **Meissen**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 240 Mark, Aufwand 375 Mark, Zuschuss 360 Mark. **Grimma**: Wohnungsgeld = 14 %, anfänglich 196 Mark, Aufwand 450 Mark. **Neustädtel**: Wohnungsgeld = 12 bis 15 %, anfänglich 180 Mark, Zuschuss 216 Mark. **Oetzsch** bei Leipzig: Wohnungsgeld = 20 %, anfänglich 320 Mark, Aufwand 550 Mark. **Paunsdorf**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 240 Mark, Aufwand 350 bis 400 Mark. **Rabenau**: Wohnungsgeld = 16 %, anfänglich 240 Mark, Aufwand 350 bis 400 Mark. **Riesa**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 255 Mark, Aufwand 400 bis 450 Mark, Zuschuss 360 Mark. **Schwarzenberg**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 225 Mark, Aufwand 400 bis 450 Mark. **Rosswein**: anfänglich 160 Mark, Aufwand 375 Mark, Zuschuss 300 Mark — der Rosswainer Bürgermeister ist einer der Führer der konservativen Partei Sachsens, deren Sympathie für die Schule angeblich von keiner anderen Partei übertroffen wird —. **Stollberg**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 225 Mark, Aufwand 300 bis 350 Mark, Zuschuss 300 Mark. **Trachau** bei Dresden: Wohnungsgeld = 20 %, anfänglich 300 Mark, Aufwand 500 Mark. **Werdau**: Wohnungsgeld = 15 %, anfänglich 240 Mark, Aufwand 400 Mark, Zuschuss 360 Mark. **Wurzen**: Wohnungsgeld = 16⅓ %, anfänglich 267 Mark, Aufwand 400 Mark, Zuschuss 300 Mark. **Zwönitz**: Wohnungsgeld = 12 %, anfänglich 192 Mark, Aufwand 330 Mark, Zuschuss 216 Mark.

Aus diesen Beispielen, deren Zahl sich noch bedeutend vermehren liesse, ist zu ersehen, dass mit der Gewährung von Wohnungsentschädigungen für viele Lehrer eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht verbunden ist.

Was die Alterszulagen anlangt, so fehlen in Sachsen im Gegensatz zu Preussen feste, sichere Bestimmungen, die eine Einheitlichkeit in der allmählichen Erhöhung der Gehälter herbeiführen könnten. Es herrscht da völlige Willkür und Regellosigkeit; einen Ueberblick über alle die vorhandenen Staffeln zu gewinnen, ist geradezu ein Ding der Unmöglichkeit.

In einer früheren Eingabe an den Landtag hatte der *Sächsische Lehrerverein* die Gehälter der Lehrer in Vergleich gesetzt zu den Gehältern der Postassistenten und daraus die Forderung hergeleitet, dass die Lehrer diesen Beamten wenigstens hinsichtlich des Höchste Gehältes gleichgestellt werden müssten. Ein Postassistent bezieht im 49. Lebensjahre sein Höchstgehalt von 3000 Mark. In Sachsen aber bleiben, ganz abgesehen von den Gemeinden, die nur das Minimum bezahlen, allein von den 430 in der Statistik angeführten *besser zahlenden* Gemeinden 285, das sind über 66%, unter 2700 Mark zurück, während ein Endgehalt von 3000 Mark überhaupt nur von 23 Orten gezahlt wird. Von den Gemeinden mit mindestens 2700 Mark ausser Wohnungsentschädigung gewähren nur 12 das Endgehalt vor Erreichung des 50. Lebensjahres; 35 Gemeinden zahlen es zwischen dem 50. und 52. Lebensjahre, 34 frühestens im 53. und 28 frühestens im 54. Lebensjahre; 8 erst im 55., 17 erst wie die Orte mit Minimalgehältern im 56; 7 erst im 57. und je eine Gemeinde erst im 58., 59., 60. und 61. Lebensjahre, also zu einer Zeit, wo des Lebens beste Kraft verbräucht ist und wo dem Empfänger für seine Person ein directer Gewinn aus den erhöhten Bezügen nur in den seltensten Fällen erwächst. Nach der Aufstellung eines sächsischen Lehrersblattes waren unter den im Jahre 1901 im Königreich Sachsen durch Tod oder Emeritierung ausgeschiedenen 173 Lehrern 61, das ist über 35%, die noch nicht das 50. Lebensjahr erreicht hatten. Die im letzten Vierteljahr 1901 in Leipzig verstorbenen 117 Lehrer wiesen, wie die *Leipziger Lehrerzeitung* berechnet, nur ein Durchschnittsalter von  $43\frac{1}{2}$  Jahren auf, und alle in demselben Zeitraume aus dem Amte geschiedenen 170 Lehrer waren im Durchschnitt nur  $48\frac{1}{4}$  Jahre alt. Für einen grossen Teil der Lehrer steht also das Höchstgehalt nur auf dem Papier.

Setzt man die Lehrergehälter in Sachsen zu den Lehrergehältern in anderen deutschen Bundesstaaten in Vergleich, so ergibt sich im allgemeinen ungefähr folgendes Bild: Es bezieht ein Lehrer im 30. Lebensjahre in Bremen-Land 3000 Mark, Hamburg-Land und Hessen 2900 Mark, Anhalt 2430 Mark, Lübeck-Land 2200 Mark, Sachsen-Gotha und Schaumburg-Lippe 2100 Mark, Waldeck 2090 Mark, Oldenburg 2045 Mark, Reuss, Lippe-Detmold, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Baden 2000 Mark, Königreich Sachsen und Braunschweig 1900 Mark, Sachsen-Altenburg 1850 Mark, Bayern 1740 Mark und Preussen 1700 Mark. Ein sächsischer Volksschullehrer, der das reguläre Mindestgehalt mit den entsprechenden Alterszulagen bezieht, hat im Alter von 56 Jahren insgesamt 8860 Mark mehr an Gehalt bezogen, als sein preussischer College. Ist er an einer Schule mit weniger als 40 Kindern angestellt, so hat er im genannten Alter immer noch 2810 Mark mehr. Stellt man aber das Einkommen eines sächsischen Volksschullehrers in Vergleich zu dem Einkommen eines Lehrers im Düsseldorfer Bezirk, wo die Lebens- und Wohnungsverhältnisse etwa die gleichen sind, so ergibt sich, dass der sächsische Lehrer im 56. Lebensjahre circa 4520 Mark weniger bezogen hat, als sein preussischer College.

Man sieht, das vielgerühmte Land der Schulen steht in Bezug auf die Bezahlung seiner Lehrer noch lange nicht an der Spitze. Wie sollte es auch! Eine planlose Finanzgebarung bei der Regierung und eine scrupellose Interessenwirtschaft bei der agrar-conservativen Clique, die im Landtage den Ton angibt, —

sie stellen an die Steuerkraft des Volkes die denkbar höchsten Anforderungen. Da ist kein Geld übrig für die Lehrer; da bleibt die Schule das Stiefkind nach wie vor. Es wird weiter gehofft und gewünscht und — gedarbt; und wenn die Ungunst der wirtschaftlichen Lage einmal gar zu drückend wird, dann rafft man sich in der Lehrerschaft auf zu einer alleruntertänigsten Petition. »Das ist das Greuliche an unserer Schulmeisterei, dass kein Icarusflug darin ist, kein Wagenmut, kein Sturm, kein Drang!« ruft Otto Ernst in seinem *Flachsman* aus. Zwar beziehen sich die Worte auf das Geistige, Ideelle; aber sie könnten auch für das Praktische, Materielle gelten. Solange sich das ganze bisschen Energie und Tatkraft der Lehrer bei ihrem Streben nach Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage in demütigen Bittgesuchen erschöpft, werden sie schwerlich je etwas Ganzes, Grosses erringen. Erst eine straffe Organisation, die ein von aller Ueberhebung freies Classenbewusstsein zur Basis hat, und eine planvolle Arbeit, ein beruflicher Zusammenschluss zum Zwecke der Erringung besserer Lohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse, wie es in der Sprache des gewerkschaftlichen Kampfes heisst, kann sie besseren Verhältnissen entgegenführen.

## Zur Rechtsprechung in Arbeiterversicherungssachen.

Von  
**August Winter.**  
 (Beuthen.)

In der Arbeiterpresse sind bereits vielfach Beschwerden über das Verfahren der Versicherungsbehörden erhoben worden, unter anderm und vornehmlich auch über das Verfahren in Invaliden- und in Unfallrentensachen. Das Material, das den folgenden Erörterungen zu Grunde liegt, stammt aus Breslau und Oppeln, aus der Landesversicherungsanstalt Schlesien und aus dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Oppeln; es betrifft die Erledigung der Invaliden- und Unfallrentensachen oberschlesischer Berg- und Hüttenleute in erster Instanz und vor dem Schiedsgericht. Nachtragsweise ist eine bisher wenig angewandte, nichtsdestoweniger vielleicht fruchtbare Rentenfeststellungsmethode kurz erörtert.

Der wichtigste und anscheinend am schwersten auszurottende Mangel im Verfahren in Invaliden- und Unfallrentensachen besteht, wie wahrscheinlich die praktischen Kenner dieses Verfahrens in anderen Bezirken ebenfalls festgestellt haben, in der immer wiederholten Anwendung gewisser formelhaft gewordener Wendungen und Sätze, die für die Rentenbewerber meist als unangreifbar gelten und doch im Grunde wertlos für ein ordnungsmässiges und gerechtes Verfahren sind, durch das die Interessen der Arbeiter gewahrt werden sollen.

Ein Beispiel dieser Formeln, die sich in fast jedem Bescheide finden, den die Landesversicherungsanstalt Schlesien an oberschlesische Berg- und Hüttenleute schickt, besteht aus folgenden Sätzen: »Wir haben nunmehr festgestellt, dass ein körperlich und geistig gesunder Arbeiter derselben Art und mit ähnlicher Ausbildung, wie Sie, im oberschlesischen Industriebezirk jährlich 900 Mark verdient (gemeint ist ein Hauer). Der dritte Teil, den Sie durch eine Ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit noch verdienen müssen, beträgt demnach jährlich 300 Mark. Nach dem Ergebnis Ihrer ärztlichen Untersuchung müssen wir Sie jedoch noch für fähig erachten, durch eine Ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit die für Sie massgebende Mindestverdienstgrenze von 300 Mark jährlich zu erreichen. Sie sind somit noch nicht erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes, und musste daher (*Kaufmannsdeutsch!*) Ihr Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente abgewiesen werden.«

An dieser inhaltslosen Formel, als was sie bezeichnet werden kann, ohne dass man mit dieser Bezeichnung der Landesversicherungsanstalt irgendwie zu nahe tritt, ist folgendes zu rügen:

Erstens spricht die Landesversicherung in der besagten Formel von einer *Feststellung*. Von einer Begründung dieser *Feststellung* ist nichts zu sehen, sie fehlt; jene *Feststellung* muss deshalb als unbegründet gelten und bezeichnet werden. Es mag schwierig und für viele Gegenden noch nicht genügend bekannt sein, in welche einzelne Gruppen die Arbeiter nach Art und Ausbildung zerfallen und welches die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste dieser Gruppen sind, nach denen die Mindestlöhne, die Drittel, der Invalidenrentenanwärter aus diesen Gruppen zu berechnen sind. Das hindert aber nicht, dass diese Schwierigkeiten überwunden werden. Für den oberschlesischen Industriebezirk sind übrigens die Löhne der verschiedenen Arbeitergruppen verhältnismässig gut bekannt; sie sind nur der Landesversicherungsanstalt zu hoch, deshalb ignoriert sie sie; denn je höher die Durchschnittslöhne, desto höher die Mindestlöhne und desto schwieriger die Ablehnung der Rentenansträge und umgekehrt.

Jene Formel, die die betreffende Art des Arbeiters, hier des Steinkohlenshauers, nicht einmal durch eine bestimmte Bezeichnung angibt, obwohl doch jede Arbeitergruppe und -classen ihren besonderen Namen hat, kann die notwendige Feststellung der in Betracht kommenden Arbeiterart und des Durchschnittsverdienstes nicht überflüssig machen. Es gehört nur wenig dazu, die in dieser Hinsicht tatsächlich noch mangelhafte Statistik zu vervollständigen und zu berichtigen. Vom Mindestlohn, der im Invalidenversicherungsverfahren meist der Hauptpunct der Sache ist, kann die Landesversicherungsanstalt so wenig wie von den Durchschnittslöhnen *feststellen*, das heisst in begründeter Weise angeben, ihre Bescheide sind deshalb wegen ihrer unbewiesenen Voraussetzungen, die durch die Bezeichnung als *Feststellungen* noch lange nicht Feststellungen werden, von vornherein völlig wertlos.

Weiter! Die oben abgedruckte Formel hat noch andere Eigentümlichkeiten, die sie auch nicht zieren. Nachdem der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der mit dem Bewerber gleichartigen Arbeiter — welche das sind, ist, wie gesagt, durch eine bestimmte Bezeichnung nicht angegeben — wird weiter *festgestellt*, dass der Rentenbewerber den festgesetzten Mindestverdienst noch verdienen kann. Das einzige Beweismittel für diese *Feststellung* ist das ärztliche Gutachten, das im Beginn des Rentenverfahrens über den Rentenbewerber eingeholt worden ist. Auch mit diesem Gutachten hat es seine eigene Bewandnis. Zunächst muss es auffallen, dass es dem Rentenbewerber nicht abschrittlich mitgeteilt wird. Dieser ist deshalb ausser stande, sich gegen Irrtümer und Unwahrheiten des ärztlichen Gutachtens zu verteidigen. An sich ist es doch eigentlich ganz selbstverständlich, dass jeder Rentenbewerber in dem seinen Anspruch betreffenden Verfahren, in dem er als Partei gegen eine andere Partei steht, genau wie im civilgerichtlichen Verfahren die Beweismittel des Gegners genau kennen lernt. Dass eine Bestimmung über die gegenseitige Mitteilung der Acten nicht besteht, befreit die Versicherungsanstalt von Schuld, bessert aber nichts in der Sache. Ferner: Wie kommt die Landesversicherungsanstalt dazu, aus den ärztlichen Gutachten die *Feststellung* herauszulesen, dass der Rentenbewerber noch im stande ist, die *festgestellte* Mindestlohngrenze zu erreichen? Das ärztliche Gutachten beschäftigt sich mit dieser Verdienstgrenze nicht: es spricht nur von leichten, mittelschweren Arbeiten, die dem Rentenbewerber noch zuzumuten seien, auf Lohnangaben lässt es sich, da das nicht seine Sache ist, nicht ein. Und doch entnimmt die Landesversicherungsanstalt in der Regel dem Gutachten die neue *Feststellung*, dass der Rentenbewerber die Mindestlohngrenze noch erreichen und überschreiten kann und Rente nicht erhalten darf

Diese *Feststellungen* über Art der Arbeiter, durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst und Mindestlohn, für die zuverlässige Begründungen fehlen, führen in den meisten Fällen dazu, dass die Rentenansprüche der Arbeiter abgewiesen werden. In der Praxis wird das in der Regel dadurch erreicht, dass die Art der Arbeiter überhaupt nicht genau oder mit einem Sammelnamen bezeichnet wird, der die verschiedensten Gruppen ungelernter und gelernter, niedrig und hoch gelohnter Arbeiter umfasst. So werden die Häuer als *Bergarbeiter unter Tage* bezeichnet, ihr jährlicher Arbeitsverdienst wird auf 900 Mark *festgesetzt*; 300 Mark ist der Mindestlohn, den der Rentenbewerber auf Grund des ärztlichen Gutachtens natürlich noch verdienen kann. Würde man anders verfahren, nämlich die Häuer als gelernte und höher gelohnte Arbeiter, als besondere Gruppe auffassen, den für diese längst festgestellten Jahresarbeitsverdienst annehmen und auf Grund dieses Verdienstes die Verdienstgrenze auf 433 Mark feststellen — hier läge eine wirkliche Feststellung vor —, so wäre das Verfahren richtiger, aber für die Landesversicherungsanstalt unangenehmer; sie könnte nicht mehr so leicht, wie bisher, die Rentengewährung ablehnen, da man 433 Mark zu verdienen einem *bergfertigen* Arbeiter schon nicht mehr so leicht zumuten kann, als 300 Mark.

Nach diesen tatsächlich unbegründeten, durch unbewiesene Formeln wie mit Krücken gestützten *Feststellungen* werden die Rentenansprüche der hier in Betracht kommenden Bewerber von der Breslauer Landesversicherungsanstalt so regelmässig abgelehnt, dass fast nur in den Fällen, in denen die Anwartschaft aus den verwendeten Versicherungsbeiträgen nicht erfüllt ist und deshalb die Ablehnung des Rentenanspruches erfolgt, auch gnädiglich die Erwerbsunfähigkeit *festgestellt* wird, da sie dem Bewerber ja doch nicht mehr dazu nützen kann, die Rente zu gewinnen, denn Beiträge für zurückliegende Zeiten, um das für die Anwartschaft nötige Markenquantum zu erreichen, kann er rechtswirksam nicht mehr verwenden, es sei denn, dass er sich über Gebühr durch einige Zeit anstrengte und versicherungspflichtige Arbeit verrichtete und auf diesem Wege die Erklärung der Erwerbsfähigkeit erreichte.

Legen die Personen, die von der Landesversicherungsanstalt ablehnende Bescheide erhalten haben, gegen diese Bescheide beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Oppeln Berufung ein, so geht es ihnen da meist ebenso wie im Verfahren bei der Versicherungsanstalt. Zunächst geht es beim Schiedsgericht, wo doch zwischen Versicherungsanstalt und Rentenbewerbern ein regelrechtes gerichtliches Verfahren zwischen zwei Parteien sich vollzieht, jedenfalls sich vollziehen soll, im wesentlichen, nur in anderen Formen, ebenso wie im Verkehr mit der Versicherungsanstalt zu. Das betrifft sowohl die Mitteilung von Actenstücken, die für die Sache wesentliche Bedeutung haben, insbesondere, wenn sie sich auf die wichtige Frage der Verdienstgrenze beziehen, als auch sonstige Auskünfte des Schiedsgerichts bei Stellen, die für Lohnberechnung Material geben können, und anderes. Von Acten des Schiedsgerichts in seiner Invalidenrentensache hört der Bewerber zumeist weder vor noch im Termin; vor dem Termin erhält er keinerlei Mitteilung aus dem Schiedsgericht über seine Sache, abgesehen von der Gegenschrift der Landesversicherungsanstalt gegen seine Berufung; alles Uebrige hört resp. liest — oder liest es als Pole vielmehr nicht — er in der Entscheidung, die ihm das Schiedsgericht nach einiger Zeit zustellt. Hier wird ihm *nachträglich mitgeteilt*, dass das Schiedsgericht etwa vom Arbeitgeber des Rentenbewerbers, wohl auch von dessen Landrat, über den Lohn von Arbeitern Auskünfte eingeholt hat, die für den Bewerber oft sehr wichtig waren und gegen die er, wenn er vor der Verhandlung davon gewusst hätte, energisch protestiert haben würde.

Das oben bei der Versicherungsanstalt gekennzeichnete Verfahren des Operierens mit immer wiederkehrenden typischen, aber deswegen nicht etwa

richtigen Formeln der Begründung wiederholt sich im Verfahren des Schiedsgerichts in prompter Weise. Am auffälligsten nimmt sich die folgende Formel des Oppelner Schiedsgerichts in Entscheidungen über Invalidenrentensachen aus: »Da... nach den vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts allgemein angestellten Ermittlungen körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art, wie der Kläger, mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend rund .... Mark jährlich durch Arbeit zu verdienen pflegen, so gelangte das Schiedsgericht zu der Ueberzeugung, dass Kläger noch nicht gemäss § 15, Absatz 2 und Absatz 4, des Invalidenversicherungsgesetzes als dauernd erwerbsunfähig zu erachten sei.«

Man fragt sich bei diesen Sätzen sofort: Was sind das für allgemein angestellte Ermittlungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts? Wo sind sie? — Auf derartige Fragen bekommen wir aus der schriftlichen Entscheidung selbst keine Antwort; dem Kläger ist, wie gesagt, weder vor, noch in, noch nach der Verhandlung gesagt oder geschrieben worden, was an diesen Ermittlungen ist. Der Urteilsverfasser sucht seine Feststellungsformel oft durch den Zusatz zu bekräftigen, die Mitglieder des Schiedsgerichts hätten diese Ermittlungen anerkannt.

Wie es mit diesen Ermittlungen des Oppelner Schiedsgerichtsvorsitzenden steht, ergibt sich aus einer Reihe von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, in denen Invalidenrentensachen, die vom Oppelner Schiedsgericht verhandelt worden sind, und zwar Sachen, in denen es sich um die Bestimmung der Mindestverdienstgrenze handelte, an das Schiedsgericht zurückverwiesen wurden. Das Reichsversicherungsamt teilte nämlich in einigen solchen Entscheidungen, durch die die Oppelner Urteile aufgehoben und die Sachen zur neuen Verhandlung an das Schiedsgericht zurückgewiesen wurden, mit, dass dessen Vorsitzender gelegentlich eines Berichtes an das Reichsversicherungsamt selbst zugegeben habe, seine bisherigen Ermittlungen seien mangelhaft; er werde neue Ermittlungen anstellen, um zu correcteren Zahlen zu gelangen.

Diese neuen Ermittlungen — sie sind gerade jetzt im Gebrauche — zeichnen sich durch eine neue Eigentümlichkeit aus; besser, vor allem richtiger sind sie nicht geworden, wenn man auch zugeben muss, dass nach den neuen Ermittlungen die Mindestlöhne teilweise ein wenig höher *festgestellt* werden, als früher.

Die Neuerung an den Ermittlungen des Oppelner Schiedsgerichtsvorsitzenden besteht darin, dass das Wort *Gegend* eine Bedeutung erhält, die es bisher nie gehabt hat, aber wohl auch durch das Oppelner Schiedsgericht nie erhalten wird und kann. Dieses Wort *Gegend* steht im § 5, Absatz 4, des Invalidenversicherungsgesetzes; es handelt sich an dieser Gesetzesstelle um die gleichartigen Personen derselben *Gegend*, der der Rentenbewerber angehört. Es ist auf den ersten Blick klar, was das Gesetz mit dem Worte *Gegend* hier gemeint hat: ein gewisses Gebiet, das zunächst über den Umfang einzelner Ortschaften — und wären es auch noch so grosse — hinausgeht und meist landesüblich als solche bezeichnet wird. Auf unsere vorliegende Besprechung angewandt, würde das Wort *Gegend* nach seiner natürlichen Bedeutung nichts anderes bedeuten können, als den oberschlesischen Industriebezirk. In diesem wäre es doch sehr wohl möglich, die Durchschnittslöhne der einzelnen Arbeiterarten festzustellen, um einen Anhalt und eine Grundlage für die Bestimmung der Verdienstgrenze zu finden. So fassten es denn auch bisher das Oppelner Schiedsgericht und die Versicherungsanstalt in Breslau auf; die letztere tut das heute noch. Der Vorsitzende des Oppelner Schiedsgerichts in Invalidenrentensachen dagegen hat es versucht und versucht es noch immer, das Wort *Gegend*

in einem ganz neuen und zweifellos unrichtigen Sinne zu gebrauchen. Weil es schwieriger ist, die Durchschnittsjahresverdienste der verschiedenen Arbeiterarten für ganze Gegenden zu bestimmen, als bloss für einzelne Industrierwerke, Bergwerke und Hütten, stellt der Vorsitzende des Oppelner Schiedsgerichts fest, dass *Gegenden* identisch mit Werken sind; er unterscheidet also soviel *Gegenden* im oberschlesischen Industriebezirk, als es in ihm Berg- und Hüttenwerke gibt, das heisst 233 *Gegenden* bezw. circa 100 *Gegenden*, da vielfach grössere Teilwerke von gewissen Industrieverwaltungen zu einem Hauptwerke zusammengehören. Wenn das Oppelner Schiedsgericht vor der Aufgabe steht, den Mindestverdienst eines Bewerbers um die Invalidenrente zu berechnen, so stellt es durch die Einholung einer Auskunft von der Werkverwaltung, unter der der Rentenbewerber gearbeitet hat, fest, wie hoch der Jahresarbeitsverdienst der mit dem Bewerber gleichartigen Arbeiter ist. Diese werden indes wiederum nie genau bezeichnet, die allgemeinen Bezeichnungen *Bergarbeiter* und *Werkarbeiter* werden verwendet, bei deren Gebrauch die Unterscheidung der Arten nach ihrer Ausbildung, wie sie vom Gesetz — § 5, Absatz 4, des Invalidenversicherungsgesetzes — verlangt wird, unterbleibt. So kommt das genannte Schiedsgericht zu dem Resultat, dass es für die 100 Werkverwaltungen Oberschlesiens 100 verschiedene Mindestlohnsätze gibt. Diese Praxis widerspricht sowohl dem üblichen Sprachgebrauch, wie der Logik. Es ist uns noch nicht bekannt, was das Reichsversicherungsamt zu diesem Versuche des Oppelner Schiedsgericht gesagt hat, für die Bestimmung der Mindestverdienste einen neuen Weg zu finden. Wir erwarten, dass es den neuen Weg als Irrweg bezeichnet und das Oppelner Schiedsgericht veranlasst, wie die Lohnermittelungen so auch die neuen Gegenfeststellungen zu ändern.

In der praktischen Verwertung der angegebenen *Feststellungen* und *Ermittelungen* zeigt sich, dass sie fast ausschliesslich dazu führen, die Rentenbewerber mit ihren Rentenansprüchen abzuweisen, und das geht bis zum Reichsversicherungsamt hinauf, der höchsten Instanz wenigstens für einen Teil der in Betracht kommenden Senate. So ist es, um bei der untersten Instanz anzufangen, bei der Versicherungsanstalt in Breslau gäng und gäbe, Häuer auf Steinkohlengruben, gelernte und höher gelohnte Bergarbeiter mit einem anerkannten jährlichen Jahresarbeitsverdienst von mindestens 1300 Mark als *Arbeiter auf Bergwerken unter Tage* oder ähnlich unbestimmt zu bezeichnen und für diese einen Jahresarbeitsverdienst von 900 Mark *festzustellen*, wie wir oben gesehen haben. Die Mindestlohngrenze, das Drittel, wird auf 300 Mark *festgestellt*; da der Invalide den kleinen Betrag von 300 Mark nach der ärztlichen Untersuchung noch verdienen kann, so wird auch ferner *festgestellt* bezw. angenommen, dass — und das ist die Hauptsache — der Invalide keine Rente bekommt.

Diese Abweisungen würden bei weitem weniger häufig sein, wenn es nicht durch die angegebenen *Feststellungen* gelänge, die Jahresarbeitsverdienste und die Minimallohne auf ungerechtfertigt niedrige und nachweislich unrichtige Beträge herabzudrücken, oder wenn sich die Rentenbewerber, die leider von der Tendenz der Rentenbescheide und der Schiedsgerichtentscheidungen nicht viel oder gar nichts verstehen, die gekennzeichneten *Feststellungen* nicht gefallen liessen oder wenn die letzte Instanz in Rentensachen, das Reichsversicherungsamt, ein entscheidendes Wort gegen die gerügten Missstände ausspräche.

In dieser Beziehung ist die Sachlage zur Zeit noch nicht geklärt; die verschiedenen Senate des Reichsversicherungsamts, denen die Rechtsprechung in Invalidenversicherungssachen obliegt, nehmen zu den hier angeregten und besprochenen Fragen nicht dieselbe Stellung ein. Die einen halten das Verfahren der Landesversicherungsanstalt sowie des Schiedsgerichts für einwandfrei, erachten die *Feststellungen* und *Ermittelungen* dieser Instanzen für bewiesen und können nichts darin finden, dass die von diesen Instanzen beigebrachten Beweis-



mittel den Klägern nicht mitgeteilt werden. Andere Senate weisen seit längerer Zeit, in der die Invalidenrentensachen der oberschlesischen Berg- und Hüttenleute in sorgfältiger Weise als früher bearbeitet worden sind, die oben gekennzeichneten Bescheide und Entscheidungen der Versicherungsanstalt und des Schiedsgerichts zurück und zwar mit einer so deutlichen Schärfe, dass man sich wundert, wenn immer wieder Bescheide in Breslau und Entscheidungen in Oppeln verfasst werden, die das gleiche Los erleiden — wenn sie an diejenigen Senate kommen, die sich die oberschlesischen Kohlenhauer etwas näher angesehen haben.

Von vielen solchen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts greifen wir eine heraus, die uns gerade in die Hände fällt; es handelt sich um die Invalidenrentensache Hartulla. Es heisst da nach Erledigung der Formalitäten: »Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Das Schiedsgericht hat die Erwerbsunfähigkeit des Klägers verneint, weil es ihn noch für fähig hielt, mindestens 333 Mark jährlich zu verdienen; denn nach den von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts allgemein angestellten Ermittlungen pflegten körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art, wie der Kläger, mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend rund 1000 Mark jährlich durch Arbeit zu verdienen. — Abgesehen davon nun, dass diese Begründung nicht erkennen lässt, was das Schiedsgericht unter *derselben Gegend* und wen es unter *gleichartigen Personen wie den Kläger* versteht, abgesehen ferner davon, dass dem Kläger nicht Gelegenheit gegeben worden ist, den wesentlichen Inhalt jener von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts angestellten Ermittlungen kennen zu lernen, so dürfte sich das Schiedsgericht bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage des Mindestverdienstes überhaupt nicht auf diese formularmässige Begründung durch den Hinweis auf allgemeine Ermittlungen des Vorsitzenden beschränken, Ermittlungen, deren Ergebnis für das Schiedsgericht nur dann von Bedeutung sein dürfen, wenn es selbst diese Ermittlungen geprüft und für zweckmässig und ausreichend erachtet hat. — Die Vorentscheidung musste daher aufgehoben und die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses erneut die Mindestverdienstgrenze des Klägers prüfe und anderweit feststelle. Bei der Beschaffung und Würdigung der für diese Prüfung erforderlichen tatsächlichen Unterlagen aber hat das Schiedsgericht zu berücksichtigen, dass dessen Vorsitzender nach einem Bericht an das Reichsversicherungsamt vom 26. August 1902 die früheren allgemein angestellten Ermittlungen jetzt selbst für unzureichend hält und deshalb neuerdings eingehendere Ermittlungen veranlasst hat. Von letzteren haben wir noch nichts gemerkt.

Hoffentlich kommt es dazu, dass die sich bisher widerstreitenden Ansichten der Senate des Reichsversicherungsamts für eine bestimmte, das heisst diejenige Auffassung entscheiden, die sich aus der abgedruckten Entscheidung Hartulla ergibt. Vorläufig hat die eigenartige und zweifellos zum mindesten incorrecte Praxis der Breslauer Landesversicherungsanstalt und des Oppelner Schiedsgerichts nur die eine Wirkung, dass die invaliden Berg- und Hütteninvaliden die wohlverdiente Invalidenrente nicht erhalten. Es scheint zwar, als ob diese beiden Arbeiterschichten in besonderem Umfange und Grade gegen die Leiden der Erwerbsunfähigkeit geschützt seien, und es sieht fast so aus, als ob gewisse Behörden wegen der Knappschafts- und Pensionscassen der Berg- und Hüttenarbeiter und ihrer Wohltaten die Meinung vertreten, als sei die Invalidenrente nicht so nötig für diese, wie für andere Arbeiterarten, für die es jene Casseneinrichtungen nicht gibt. Die Kenner der einschlägigen Verhältnisse, des oberschlesischen Knappschafts- und Pensionscassenwesens, werden hier sicherlich der gegenteiligen Meinung sein und es für unrichtig halten, dass den Berg- und Hütteninvaliden, die im oberschlesischen Reviere nach alter Weise nach der Berg- und Hüttenfertigkeit erwerbsunfähig sind, die Erreichung der Invalidenrente erschwert und un-

möglich gemacht wird. Wie viele Invaliden ohne Unterstützung fallen den Armenverbände zur Last! Diese hätten selbst ein Interesse, den Invaliden die Erreichung der Renten zu erleichtern.

\* \* \*

Im Verfahren der Berufsgenossenschaften und des Oppelner Schiedsgerichts in Unfallversicherungssachen finden wir ähnliche Zustände, wie in dem Verfahren in Invalidenversicherungssachen. Auch hier gibt es *Feststellungen*, die keine sind, aber als solche gelten; auch da gibt es Formeln, die sich von Entscheidung zu Entscheidung wiederholen, in keiner Weise begründet sind und doch ganz allein so wichtige Entscheidungen tragen, wie es Entscheidungen über Unfallrentenansprüche zweifellos sind.

Der bekannteste und schlimmste Missbrauch im Unfallrentenverfahren ist der, dass der Grad der Erwerbsunfähigkeit, der durch den Unfall und seine Folgen herbeigeführt sein soll, lediglich durch Gutachten der berufsgenossenschaftlichen Vertrauensärzte festgestellt wird. Meist stehen diese Aerzte mit den Berufsgenossenschaften in enger Beziehung. Um die Bestimmung des § 69, Absatz 3, des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes umgehen zu können, nach dem die Berufsgenossenschaften gehalten sind, auf Wunsch der Verletzten die von diesen gewählten Aerzte zu hören, wenn die Aerzte zur Berufsgenossenschaft in einem Vertragsverhältnis stehen, schliessen sie mit ihren Aerzten nicht Verträge, Anstellungsverträge, sondern *Honorarabkommen*, nach denen die Gutachten der Vertrauensärzte mit 6 — bei der ersten Rentenfeststellung — und 3 Mark — bei jeder folgenden Feststellung, das heisst Kürzung und Aufhebung der Rente — bezahlt werden, was bei der Menge der Unfälle im oberschlesischen Industrieviertel und der geringen Anzahl der *massgebenden* Knappschaftsärzte — etwa 10 — sicherlich zu der Tatsache führen, dass die Aerzte einen wesentlichen Teil ihres Einkommens auf Grund des Honorarabkommens von den Berufsgenossenschaften beziehen. Unsere Anfechtung dieser Honorarabkommen als Verträge ist bisher fruchtlos gewesen; vielleicht gelingt es später, die Tatsache zur Anerkennung zu bringen, dass jene Honorarabkommen Verträgen gleichen, wie ein Ei dem anderen.

Andere Feststellungstatsachen als ärztliche Gutachten kennt man in den Unfallversicherungsverfahren kaum; und doch ist es eine so gewagte Sache, lediglich Aerzten, die doch nicht Männer der Praxis sind, bestimmte Urteile darüber zuzugestehen, in welchem Procentsatze Unfallverletzte in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigt sind. Wir werden unten sehen, dass es ein viel zuverlässigeres, auf einfache Rechnung mit klaren Zahlen beruhendes Rentenfestsetzungsverfahren gibt, das zwar, wie man oft annimmt, den Arbeitern schädlich sein soll, es aber durchaus nicht zu sein braucht.

Betrachten wir vor der Erörterung dieser Rentenbemessungsfrage noch die Formelbeweise. Auch in Unfallrentensachen haben sich die in Betracht kommenden Instanzen Formeln beigelegt, die eine beweisende Kraft besitzen sollen, sie aber nicht haben können. So werden sehr viele Kläger auf Unfallrente vom Oppelner Schiedsgericht mit den 4 oder 5 mit der Schreibmaschine geschriebenen Zeilen abgetan, deren Inhalt so lautet: »Auf Grund des bedenkenfreien ärztlichen Gutachtens des Dr. .... in ....., auf dessen Ausführungen noch besonders Bezug genommen wird, erachtet das Schiedsgericht die Erwerbsfähigkeit des Klägers aus Anlass des erlittenen Unfalls zur Zeit für nicht mehr — bzw. um ....% — vermindert; sein Anspruch auf Unfallrente — bzw. auf Gewährung einer ...procentigen Rente — erscheint daher unbegründet.«

Ist diese Anwendung einer Formel, mit der die Kläger einfach mundtot gemacht werden, richtig, so ist das Schiedsgerichtsverfahren völlig zwecklos und überflüssig; man möge dann doch durch die Vertrauensärzte die Rentenhöhe bestimmen lassen; Berufung und Recurs haben dann absolut keinen Zweck.

Das jetzige Verfahren verstösst zweifellos gegen den Inhalt des Rundschreibens des Reichsversicherungsamts vom 31. December 1901, nach dem nicht mehr wie früher die Rentenhöhe lediglich durch die Gutachten von Aerzten festgesetzt werden soll. Im Oppelner Schiedsgericht wird dieses Rundschreiben nicht beachtet; die oberschlesischen Rentenbewerber haben sich bisher hiergegen nicht zu wehren gewusst; glücklicherweise tun sie das jetzt.

Eine aus einem ärztlichen Gutachten entlehnte Formel ist bequemer, als eine begründete Prüfung des Masses der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall. Und doch gibt es eine rationelle Bemessung des Unfallschadens und der dafür zu gewährenden Rente; es ist in hohem Grade auffällig, weshalb diese Bemessungsmethode so vollständig von den Organen perhorresciert wird, die mit Rentenfestsetzungen zu tun haben. Die ärztlichen Gutachten mögen da ihre Bedeutung haben, wo es sich darum handelt, festzustellen, ob eine Erkrankung von einem Unfälle verursacht oder verschlimmert ist, ob ein Todesfall eine Unfallsfolge ist oder nicht; in der Bemessung der Rentenhöhe sind sie ziemlich wertlos, hier ist eine andere Methode am Platze, die der Verdienstvergleichung. Verschiedene ärztliche Gutachten über denselben Fall weichen so oft in der Bestimmung der Rentenhöhe und zwar in hohem Grade von einander ab; das beweist deren Untauglichkeit für diesen Zweck zur Genüge; ein zuverlässiger Massstab für die Rentenbemessung muss ein bestimmtes Ergebnis liefern, ein auf einem bestimmten Wege erreichtes zahlenmässiges Ergebnis.

Dieses Ergebnis wird am leichtesten und richtigsten erreicht durch die Vergleichung der Verdienste der Verletzten vor und nach dem Unfälle bzw. nach der Heilung. Es leuchtet ein, dass es sich um leicht feststellbare Zahlen handelt, deren Verhältnis sich durch eine leicht berechenbare Procentzahl ausdrücken lässt und zugleich der zahlenmässige Ausdruck für die durch die Unfallsfolgen herbeigeführte Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit ist. Hat zum Beispiel ein Unfallverletzter vor dem Unfälle in seinem Berufe 1200 Mark jährlich verdient, nach seiner Wiederherstellung aber nur noch 600 Mark, so ist er um 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt; denn  $1200:600 = 100:50$ ; ihm müsste, wenn die Unfallrente in dieser Procenthöhe vom früheren Jahresarbeitsverdienst bezahlt würde, um den dieser sich vermindert hat, eine Rente von 600 Mark gewährt werden, vorausgesetzt, dass die Renten überhaupt nach dem wirklichen Jahresarbeitsverdienst und nicht nach dessen Zweidrittelbetrage berechnet würden, wenn nämlich das  $\alpha\rho\omega\tau\omicron\nu\ \pi\alpha\sigma\theta\eta\sigma$  unserer gegenwärtigen Unfallversicherung nicht existierte, das darin besteht, dass  $1 = \frac{2}{3}$  sein soll, dass die Vollrente gleich ist zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes. Steigt der Jahresarbeitsverdienst, so wird das dahin gedeutet werden können, dass die Erwerbsfähigkeit zugenommen hat; tritt das Gegenteil ein, so wird die Annahme berechtigt sein, dass in den Unfallsfolgen eine Verschlimmerung eingetreten ist; jene Bewegung würde eine Rentenkürzung, diese eine Rentenerhöhung begründen. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, dass die Einflüsse der auf dem Arbeitsmarkt steigenden oder sinkenden Löhne für die Rentenberechnung ohne Wirkung bleiben bzw. ausgeschaltet werden müssen.

Nach unserer Erfahrung lassen sich nun weder Berufsgenossenschaften noch Schiedsgerichte bei der Rentenabmessung auf diese Methode der Lohn- von Werkleitungen über die Löhne der Rentenbewerber vor und nach dem Unfall ein. Das Oppelner Schiedsgericht sowie die im Bezirk Oberschlesien in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften, insbesondere die Knappschaftsgenossenschaft (Section VI) und die schlesische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft (Section II) nehmen bei ihren Erwägungen über Renten und ihre Bemessung von Lohnverschiedenheiten nur äusserst selten Notiz; wie es auf

diesem Gebiete in anderen Gegenden Deutschlands steht, ist uns unbekannt, es wäre auch dort nicht unnütz, darauf zu achten.

Gegen die im vorstehenden gekennzeichnete Rentenbemessungsmethode wird vielleicht der Einwand erhoben und ist wohl auch schon, wo diese Methode zur Anwendung kam, erhoben worden, dass von den Berufsgenossenschaften bezw. deren Mitgliedern folgendes Mittel gegen die durch diese Berechnungsart erreichte Bemessung der Renten versucht worden ist. Sie zahlen den Unfallrentnern eine Zeit lang nach ihrer Wiederherstellung verhältnismässig hohe Löhne, benutzen diese als Beweismittel für die Geringfügigkeit der Unfallfolgen, setzen die Renten herab und kürzen dann die Löhne. Die höheren Renten von neuem zu erreichen, ist bei der gegenwärtigen Rechtsprechung in Unfallsachen freilich schwer; indes braucht man das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, und der schlechte Gebrauch einer Sache schliesst den guten nicht aus. Ferner ist die Gefahr, die der genannte Einwand hervorhebt, nicht mehr so gross, wie ehemals; der in der angegebenen Machination liegende Trick ist doch wohl gar zu plump, als dass er lange mit Erfolg durchgeführt werden könnte. Und er wird um so weniger durchgeführt werden, als die Arbeiter nach und nach in den Organen ihrer Verbände einen immer besseren Schutz ihrer Interessen erhalten, der sich auch gerade auf die Unfallversicherung erstreckt.

## Rundschau.

### Oeffentliches Leben

#### Politik

Der Aufmarsch der Parteien zu den Reichstagswahlen vollzieht sich gegenwärtig in raschem Tempo. Die Kandidatenaufstellung ist fast beendet, die Organisationen der Wahlkreise nehmen durch Flugblätterverteilungen mit den Wählern engere Fühlung, und die Versammlungen stehen schon im Zeichen des Wahlkampfes selbst. Die in der Hitze der Zolltarifdebatten ausgegebene Wahlparole eines Zusammenschlusses der bürgerlichen Parteien gegen die Socialdemokratie hat ihre Zugkraft schnell wieder verloren. Nur in solchen Kreisen, wo die Socialdemokratie den Wahlkreis völlig beherrscht, haben sich die bürgerlichen Parteien auf einen Compromisscandidaten zu einigen vermocht. Aber nicht einmal hier kann man von einer Regel sprechen. In zahlreichen solchen Kreisen sind die Differenzen unter den bürgerlichen Parteien viel zu stark, um den Kampf gegen die Socialdemokraten vom ersten Wahlgang an geschlossen zu führen. Wo sich solche Sammelcandidaturen zerschlagen haben, da trösteten sich die Arrangeure mit der gegenseitigen Verpflichtung, in der Stichwahl wenigstens den socialdemokratischen Candidaten ausfallen zu lassen. Ganz ratlos steht man aber in den Kreisen der *Scharfmacher* gegenüber der Wahltaktik des

*Bundes der Landwirte*, der die Mischmaschcandidaturen mit grosser Entschiedenheit bekämpft und seinen Bann nur für solche Candidaten aufbietet, die sich auf eine Reihe strammer agrarischer Forderungen verpflichten. Namentlich geht der *Bund der Landwirte* allen nationalliberalen Candidaturen energisch zu Leibe. Darüber ist viel Aerger und Verdruss in den einzelnen Wahlkreisen, der die seltensten Blüten treibt. So hat zum Beispiel aus Aerger über das Verhalten des *Bundes der Landwirte* eine Versammlung nationalliberaler Delegierter in einem braunschweigischen Wahlkreise beschlossen, für den Candidaten der Welfen stimmen zu wollen. Unter welcher Wahlparole in der Hauptsache der Kampf geführt werden wird, ist noch nicht ganz klar. *Für oder gegen Handelsverträge* ist eine viel zu allgemeine Parole, um die Geister scheiden zu können. Jedenfalls aber scheint uns doch, dass die Kreise von Industrie und Handel ein Anwachsen der Agrarier im Reichstag ebenso bekämpfen werden, wie umgekehrt die Agrarier alle Candidaturen liberaler Färbung. Und dieser Gegensatz ist so stark, dass er auch noch bei den Stichwahlen vorhalten dürfte.

Zu einem neuen Culturkampf ist zur Zeit keine Stimmung vorhanden, wie sich aus dem Verlauf des *Falles Korum* deutlich ergibt. Weder das Centrum noch die Re-

gierung haben zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung kirchen- und schulpolitischer Fragen Neigung, wenn auch nicht verkannt werden darf, dass diese Auseinandersetzungen über kurz oder lang kommen müssen. Je mehr der politische Einfluss des Centrums zunimmt, desto näher rückt eine Zeit, wo der Staat mit der Kirche um die Suprematie zu kämpfen haben wird. Aber diese Zeit ist jetzt noch nicht gekommen, und es ist ganz verkehrt, für einen solchen Kampf zu einer ganz ungelegenen Zeit Stimmung zu machen. Das hat man auch in Centrumskreisen insofern eingesehen, als man die Provocation des Bischofs Korum in Trier dem Staate gegenüber als recht unbecquem empfand. Der Bischof hatte nämlich am 11. Februar in den Orten seiner Diocese von den Kanzeln einen Erlass ankündigen lassen, wonach diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die confessionlose höhere Töcherschule zu Trier gehen liessen, im Sacrament der Busse nicht losgesprochen werden würden. Nach katholischer Auffassung ist dieser Erlass nicht nur einwandfrei, er ist sogar pflichtgemäss. Um so mehr tritt aber dann der scharfe Gegensatz der katholischen Kirche zum staatlichen Princip zu Tage, wenn ein Vertreter dieser Kirche bestimmen kann, welche Schulen und unter welchen Voraussetzungen staatliche Schulen die Jugend besuchen darf. Hat der Staat oder hat die Kirche die Erziehung der Jugend zu leiten und zu bestimmen? Das ist die grosse Frage, um die es sich auch im Trierer Falle handelt. Aber es liegt, wie gesagt, keine Culturkampfstimmung in der Luft: daher von seiten der Kirche wie von seiten der Regierung der grosse Eifer, die Angelegenheit ohne jede Weiterung zu erledigen. Die Regierung erklärte sich der Kirche gegenüber bereit, die Beschwerden wegen der Gestaltung des Töcherschulwesens der Trierer Diocese prüfen und entgegenkommend behandeln zu wollen, wogegen Bischof Korum auf eine päpstliche Weisung hin seinen Erlass wieder zurücknahm. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Kirche formell wenigstens bei der Erledigung des Zwischenfalles besser abgeschnitten hat, als die preussische Regierung. Denn die Zurücknahme des bischöflichen Erlasses wird damit motiviert, dass die Regierung die Absicht bekundet habe, den Wünschen der Katholiken in der Schulfrage gerecht zu werden. Die Zurücknahme des Erlasses geschah also erst, nachdem der Erlass klaggestellt hatte, dass die preussische Regierung zu einem Entgegenkommen gegen

die Kirche bereit sei, eine Bereitwilligkeit, die vor dem Erlass noch nicht bestanden hatte.

\*

Ein Manifest des Kaisers von Russland kündigt eine ganze Reihe innerpolitischer Reformen an, vor allem eine Besserung der Lage der Bauern. In dem Manifest wird verlangt, dass die Reformen zur Hebung des Bauernstandes unter weitgehender Hinzuziehung von Personen, die das öffentliche Vertrauen geniessen, vorbereitet werden sollen. Aus diesem Passus hat man in optimistischen Kreisen auf den Anbruch einer Selbstverwaltungsära in Russland schliessen wollen. Aber nichts ist verkehrter, als der russischen Bureaukratie eine Systemänderung in der bisherigen Regierungsweise zutrauen zu wollen. Die Unterdrückung jeder freien und selbständigen politischen Betätigung in Russland schliesst eine Anteilnahme des Volkes an der Regierung völlig aus. Die Misswirtschaft der Bureaukratie verhindert die Ausführung der besten und selbst ernstgemeinter Intentionen, wie sie das kaiserliche Manifest enthält. Auch die Ankündigung der baldigen Aufhebung der Haftpflicht der Bauern für die richtige Bezahlung der der Gemeinde auferlegten Steuern steht zunächst eben auf dem Papier. Der Wegfall dieser Haftpflicht würde zweifellos einen wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten, wenn eben die Absichten des Manifestes auch durchgeführt würden. Aber aus dem Manifest selbst geht hervor, wie weit der Weg von der Absicht bis zu ihrer Verwirklichung ist. Am Schlusse wird nämlich den Ministern und Oberbeamten befohlen, ihre Erwägungen über die Ausführung der Absichten des Manifestes dem Kaiser zu unterbreiten. Nun weiss man aber, dass in Russland schon öfter Reformen angekündigt wurden, ohne dass der Ankündigung die Ausführung gefolgt wäre. Denn die immer eingesetzten Untersuchungs- und Erwägungscommissionen haben jedesmal so geschickt zu operieren vermocht, dass jede Reform unterblieben ist oder hintertrieben wurde. Man wird daher auch das neueste Manifest des Czaren nur dann richtig einschätzen, wenn man sich bewusst bleibt, dass von der russischen Bureaukratie für das Volk kein Fortschritt, sondern nur Willkür und Gewalt zu erwarten ist.

*Richard Calwer.*

### **Wirtschaft**

Börse und Banken, aber auch weitere Productionskreise sind wieder einmal durch bedenkliche Nachrichten aus den Vereinigten Staaten beunruhigt. Am 11. März er-

lebte die New Yorker Börse eine starke Erschütterung; die Regierung wurde zu Beratungen gedrängt, um Massregeln zur Milderung der Geldmarktsschwierigkeiten zu ergreifen. Morgan soll bei Präsident Roosevelt vorstellig geworden sein, man müsse eine Specialsession des Congresses einberufen behufs Reform der Finanzgesetzgebung; andernfalls sei eine schlimme Geldkrise zu erwarten. Die Abreise des Schatzsecretsairs Shaw nach dem Süden wurde trotz aller offiziellen Ablehnungen mit der schlimmen Lage der Banken in Verbindung gebracht. Europa soll mit erneuten Crediten ausgeholfen haben, so dass die Banken vielleicht weniger energisch ihre Darlehne an die Speculanten und Unternehmer zurückzufordern und so die Verwirrung nicht noch bis zur Panik zu steigern brauchen. Das alles hilft jedoch, wie man erkennt, nur für den Augenblick.

Unterdes hat die deutsche *Reichsbank* ihren Jahresbericht für 1902 veröffentlicht. Sie liefert diesmal nur 9,32 Mill. M. in die Reichscasse ein, (gegen 12,4 Mill. M. im Jahre 1901). Die verteilte Dividende für 1902 beträgt 5,47 % (gegen 6,25 % im Jahre 1901). Der Bankzinsfuß stand niedriger, als in allen sechs vorangegangenen Jahren. Er betrug im Wechselverkehr 1896 3,66 %, 1897 3,81 %, 1898 4,27 %, 1899 5,04 %, 1900 5,33 %, 1901 4,10 %, 1902 3,32 %. Auf und Ab entsprechen, wie man ohne weiteres sieht, dem allgemeinen Produktionsaufschwung und -niedergang.

Die *Deutsche Bank* hat mit der Türkei eine endgiltige finanzielle Vereinbarung über den Bau eines Teilstückes der Bagdadbahn erzielt. Rein geschäftlich ist das vielleicht weniger bedeutsam, aber es zeigt in bemerkenswerter Weise den Einfluss der deutschen Politik und den Expansionsdrang des deutschen Capitals. Als vor gut einem Jahre eine türkische Kilometergarantie von jährlich 16500 fr. gewährt werden sollte, entstanden aus der staatlichen Finanznot und der geringen ökonomischen Bewegungsfreiheit der Türkei Schwierigkeiten. Dann wollte man die Ueberschüsse des bereits bestehenden anatolischen Bahnnetzes heranziehen, doch auch hiermit kam man nicht vom Flecke. Nunmehr ist man übereingekommen, dass die Beschaffung der Baumittel — zunächst für die erste, etwa 200 km lange Teilstrecke von Konia nach Eregli — durch Ausgabe von türkischen Anleihepapieren erfolge; der türkische Staat nimmt zur Deckung der Baukosten der

Strecke Konia-Eregli eine Anleihe von 54 Mill. fr. auf, die durch Einkünfte aus den Zehnten der an dieser Teilstrecke liegenden Bezirke Konia, Aleppo und Urfa gewährleistet wird. Mitbeteiligt ist das französische Capital, zur Beruhigung, aber auch zum Aerger Russlands.

Aus dem Geschäftsbericht der *Hamburg-America-Linie* verdient — nach der *Vossischen Zeitung* — die verhältnismässig sehr günstige Beurteilung der Aussichten der Reederei für das laufende Jahr hervorgehoben zu werden: Augenscheinlich sei die tiefste Depression des Frachtenmarktes überwunden, so dass eine vielleicht langsam sich vollziehende, dafür aber hoffentlich um so nachhaltigere Besserung erwartet werden dürfe. Andererseits verspreche der Passageverkehr nach wie vor ein lebhafter zu bleiben. Der weiteren Entwicklung des laufenden Jahres könne man deshalb mit grösseren Vertrauen entgegensehen. Auf die Gestaltung der Verhältnisse in der ferneren Zukunft werde natürlich die Frage von schwerwiegendem Einfluss sein, wie weit es gelingt, auf Grund des nunmehr fertiggestellten Zolltarifsgünstigen Handelsverträge abzuschliessen. Zu den bezüglichen Verhandlungen sollten von der Regierung auch Vertreter der Reedereien hinzugezogen werden. Dies sei um so mehr zu wünschen, als gerade neuerdings zu den vielen Hemmnissen und Erschwerungen, denen der Verkehr mit America, insbesondere den Vereinigten Staaten, unterliegt, durch die Ausführung des Fleischbeschaugesetzes noch weitere recht empfindliche hinzugekommen sind. Aus der Beförderung von Vieh- und Fleischmengen aus den Vereinigten Staaten sei den englischen Schiffahrtsgesellschaften im Jahre 1901 eine auf mindestens 23 Mill. M. zu veranschlagende Frachteinnahme zugeflossen. Dagegen müssen die deutschen Reedereien nicht nur infolge der bestehenden Einfuhrverbote auf jede Einnahme aus der Beförderung von Vieh und frischem Fleisch nach deutschen Häfen verzichten, sondern haben daneben auch noch unter dem durch verschiedene gesetzgeberische Massregeln Deutschlands herbeigeführten ständigen Rückgang der Einfuhr anderer wichtiger Artikel zu leiden. Den Schiffahrtstrust beurteilt die Verwaltung natürlich günstig, die Gegenaction der englischen Regierung — Bewilligung einer beträchtlichen Subvention an die Cunard-Gesellschaft — scheint ihr aber doch etwas in die Glieder geföhren zu sein.

Mit dem **Kohlensyndikat** hat die grosse Reederei wieder Frieden geschlossen, anscheinend unter beträchtlichen Zugeständnissen seitens des Grubenmonopols. Wir schilderten den Streifall, sowie die stärkere Verbindung mit den englischen und schlesischen Kohlenrevieren früher ausführlich. Ueber die Einzelheiten der Verständigung zwischen der Schiffahrtsgesellschaft und dem Syndikat berichtet die *Neue Hamburger Börsenhalle* jetzt folgendes: Der Vertrag läuft bis Ende 1904. Eine Einigung liess sich nur dadurch erzielen, dass das Syndikat gegenüber seinen früheren Forderungen eine erhebliche Preisermäßigung eintreten liess. Dabei bleibt es der *Hamburg-America-Linie* unbenommen, nach wie vor auch englische Kohle zu verwenden. Für die ganze Vertragszeit ist von vornherein ein fester und einheitlicher Preis bestimmt, der keinen durch sogenannte *Conjuncturabschläge* oder *-zuschläge* bedingten Schwankungen ausgesetzt ist.

Dem Staat fällt es schwerer, Interessentenvereinigungen von Uebersforderungen abzuhalten. So hat Preussen gegenüber der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn das ursprüngliche Verstaatlichungsangebot um  $11\frac{1}{2}\%$  des Nennwertes der Actien erhöhen müssen, weil die Actionäre es verlangten. Auch die Breslau-Warschauer Bahn hat ihre Mehrforderungen angemeldet und scheint sich ihrer Sache ziemlich sicher zu fühlen.

Die ganze Empfindlichkeit des Grossbesitzes trat ferner bei den Klagen über die Begünstigung des Westens und die Vernachlässigung des Ostens durch die preussische Eisenbahnverwaltung zu Tage. Während früher für die östlichen Bezirke die Beschaffung der für Oberbauzwecke erforderlichen Eisen- und Stahlmengen — also der Schienen, eisernen Schwellen, Weichen und des Kleinzeuges — der Eisenbahndirection Kattowitz zugewiesen war, ist seit zwei Jahren die Direction Essen damit betraut, und das schlesische Montancapital wittert darin eine Gefährdung und Zurückdrängung seines Einflusses und eine Verstärkung des an sich schon günstiger gestellten Grosscapitals. Im Abgeordnetenhaus kamen diese Befürchtungen zum Ausdruck.

Die Jahresproduction 1903 für Flusseisen — Stahl — zeigt dasselbe Bild wie beim Roheisen: 1900 war das Höchstjahr der Production, 1901 brachte einen Abfall, 1902 stand jedoch abermals — um 1,4 Mill. t —

über seinem Vorgänger, wenn es auch hinter 1900 noch zurückblieb. Die Ausfuhr war auch hier ein gesuchter Ausweg.

Eine Vereinigung sämtlicher deutscher **Webereien englischer Gardinen** ist nach dem *Vogtländischen Anzeiger* begründet worden, nachdem alle in Deutschland bestehenden in Frage kommenden Fabriken ihren Beitritt erklärt haben, der Beitritt ist auf drei Jahre unkündbar. Die Vereinigung soll Missstände in der Fabrikation beseitigen, die Preise regeln und der Ueberproduction sowie dem dadurch bedingten Concurrenzkampfe begegnen. Zum Sitz der Vereinigung ist Falkenstein im Vogtland gewählt worden.  
*Max Schippel.*

### Socialistische Bewegung

Der Fortschritt der Bewegung hat sich auch im abgelaufenen Monat mehrfach documentiert. In der *Parteipresse* ist wieder von einer namhaften Zunahme der Abonnentenzahl zu berichten, so in Mannheim (um 1200), Karlsruhe (seit Herbst um 1000), Breslau (im Februar um 700) und anderen Orten. Der Abonnentenstand der *Parteipresse* im Königreich Sachsen ist seit 1900 von 80000 auf 103700 gestiegen. Die Zahl der politisch organisierten Parteigenossen beträgt dort freilich nur nahe an 30000. Im Gau Nordbayern hat deren Zahl 1900 sich von 9000 auf 15000 erhöht.

Von Siegen bei **Gemeindewahlen** sind zu nennen: In Alt-Glienicke bei Berlin erzielte unser Candidat in der 3. Classe 225 gegen 20 Stimmen; in Ispringen bei Pforzheim siegten in der 3. Classe alle, in der 2. und 1. je 2 unserer Candidaten. Ueberhaupt zeigt Baden, wo die Bewegung lange rückständig gewesen war, in neuester Zeit einen besonders erfreulichen Aufschwung.

In letzter Zeit hielten **Parteitage** ab die badischen, die Posener und die sächsischen Parteigenossen. Auf dem badischen Parteitag wurde die Anstellung eines besoldeten Parteisecretärs erörtert. Zur Reichstagswahl — bei der in einer Reihe südbadischer Wahlkreise die Partei die Entscheidung zwischen Centrum und Nationalliberalen hat — wurde die Resolution des Münchener Parteitags aufgenommen. Für die im Herbst bevorstehende Landtagswahl, bei der 4 Wahlbezirke (von 6) zu verteidigen sind, 4 weitere mit Aussicht auf Erfolg bestürmt werden, überliess man die Entscheidung einer besonderen Conferenz.

Der Posener Parteitag beschloss die Gründung gemeinsamer Organisationen der Genossen beider Zungen und die Anbahnung der Verschmelzung der beiden polnischen Parteiorgane. Als Reichstagskandidaten wurden überwiegend polnische Genossen aufgestellt. Ein Gemeindeprogramm wurde beraten.

\*

Der *ministerialistische* Flügel der Socialdemokratie Frankreichs (Jaurésisten) wird vom 12. bis 14. April einen Parteitag in Bordeaux abhalten. Auf der Tagesordnung stehen ausser einer Reihe von Anträgen zur Frage Millerand, dessen Haltung in der Kammer die Föderationen stark beschäftigt, solche auf Ausarbeitung eines Gemeindeprogramms und eines Agrarprogramms. — Bei der Budgetabstimmung haben die Angehörigen der Fraction teils für, teils gegen das Budget gestimmt, teils sich der Abstimmung enthalten. Die *antiministerialistische* Fraction stimmte geschlossen gegen das Budget.

\*

Von besonderer Bedeutung ist das politische Erwachen der Arbeiterschaft in England. In Newcastle-on-Tyne tagte gegen Ende Februar das Comité für Arbeitervertretung, dem jetzt etwa 852000 organisierte Arbeiter (gegen 356500 im vorigen Jahr) angeschlossen sind. Es wurde beschlossen, gemeinsam die von Arbeiterverbänden aufgestellten Candidaten zu unterstützen, die sich verpflichten, im Parlament eine eigene Gruppe mit selbständiger Politik in Arbeiterfragen zu bilden. Die angeschlossenen Verbände sollen pro Jahr und Mitglied 1 d. zahlen, was über 70000 M. Jahreseinnahme ergäbe. Es wurden 8 Candidaten aufgestellt, davon 6 Socialisten. Dem liberalen Arbeiterabgeordneten Bell wurde mit  $\frac{4}{5}$  Mehrheit ein Tadel ausgesprochen. — Grosses Aufsehen erregte die Wahl des socialistischen Arbeiters Crooks, der von den Liberalen unterstützt wurde, in dem bisher streng konservativen Wahlkreise Woolwich (Ostvorstadt Londons). Das führende bürgerliche Organ, die *Times*, sieht mit Besorgnis einem socialistischen Siegeszug, entsprechend der festländischen Entwicklung, entgegen. Doch zeigt die Freude, die in liberalen Kreisen über den Sieg des Socialisten über den Conservativen herrscht, wie sehr die politischen Verhältnisse Englands von den unseren abweichen. Gerade diese vorurteilsfreiere Haltung der Liberalen ist bisher ein Hemmnis einer selbständigen socialistischen Parteibildung gewesen.

\*

**Kurze Chronik.** Die hessische Landtagsfraction beantragte, im Anschluss an einen entsprechenden Antrag der Agrarier, die Errichtung einer Professur für socialistische Volkswirtschaftslehre in Giessen. Beide Anträge wurden einem Ausschuss überwiesen. — In Kopenhagen wurde Genosse Jensen, Vorsitzender des dänischen Gewerkschaftsverbandes, mit 19 gegen 15 Stimmen zum Bürgermeister (Abteilung für Finanz- und Steuerwesen) gewählt. Die Bestätigung ist bereits erfolgt. — In Stockholm wurde der erste socialistische Stadtverordnete gewählt. — Dasselbst tagte der schwedische *Socialistische Jugendbund*, dem jetzt 17 Clubs mit 890 Mitgliedern angehören (1901: 15 Clubs mit 500 Mitgliedern). Insgesamt sollen etwa 2000 Mitglieder von Jugendorganisationen vorhanden sein. — Das Nationalcomité der socialistischen Partei der Vereinigten Staaten hat sich entschieden zu gunsten der Gewerkschaften, doch gegen die Verquickung der gewerkschaftlichen und der politischen Bewegung erklärt. — Das *Offenbacher Abendblatt*, bisher Eigentum des Genossen Ulrich, geht zum 1. Juli in Parteeigentum über. — Die *New Yorker Volkszeitung* feierte ihr 25jähriges Bestehen. — Das Organ der *Social Democratic Federation*, die *Justice*, feierte das Erscheinen der 1000. Nummer. *Simon Katzenstein.*

### Gewerkschaftsbewegung

Es sind einige neue Facta zu verzeichnen, die die Haltung der Behörden gegen Gewerkschaften charakterisieren. Im preussischen Abgeordnetenhaus ist es zu einer Eisenbahnercoalitionsrechtsdebatte gekommen, die durch die organisationsfeindliche Haltung des neuen Eisenbahnministers Budde veranlasst worden war. Dieser Minister vertrat den Standpunct, dass alle socialdemokratischen Bestrebungen innerhalb des Eisenbahnerpersonals entschieden bekämpft werden müssten. Wie das zu verstehen ist, hat der Minister ja selbst erklärt, wenn er dem der *Generalcommission* angeschlossenen Eisenbahnerverband, der einzigen gewerkschaftlichen Eisenbahnerorganisation, den Krieg ansagte. Das heisst das Coalitionsrecht der Arbeiterschaft mit Füssen treten; daran ändert auch nichts die Erklärung des Ministers, dass er das Coalitionsrecht seiner Arbeiter nicht antasten werde. Die bürgerlichen mit Ausnahme der freisinnigen Parteien lobten die Haltung des Ministers, was ihren coalitionsrechtsfeindlichen Charakter genügend kennzeichnet. Die *Scharfmacher*presse hat sogar



entdeckt, dass die Eisenbahner ein Coalitionsrecht überhaupt nicht haben.

Auch im württembergischen Landtag gab es eine lehrreiche Coalitionsrechtsdebatte. Angesichts der in letzter Zeit in Württemberg wiederholt erfolgten Angriffe von Unternehmern und Behörden gegen das Coalitionsrecht hatte die socialdemokratische Fraction die Regierung darüber interpelliert, was sie zur besseren Sicherung des Coalitionsrechts der Arbeiter zu tun gedenke. Die Regierung erklärte sich ausser Stande, zur Besserung des Coalitionsrechts etwas zu tun, da ein Bedürfnis dafür nicht gegeben sei. Dieselbe Ansicht verraten die bürgerlichen Parteien. Und doch müssen wir es täglich erleben, dass Arbeiter wegen ihrer Organisationsbeteiligung von Unternehmern und Behörden verfolgt werden. Und die Vertreter der Mittelparteien halten im Reichstag grosse Reden über die Notwendigkeit des Coalitionsrechtsschutzes, freilich ohne auch nur das geringste in dieser Hinsicht zu tun. Die Arbeiter werden wohl auch hier auf ihre eigene Kraft angewiesen sein, wollen sie eine wirksame Sicherung des Coalitionsrechtes erreichen.

Die Veröffentlichung der Jahresabrechnungen einer ganzen Reihe von Organisationen ermöglicht uns schon jetzt einen Ueberblick über den Mitgliederstand der Gewerkschaften im Jahre 1902. Es hatten Ende des Jahres 1902 Mitglieder: der Schmiedeverband 7484 (gegen den Durchschnitt des Jahres 1901 + 1092); der Gastwirtsgehilfenverband 2164 (+ 191); der Zimmererverband 22 811 (— 1340); der Malerverband 14 303 (+ 240); der Schuhmacherverband 23 419 (+ 3834); der Maurerverband 87 720 (+ 6851). Insgesamt hat sich bei diesen 6 Gewerkschaften die Mitgliederzahl um 13 037 vermehrt; im gleichen Verhältnis dürfte sie sich bei den übrigen Organisationen vermehrt haben. Auch die Cassenverhältnisse der Gewerkschaften sind durchaus günstigere geworden.

Nicht so bei den christlichen Gewerkschaften. Der Lippesche Zieglerverein hat 900, der bayerische Eisenbahnerverband 2000 Mitglieder verloren, der Siegerländer Verein mit 8000 Mitgliedern ist ganz verschwunden und hat den Ausfall an Mitgliedern beim christlichen Bergarbeiterverband gedeckt. Das sieht recht wenig nach Fortschritt aus.

Zur Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit sind von einer ganzen Reihe von Gewerkschaftscartellen im Laufe des

Winters Arbeitslosenzählungen vorgenommen worden. Hervorzuheben ist namentlich die Mitte Januar in Magdeburg mit Unterstützung des städtischen statistischen Amtes veranstaltete Zählung, wobei 3338 arbeitslose Personen festgestellt wurden, gegen 2541 im Winter des Vorjahres. Weiter eine 1. Februar in Frankfurt a. M. mit Unterstützung einiger bürgerlicher Socialpolitiker vorgenommene Zählung; dabei wurden 3234 arbeitslose Personen gezählt. Diese Zählung fand sowohl bei vielen Arbeitern, wie auch bei den Behörden lange nicht die ihr wünschenswerte Unterstützung. Der Magistrat lehnte jede Mitwirkung ab, und die Polizei untersagte sogar den Anschlag eines auf die Zählung bezüglichen Placats. In Karlsruhe wurden am 25. und 26. Januar 427 Arbeitslose ermittelt, in Gera Mitte Januar 668, in Gotha 237 und in Brandenburg 688; ferner am 2. Februar in Stuttgart 625, in Göppingen 14, in Heilbronn 33, in Cannstatt 79 Personen. Letztere vier Zählungen dürften ein nur ungenaues Bild des Arbeitsmarktes der betreffenden Orte bieten, da diese Zahlen nicht durch Hauszählungen, sondern durch freiwillige Meldung der Arbeitslosen ermittelt worden sind.

In Braunschweig wurden am 15. Februar gezählt 1288 Arbeitslose, in Offenbach a. M. 317 gegen 365 am 26. Januar und 304 am 14. December.

Bemerkenswert ist auch eine auf Veranlassung der Gewerbeinspection von der *Gewerkschaftscommission* in Berlin im Anfang December vorgenommene Enquête, die sich über insgesamt 2352 Betriebe erstreckte. Dieselbe ergab, dass die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen sich gegen den 1. Februar 1902, wo ebenfalls eine solche Betriebserhebung stattfand, nur um rund 2300 Personen vermehrt hatte. Und da bei jener Zählung 20 427 arbeitslose Personen gezählt worden sind, ist die Schlussfolgerung angebracht, die übrigens gestützt wird durch die in den Arbeitsnachweis und Krankencassenstatistiken gemachten Wahrnehmungen, dass die Arbeitslosigkeit in diesem Winter fast gleich gross war der vorigen Winters.

Seitens der Behörden ist leider nur wenig geschehen, um den durch diese grosse Arbeitslosigkeit in Not gekommenen Arbeitern Hilfe oder Beschäftigung zu schaffen. In mehreren Städten ist es deshalb zu Arbeitslosenversammlungen gekommen, in denen gegen diese Gleichgültigkeit der Behörden protestiert wurde. So in Köln, Mannheim, Leipzig und Breslau.

Im laufenden Jahr findet bzw. fand eine ganze Reihe von **Verbandstagen** statt; zunächst am 23. März in Dresden der Verbandstag der Tabakarbeiter, am 24. der der Barbier in Mannheim; dann, in Verbindung mit dem Ende März in Berlin abgehaltenen 2. Bauarbeiterschutzbundstag der Maurer-, Zimmerer-, Maler- und Bauhilfsarbeiterverbände; ferner am 10. April der Verbandstag der Schmiede in Halle, am 11. die Generalversammlung des Transportarbeiterverbandes in Hamburg, am 13. die der Vergolder in München und der Sattler in Cassel, am 14. die der Gemeindebetriebsarbeiter in Berlin, am 19. die der Schiffszimmerer in Bergedorf, am 20. die der Seeleute in Hamburg; dann am 10. Mai der Verbandstag der Werftarbeiter in Vegesack, am 20. der der Bäcker in Magdeburg, am 30. der der Glasarbeiter in Dresden und am 31. der der Bergarbeiter in Zwickau. Am 1. Juni schliesslich die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes in Berlin. Letztere Organisation plant eine Erweiterung ihres Unterstützungswesens durch Einführung eines Krankengeldzuschusses und einer Sterbefall- und Umzugsunterstützung.

Am 18. April findet in Berlin ein Gasarbeitercongress statt.

Die **deutsche Strikebewegung** des letzten Monats weist nur wenig bemerkenswerte Kämpfe auf. Unter der Fülle der kleineren Kämpfe ragen nur wenige von allgemeinerem Interesse hervor. Wir nennen davon nur eine erfolgreich durchgeführte Lohnbewegung der Schriftgiesser in Offenbach a. M. und Frankfurt a. M. (Erringung der 8½ stündigen Arbeitszeit und 27,50 M. Minimallohn); dann erfolgreiche Strikes der Schiffsvladearbeiter des *Norddeutschen Lloyd* in Bremerhaven (Massregelung) und der Taxameterdroschkenkutscher in Cöln (Lohnverschlechterung); eine ebenfalls erfolgreich durchgeführte Bewegung der Metallarbeiter der Lanzschen Maschinenfabrik in Mannheim auf Beseitigung der eben eingeführten Calculationscontroluhren, schliesslich einen Strike von Schmieden im Krupp'schen Werk in Essen wegen Verschlechterung des Accordsystems.

Von kleineren Kämpfen sind erfolgreich durchgeführt worden: Strikes der Fliesenleger Cöln (Abwehr gegen ungünstigen Lohntarif), Stempelschneider Berlin (Tarif), Pianofortearbeiter Irmiler & Zimmermann, Leipzig (Lohnreduction), Täschner bei Fährmann und Offer & Cie. Berlin, Jungbierkutscher Berlin (Tarif), Rohrleger bei Rein-

holdt & Cie., Gärtner in Halstenbeck-Rellingen (Tarif); erfolglos Metallarbeiter bei Mewes, Rotteck & Cie. in Berlin.

Weiter nennen wir folgende Strikes: die von 400 Textilarbeitern bei Kiener & Cie. in Colmar i. E., der Diamantarbeiter in Idar, der Metallarbeiter in Tönning, Stettin und in den Harzer Werken in Zorge, Rübeland und Blankenburg am Harz, der Former bei Pohl in Berlin, bei Chorus in Fürstenwalde, bei Müller in Berlin und H. Teege in Barmen, der Metalldrücker bei Engel in Berlin, der Feilenhauer bei Stief in Chemnitz und Oppermann in Remscheid, der Schlosser bei Demrath & Plätzer in Barmen, der Tischler bei Rohland & Pohland in Crimmitschau, Wunderlich in Lübbenu und bei Kothe & Söhne in Frankfurt a. M., der Bäcker bei Goldacker in Berlin, der Buchbinder bei der *Photographischen Gesellschaft* in Steglitz, der Portefeuille bei Feldmann & Cie. in Erlangen, der Steindrucker bei Schapers Nachf. in Berlin, der Steinarbeiter bei Kohler in Meissen, der Griffelmacher in Gross-Neudorf, der Mangler in Sorau und der Steinsetzer in Pinneberg. Ausgesperrt wurden die Täschner in Berlin und die Lederarbeiter bei G. & W. Meinke in Burg.

Auch die **ausländische Strikebewegung** hielt sich in beschränkten Grenzen. Wir registrieren nur Strikes der Typographen in Rom, der Schuhmacher in Budapest, der Schwefelgrubenarbeiter in Alban, der Landarbeiter in der Provinz Sevilla und der Lithographen in Nantes, zumeist ausschliessliche Lohnbewegungen. Der Strike der Steinbrucharbeiter in Bacèles ist nach 4 monatlicher Dauer ohne Erfolg beendet worden. Die übrigen Kämpfe sind von weniger grossem Interesse.

In **Oesterreich** waren gegen die Gewerkschaften wieder einmal die schwersten Bedrückungsmassregeln ergriffen worden. Ministerpräsident von Körber hatte einen neuen Erlass gegen sie producirt, der durch willkürliche Auslegung der österreichischen Vereinsgesetze den Unterstützung zahlenden Organisationen Hindernisse bereiten sollte, ähnlich wie das Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre in Deutschland oft geschehen ist. Die Gewerkschaften organisierten gegen diese Massregel eine Protestbewegung mit dem Erfolg, dass der Erlass gegen die Gewerkschaften ausser Wirksamkeit gesetzt wurde.

Ein gewaltiger Kampf droht in **Holland** zwischen den Arbeiterorganisationen und der herrschenden Macht auszubrechen. Auch

hier handelt es sich um das Coalitionsrecht. Die Regierung hat den musterhaft durchgeführten Sympathiestrike der Eisenbahner zum Anlass genommen zu einer Entrechnung der Beamten und Verkehrsarbeiter. Sie hat dem Parlament drei Gesetzentwürfe vorgelegt, durch welche das Coalitionsrecht dieser Arbeiterkategorien direct illusorisch gemacht werden soll. Danach soll beispielsweise der kündigungslöse Eintritt der Verkehrsarbeiter in einen Strike mit Gefängnis von sechs Monaten bis vier Jahren bestraft werden. Diese Gesetze sollen um jeden Preis Tatsache werden, selbst um den eines blutigen Widerstandes der Arbeiterschaft. Deshalb ist das Heer durch Einziehung der Reserven beträchtlich verstärkt und auf den Bürgerkrieg vorbereitet worden.

Die Arbeiterorganisationen organisieren gegen diese Ausnahme Gesetze einen Widerstand bis aufs äusserste. Im Falle der Annahme dieser Gesetze dürfte es zu einem allgemeinen Ausstand der gesamten organisierten Arbeiterschaft Hollands kommen.

Nach dem vor kurzem vom Arbeitsamt des Handelsministeriums veröffentlichten 14. Jahresbericht über das englische Gewerkevereinswesen haben die Gewerkschaften dort im Jahre 1901 nur eine geringe Zunahme erfahren. Die Zahl der angemeldeten Gewerkevereine betrug 1236 mit einer Mitgliedschaft von 1922 780; 1900 waren 1252 Gewerkevereine mit 1910 614 Mitgliedern vorhanden. Die Zunahme betrug also 12 166 oder 0,6 %, während im Jahre 1900 die Zunahme 5,9 % und im Jahre 1899 9,4 % betragen hatte. Von den 1236 Gewerkschaften sind 589 mit einer Mitgliedschaft von 1503 415 auf Grund der Gewerkschaftsacte eingetragen. Weibliche Mitglieder waren in 144 Gewerkschaften zu verzeichnen; die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Frauen betrug 120 078. — Der Mitgliederstand der Gewerkevereine ist in den letzten 10 Jahren von 1503 298 im Jahre 1892 auf 1922 780 im Jahre 1901 gestiegen. Die Einnahmen und Ausgaben werden nur von 160 der grössten Gewerkschaften angegeben. Danach stiegen die Einnahmen seit dem Jahre 1892 von 29 360 000 auf 41 240 000 M.; die Ausgaben von 28 450 000 auf 33 120 000 M., und die Fonds endlich von 32 100 000 auf 83 240 000 M. Die Fonds der Gewerkschaften hatten mithin im Jahre 1901 eine solche Höhe erreicht, dass auf jedes Mitglied 71,65 M. kamen. An Strike-, Arbeitslosen-, Kranken- und sonstigen Unterstützungen haben diese Organisationen in

10 Jahren die ungeheure Summe von 302 Mill. M. verausgabt.

Die Zahl der Gewerkschaftcartelle betrug am Ende 1901 181; in ihnen waren 785 618 Gewerkschafter organisiert. Die Zahl der Centralverbände fiel im Berichtsjahre von 109 auf 107, aber die Mitgliederzahl derselben stieg von 1 710 000 auf 1 778 000.

**Kurze Chronik.** Die Berliner Zahlstelle des Fabrikarbeiterverbandes hat Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen. — Die Zahl der deutschen Gewerkschaftcartelle bezw. Gewerkschaftscommissionen beträgt nach der neuesten Aufstellung der *Generalcommission* 407. Die Zunahme seit October 1902 beträgt 15, und zwar sind seit jenem Zeitpunkt 16 Cartelle ins Leben getreten, während 1 Cartell eingegangen ist. — Eine Conferenz von Gewerkschaftsvertretern Oberschlesiens, an der C. Legien als Vertreter der *Generalcommission* teilnahm, wurde am 1. März in Mysoki-Brzeg abgehalten. Es wurde dort eine Agitationscommission für den ober-schlesischen Industriebezirk eingesetzt. — Der Bergarbeiterverband veranstaltet gewerberechtliche Ausbildungscourse für die Beisitzer der Berggewerberichte. — Die spanischen Gewerkschaften wiesen Ende des Jahres 1902 in 282 Ortsvereinen 46 896 Mitglieder auf; auch hier eine steigende Tendenz der Bewegung. — Die österreichische Gewerkschaftscommission verzeichnete 1902 31 430,19 K. und verausgabte 35 007,94 K. Im Durchschnitt sind für 86 604 Mitglieder Beiträge entrichtet worden.

Ernst Deinhardt.

### Gesellschaftsbewegung

Die diesjährige Generalversammlung der *Grosseinkaufsgesellschaft Deutscher Consumvereine*, die im Anschluss an den constituierenden Genossenschaftstag vom 19. bis 21. Mai in Dresden stattfinden wird, wird sich auch mit der Beratung und Annahme eines neuen *Gesellschaftsvertrages* für die *Grosseinkaufsgesellschaft* zu beschäftigen haben. Der von einer auf der vorjährigen Generalversammlung dazu eingesetzten Commission ausgearbeitete und in Nr. 3 des *Wochenberichts* veröffentlichte Entwurf hat eine überraschend lebhafte Debatte hervorgerufen.

Vor allem ist es der das Stimmrecht regelnde § 16, der heftige Angriffe erfahren hat. Dieser Paragraph bestimmt im Gegensatz zum alten Statut, dass das Stimmrecht mit dem erhöhten Umsatze bei der Gesellschaft wachse, so dass bei einer Wurenentnahme

bis zu 100000 M. dem Verein 1 Stimme, bei 100000 bis 200000 M. 2 Stimmen und für je 400000 M. Mehrumsatz noch eine weitere Stimme zustehe. Die Commission hat sich bei dieser Abänderung jedenfalls von den Erwägungen leiten lassen, einmal, dass den grösseren Vereinen, die ja ungleich mehr zu den Lasten des Unternehmens beitragen, als die kleinen, und dasselbe auch in viel höherem Masse benutzen, auch ein entsprechend grösserer Einfluss auf die Verwaltung gebühre, und zweitens, dass es ungerecht sei, wenn ein Verein mit 20000 Mitgliedern ebensoviel gelte, als ein solcher mit 100 Mitgliedern, wodurch den Genossen des letzteren de facto ein 20mal so grosses Stimmrecht eingeräumt wird, als denen des ersteren. In glücklicher Vereinigung beider Gesichtspunkte stuft der § 16 das Stimmrecht nicht einfach nach der Mitgliederzahl, sondern nach dem Umsatze bei der Gesellschaft ab, so dass ein kleiner Verein, der durch seine Einkäufe bei der Gesellschaft ein reges genossenschaftliches Interesse bekundet, unter Umständen ein ebenso grosses oder grösseres Stimmrecht erhält, als ein grösserer, der die Centrale nur wenig benutzt. Auch einer möglichen Majorisierung der Kleinen durch die Grossen ist vorgebeugt, dadurch, dass das Stimmrecht ja nicht annähernd im Verhältnis zum Umsatz steigt.

Trotzdem hat der Paragraph, wie er hier vorliegt, besonders unter den kleinen Vereinen einen wahren Sturm der Entrüstung erregt. Ströme von Tinte sind gelassen, um dieses *Moustrum von Stimmrecht*, aus dem der *nackteste Egoismus und kein Funken genossenschaftlichen Geistes* spräche, das dem *grössten Geldsack die Ehre gäbe* und sich dadurch dem *reactionärsten Classenparlament* würdig zur Seite stelle, das zur Folge haben würde, dass die kleinen Vereine, da sie ja doch nichts mehr zu sagen hätten, überhaupt der Generalversammlung fernbleiben würden, zu brandmarken. Genosse von Elm, der auch in der Commission sitzt, hat darauf die Feder genommen und eine kleine Berechnung aufgestellt, wie sich denn das Stimmrecht nach dem § 16 tatsächlich gestalten und wer immer noch im Vorteile sein würde. Es würden demnach unter Zugrundelegung des letzten Geschäftsberichts 24 grössere Vereine mehr als eine Stimme, zusammen 55 Stimmen erhalten. Ihnen gegenüber stehen 163 Vereine mit je 1 Stimme, die also zusammen immer noch die Dreiviertelmajorität haben. An der Mitgliederzahl gemessen würden die kleinen Vereine ein 4mal so grosses, dem Umsatze bei

der Gesellschaft nach sogar ein 6mal so grosses Stimmrecht ausüben, wie die grossen. So schaut also die Majorisierung der Kleinen durch die Grossen in Wirklichkeit aus.

Gewiss kann man sich ja auch juristisch auf einen Standpunkt stellen, wie ihn Herm. Fleissner in Nr. 10 des *Wochenberichts* vertritt, der meint, dass ja nicht die Mitglieder der einzelnen Vereine, sondern diese Vereine selbst als Mitglieder der Gesellschaft in Betracht kämen und die Wählereinheit darstellten. Aber man wird zugeben, dass eine auf dieser Grundlage erzielte Gerechtigkeit nur eine formale und tatsächlich eine grosse Ungerechtigkeit sein würde.

Im übrigen braucht man die Sache nicht allzu tragisch zu nehmen. Denn sollte trotz aller besseren Gründe der § 16 in der Generalversammlung fallen, so werden die Folgen nicht so furchtbar sein, da ja grosse und kleine Vereine nicht divergierende, sondern im allgemeinen ganz die gleichen Interessen haben und da andererseits die grossen Vereine durch die grösseren Intelligenzen, über die sie doch wohl meistens verfügen, ohnehin ein gewisses moralisches Uebergewicht haben.

Die Anfechtungen des § 11, der die Beisteuerpflicht der Vereine zum Gesellschaftscapital bei einer gewissen Grenze der Mitgliederzahl authören lässt, sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Gerade die grössten Vereine sind ja finanziell am ersten in der Lage, das Opfer (1 M. pro Mitglied) zu bringen. Der starke Capitalmangel, unter dem die Gesellschaft und ihre Entwicklung zu leiden hat, macht ihnen dies doppelt zur Pflicht.

Bemängelt worden ist weiter noch die Höhe der für die Mitglieder des Aufsichtsrats in Aussicht genommenen Entschädigung von 500 M. pro Person. Wir müssen gestehen, dass uns diese Summe, die neben der Vergütung der Eisenbahnunkosten, Reisespesen und Verlust des Arbeitslohnes bei Sitzungen zugebilligt werden soll, auch etwas hoch erscheint. Jedenfalls würde es einer überzeugenden Darlegung der von dem Aufsichtsrat zu leistenden Arbeiten bedürfen, um sie durchzudrücken.

Im übrigen enthält der Statutenentwurf eine Reihe durch den bedeutend vergrösserten Geschäftsumfang notwendig gewordener Aenderungen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll von 5 auf 9 erhöht werden.

Am 14. Februar, also eigentlich etwas reichlich spät, kam die vorjährige *Kreuznacher Gewalttat* vor dem Reichstag zur Sprache. Herausgelockt durch den Genossen

Hoch, der von der Vergewaltigung von Consumvereinen gesprochen hatte, die auch socialdemokratische Mitglieder in ihren Reihen hatten, brachte Herr Dr. Crüger noch einmal seine ganze krause Argumentation vor, die sich unglückseligerweise noch nicht einmal mit der anderer freisinniger Verteidiger der unschönen Tat deckt. Denn während für Herrn Crüger noch immer die *wirtschaftspolitischen Grundsätze* das massgebende sind, gibt zum Beispiel Eugen Richter in seinem *Politischen A B C-Buch* für 1903 neben dem *Gegensatz der Anschauungen* offen die *enge Verbindung, in der diese Vereine mit der Socialdemokratie stehen*, und den Versuch der letzteren, die *Herrschaft über die gesamten Consumvereine* zu gewinnen, als Grund des Ausschlusses zu. Diesen Widerspruch musste sich Herr Crüger denn auch von dem Genossen Wurm vorhalten lassen, der ausserdem noch in sehr treffender Weise das Versteckspiel des Anwalts kennzeichnete, der offenbar nicht sehen könne oder wolle, dass die wirtschaftliche Tendenz und die Wirksamkeit jedes Consumvereins die gleiche sei, welche Auffassung auch die an der Spitze stehenden Leute von diesen Tendenzen haben.

Aus den Reihen anderer Parteien erwachsen den Ausgeschlossenen leider keine Verteidiger: so konnte sich Herr Crüger noch eine kleine Denunciation leisten. Er meinte nämlich, es sei »immer etwas ausserordentlich Bedenkliches, wenn eine politische Partei als solche sich einer ganz bestimmten Genossenschaftsrichtung annehme. Denn dann könnte es leicht dahin kommen, dass daraus der Schluss gezogen werde, dass zwischen dieser Genossenschaftsrichtung und der betreffenden politischen Partei ein innerer Zusammenhang bestehe.« Im Interesse der Genossenschaftsbewegung aber sei dies durchaus nicht zu wünschen. — Herr Crüger mag sich beruhigen. Die Genossenschaften, deren Wohlergehen ihm doch jetzt allein noch am Herzen liegt, die Creditvereine, werden gewiss nie in den Verdacht kommen, in einen *inneren* oder äusseren Zusammenhang mit der Socialdemokratie zu stehen.

Der *Schweizerische Consumverein* berichtet von einer *Genossenschaftsstadt in England*, dem circa 4000 Einwohner zählenden Desborough in der Grafschaft Northamptonshire. Der dortige Consumverein umfasst 830 Familien, also nahezu die ganze Einwohnerschaft. Seine Jugendsparkasse zählt 1000 Einleger mit einem Sparcapital von 72 000 M. Ausserdem be-

findet sich noch eine Schuhmacher-productivgenossenschaft am Orte, die in enger Verbindung mit dem Consumverein steht, der ihr Capitalien leiht und ihr einen Teil ihrer Producte abnimmt. Der Rest wird an andere englische Consumgenossenschaften abgesetzt.

Vor kurzem ist der Consumverein auch Grundbesitzer und Landwirt geworden. Er kauft mit der finanziellen Unterstützung der englischen Grosseinkaufsgesellschaft ein in der Nachbarschaft gelegenes Gut für 320 000 M. Ein Teil des Terrains wurde parcelliert, mit schönen breiten Strassen, Plätzen und Alleen versehen und die Bauplätze — bis jetzt 60 an der Zahl — den Mitgliedern für den Bau von Häuschen mit Gartengrundstück zum Kauf oder zur Miete angeboten. Die Kaufpreise sind sehr niedrig (80 Pf. bis 1,60 M. pro qm); ihre Zahlung kann durch Stehenlassen der dem Mitgliede aus dem Consumverein zufallenden Rückvergütung erfolgen. — Den anderen — grössten — Teil des Gutes hat die Genossenschaft in landwirtschaftliche Cultur genommen. Sie baut daselbst Getreide und Hülsenfrüchte und unterhält einen ansehnlichen Viehbestand: 16 Pferde, 78 Stück Rindvieh, 114 Schafe, 38 Schweine, 199 Rehkälber und 323 Stück Geflügel. Butter, Milch, Eier und Geflügel werden in den Läden der Genossenschaft abgesetzt, das Fleisch in der Metzgerei des Vereins verarbeitet. Im letzten Jahre wurde hier trotz Zahlung sehr hoher Löhne, reichlicher Capitalverzinsung und Abschreibungen ein Nettoüberschuss von 4000 M. erzielt.

Die Genossenschafter von Desborough bemühen sich augenblicklich auch noch um die Errichtung einer Productivabteilung der C. W. S. Dann wird ihr Ort noch mehr als jetzt das Gepräge eines nahezu gänzlich genossenschaftlichen Gemeinwesens tragen, in dem fast jeder Einwohner sowohl als Producent als auch als Consument mit dieser grossen Bewegung verwachsen ist.

Eine *Genossenschaftsversicherung* ist in Frankreich im Werden begriffen. Nach einer 7jährigen Vorarbeit durch die socialistische *Genossenschaftsbörse* hat der vorjährige Genossenschaftscongress in Amiens die Gründung im Princip beschlossen und zugleich die Grundlinien der Versicherung festgelegt. Es handelt sich um eine gemeinsame Versicherung der Genossenschaftsmitglieder, und zwar, wie aus den bisherigen Veröffentlichungen im Bulletin der *Börse* hervorzugehen scheint, um eine Lebens- und Altersversicherung. Jeder Verein, der sich anschliesst, hat auf je 100 Mitglieder 2 An-

teile à 100 fr. zu nehmen. Sobald 2000 solcher Anteile gezeichnet sind, kann, dem Gesetz entsprechend, die Constatuierung der Gesellschaft erfolgen. Bis jetzt haben sich 22 Genossenschaften mit zusammen 339 Anteilen gemeldet.

Man hofft durch dieses grossartige Unternehmen zweierlei zu erreichen: erstens eine grosse Ersparnis an Unkosten und daher Herabsetzung der Prämien und zweitens eine Nutzbarmachung der ungeheuren Summen, die heute von einzelversicherten Mitgliedern in die Privatversicherungsanstalten fliessen, für die Genossenschaftsbewegung.

**Kurze Chronik.** Der Umsatz der *Gross-einkaufsgenossenschaft Deutscher Consumvereine* betrug im Jahre 1902 rund 21 1/2 Mill. M. gegen 15 138 000 M. im Vorjahre; er hat also eine Steigerung von circa 42% erfahren. — Die 1900 errichtete, auf dem Princip der gleichen Gewinnbeteiligung von Producenten und Consumenten beruhende *Bäckereigenossenschaft Volksbrot* in Berlin hat sich kräftig entwickelt. Sie zählte Ende 1902 215 Mitglieder, hatte einen Umsatz von 47 321 M. und erzielte hierbei einen Reingewinn von 1078 M. Die Genossenschaft soll in hygienischer und sozialer Beziehung einen Musterbetrieb darstellen. — Wie im Vorjahre, so sollen auch in diesem Jahre aus Reichsmitteln 4 Mill. M. zur Unterstützung baugenossenschaftlicher Bestrebungen staatlicher Arbeiter und Beamter gewährt werden. Die preussische Regierung fordert zum gleichen Zwecke die Bewilligung von 18 Mill. M. — Die Gründung von Consumvereinen fand statt in Aschersleben, Langensalza, Nordhausen und St. Johann i. E. — Die Boycottbewegung der Krämer von Lancashire gegen die Consumvereine, von der wir in der Januar-Rundschau berichteten, naht sich nach völlig resultatlosem Verlauf ihrem Ende. — In Glasgow und Umgebung existieren 6 Vereine, die bei einer Mitgliederzahl von 45 713 Ende 1902 einen Gesamtumsatz von 30616540 M. hatten. Die dänische Grosseinkaufsgesellschaft erzielte im Jahre 1902 einen Umsatz von 18 944 800 M. Der Ueberschuss beziffert sich auf 720 309 M. In den Productivabteilungen (Chocolade- und Cacaofabrik, Kaffeerösterei, Tabakfabrik) wurde ein Gewinn von 191 000 M. erzielt. — Von Anseele, dem unermülichen socialistischen Genossenschafter und Leiter des *Vooruit*, verlauten wieder zwei Projecte: die Errichtung eines genossenschaftlichen Hotels in Ostende, in dem für 3,50 fr. voll-

ständige Pension gewährt werden soll, und die Schaffung einer socialistischen Fischerflotte, deren Fangergebnisse in den Consumvereinen Belgiens als billige Volksnahrung abgesetzt werden sollen. — Das Genossenschaftswesen der Vereinigten Staaten ist bis jetzt noch sehr schwach entwickelt. Einer wenig zuverlässigen Statistik zufolge gab es dort im Jahre 1901 192 Consumvereine mit 59 712 Mitgliedern und einem Umsatz von 28 326 420 M. *Gertrud David.*

### Socialpolitik

Zu einer imposanten Demonstration gegen alle die reactionären Bestrebungen, die Selbstverwaltung der Krankencassen in Fesseln zu schlagen, gestaltete sich der 2. allgemeine **Congress der Krankencassen Deutschlands**, der am 15. und 16. März in Berlin tagte. Zu diesem Congress fanden sich 1129 Delegierte von 1100 Cassen ein. Diese vertraten 4 757 678 Krankencassenmitglieder. Ausser den angeführten Delegierten erschienen noch 71, von denen die Mitglieder-massen, die sie vertraten, nicht festgestellt werden konnten. Wohl über 5 Millionen, also etwa die Hälfte der Cassenmitglieder Deutschlands mochten auf diesem Congress vertreten sein. Einmütig entschied sich der Congress für die Annahme der Resolution Friedeberg-Sydow, die stricte alle Verbesserungen der Krankencassen-novelle ablehnte, wenn nicht die auf Beschränkung der Selbstverwaltung gerichteten Paragraphen der Vorlage gestrichen würden. Die Vertreter aller Cassenformen, Arbeiter und Unternehmer, extreme Cassenfortschrittler und rückschrittliche Innungsmänner, Socialdemokraten und Centrumsmänner, alle bildeten eine geschlossene Phalanx gegenüber allen Versuchen der Regierung, die Selbstverwaltung der Cassen zu durchlöchern. Die Reichsregierung fuhr eben nichts Geringeres im Schilde, als die Cassen-vorstände und Cassenbeamten einer Art *Beamtendisziplin* zu unterstellen. Die Cassen-vorstände werden zu Aufpasserorganen der Aufsichtsbehörden der Cassen herabgewürdigt. Sie haben gleichsam alle *pflichtwidrigen* Handlungen der Cassenorgane ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Cassenvorstandsmitglieder können nach der Vorlage kurzerhand wegen grober pflichtwidriger Handlungen aus ihren Posten von der Aufsichtsbehörde hinausgeworfen werden. Die Cassen sollen gleichsam in Behörden und die Cassenvorstände und Cassenführer in mittelbare Staatsbeamte verwandelt werden. Wenn auch die Krankencasse einen öffentlichen Charakter an sich trägt, so sind

ihre Organe doch keine öffentlichen Beamten. Die Krankencasse hat die Verfassung einer öffentlichen Genossenschaft. Durch Umbildung der Statuten der Krankencassen kann man heute bestimmten Cassenorganen, zum Beispiel der Generalversammlung der Casse, die Aufgabe übertragen, pflichtwidrige Cassenvorstände ihrer Aemter zu entheben; einer Umgestaltung des Krankenversicherungsgesetzes im reactionären Sinne bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Der allgemeine Krankencassencongress missbilligte dann sehr entschieden die Bestrebungen der Aerzte, die Krankencassen als Mittelpuncte parteipolitischer Bestrebungen zu verächtigen. Er ging ferner auf die jeder Tatsächlichkeit entbehrende Behauptung der Aerzte ein, die Cassen hätten den Notstand der Aerzte auf dem Gewissen. Sehr kurz und bündig sprach sich der Congress gegen die Einführung der gesetzlichen freien Arztwahl und gegen eine staatliche Mindesttaxe für die Honorierung der Aerzte aus.

Viel Kampfesfreudigkeit atmeten die Congressdebatten über die Apothekerfrage. Eine fast einstimmig angenommene Resolution legte sich warm für die Ausrüstung der Cassen mit der wichtigen Befugnis ein, eigene Apotheken zu errichten und die Medicamente an die Cassenmitglieder selbst auszuhändigen.

Der Gedanke einer Verschmelzung der Krankenversicherung mit der Invalidenversicherung würde, das ergaben die Congressverhandlungen, die wärmsten Sympathieen bei den Krankencassenmitgliedern finden, wenn die Selbstverwaltung in den neuen, beide Versicherungen umfassenden Instituten in der gleichen Weise geregelt wäre, wie in den organisierten Krankencassen. Mit herzerfrischender Deutlichkeit hob Fräsdorf-Dresden diese Idee in seiner einstimmig angenommenen Resolution hervor: »Eine erspriessliche Socialreform ist nur dann zu erzielen, wenn bei deren Durchführung diejenigen, für welche sie gegeben, den wesentlichen Einfluss haben. Es muss deshalb der lebhafteste Protest dagegen erhoben werden, dass jeder Fortschritt auf socialpolitischem Gebiete mit einer Einschränkung der Selbstverwaltung erkauf werden soll.«

Von den übrigen Verhandlungen des Congresses nahmen nur noch die Redekämpfe für eine Ausgestaltung der Organisationen der Krankencassen ein allgemeines Interesse in Anspruch. Dr. Friedeberg forderte in eindringlicher, stimmungsvoller Rede die Congressmitglieder zur Bildung von localen Verbänden auf, welche alle Cassen eines Ortes umfassen sollen

(Centralcommission der Cassen). Diese Centralcommissionen sollen sodann zu einem *Verband der Centralcommissionen* zusammengefasst werden.

\*

Der 1. Congress der *Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten* tagte am 9. und 10. März in Frankfurt a. M. Erst fünf Monate ist diese Gesellschaft alt — und schon wirft sie ein ganzes Bündel von Vorschlägen zur Reform der deutschen Gesundheitsverhältnisse in die Fenster unserer Parlamente und Rathhäuser hinein. Einen wirklich totalen Bankerott erlebten auf diesem Congress die Juristen mit ihren Vorschlägen, die wissentliche Verbreitung der Geschlechtskrankheiten strafrechtlich zu ahnden. Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren sollte den geschlechtskranken Personen angedroht werden, die, obwohl sie von der Natur ihres Leidens den Umständen nach unterrichtet waren, den Geschlechtsverkehr weiter fortsetzten. Diese drakonischen Bestimmungen müssten die Prostituierten fast zeit lebens an das Gefängnis ketten. Mediciner, wie die Herren Professoren Fränkel-Halle und Flesch-Frankfurt a. M., kritisierten sehr scharf die geplanten gesetzlichen Massnahmen gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Herr Professor Fränkel legte klar, dass, da die Strafbarkeit der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in letzter Linie von dem Zeugnis des Arztes abhängt, die Geschlechtskranken den Arzt noch weniger aufsuchen werden, um kein Beweismaterial gegen sich zu schaffen. Namentlich werden sich die Hauptverbreiter dieser Leiden, die Prostituierten, der ärztlichen Behandlung zu entziehen suchen. Herr Professor Flesch charakterisierte die geplanten strafrechtlichen Massnahmen als eine Art Ausnahmegesetz gegen die Prostituierten. In einer Verbesserung der socialen Zustände sah Professor Flesch die wirksamste Abhilfe.

Die Debatte über die Notwendigkeit der Belehrung der Gesunden und Kranken über die Geschlechtskrankheiten war sehr langatmig und ziemlich unfruchtbar. Herr Dr. Neuberger-Nürnberg legte seine leitenden Gedanken über die Form der Belehrung in einer Reihe von Thesen nieder. Einen socialen Ton schlug in dieser Debatte vor allem Professor Dr. von Düring-Kiel an, der eine erweiterte Fürsorge für die unehelichen Kinder, die hauptsächlich die Armee der Prostitution füllen, ins Auge fasste. Ein Redner, Assessor Claussmann, legte der Belehrung nur einen sehr begrenzten Wert bei.

In das grosse Gebiet der Socialpolitik trat dann der Congress ein, als er sich mit dem Zusammenhang von Wohnungselend und Prostitution beschäftigte. Herr Dr. Pfeiffer-Hamburg und der Schreiber dieser Zeilen wiesen auf die furchtbaren socialen Schäden hin, die durch das enge Zusammenwohnen der Bevölkerung namentlich in Schlafstellen erzeugt werden. Herr Dr. Pfeiffer regte die Gesellschaft zu einer Enquête an, die sich besonders über folgende wichtigen vier Punkte erstrecken müsste: 1. auf das Zusammenwohnen und Zusammenschlafen Erwachsener mit Kindern in einem Bett, auf das Zusammenschlafen älterer und jüngerer Geschwister beiderlei Geschlechts in einem Bett; 2. auf etwaige durch Schlafgänger und Schlafgängerinnen erzeugte Uebelstände; 3. auf das Wohnen Prostituirter in demselben Hause oder Stockwerke mit Kindern; 4. auf das Vorhandensein von Bordellen in Strassen und Stadtgegenden.

Schreiber dieses befürwortete eine einschneidende Wohnungsgesetzgebung, die an die Benutzung der Räume zum Wohnen bestimmte Minimalforderungen vom sanitären und moralischen Standpunkte aus stellt. Er forderte Staat und Gemeinde zu einer umfassenden Wohnungsproduction auf, namentlich zu einer Production von Logierhäusern zur Beseitigung des Schlafstellenwensens. Er regte dann eine gut functionierende Controle der Wohnungen der Geschlechtskranken durch Krankencontrolleure an. Den gesetzgeberischen Massnahmen gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten muss immer das eine grosse Ziel vorschweben: die allgemeine Ueberwachung der Prostituirten in ihren Wohnungen zu dem Zwecke, sie von den Geschlechtskrankheiten zu heilen. Es empfiehlt sich deshalb die Erweiterung der Krankenversicherung auf alle Personen bis zu 2000 M. Einkommen.

Der zweite Verhandlungstag drehte sich hauptsächlich um die viel umstrittene Frage der Reglementierung der Prostitution. In seinen Leitsätzen fällt Professor Lesser ein vernichtendes Urteil über die heutigen sanitären Leistungen der Reglementierung. Das gegenwärtige polizeiliche System der Ueberwachung muss in ein sanitäres System umgewandelt werden. Unter bestimmten Bedingungen lässt Neisser geschlossene und offene Bordelle zu. Polikliniken ersetzen nach und nach die heutigen polizeilichen Untersuchungslocale. Keine Inscription wird ohne Anrufung richterlicher Entscheidungen vorgenommen (Stellung von Verteidigern). Fräulein Pappritz-Berlin verwarf jede Reform

der Reglementierung. Die Prostitution sei nur zu bekämpfen in ihren Ursachen, durch sociale, erziehlche und gesetzliche Reformen; die Venerie durch hygienische und medicinische Mittel; sie soll von seiten des Arztes lediglich als *Krankheit* betrachtet werden, ohne Berücksichtigung einer eventuellen Schuldfrage. Die Frage der Reglementierung der Prostitution beschwor einen Wolkenbruch von Reden herauf; aber dieser Wolkenbruch wirkte leider nicht reinigend und klärend. Die Freunde und Feinde der Reglementierung blieben bei ihren alten Meinungen. Die Polizeibeamten, wie Herr Polizeidirector Schäfer, traten sehr leidenschaftlich für die Beibehaltung der Reglementierung ein. Ein Versuch, die Debatte über diesen Gegenstand social zu vertiefen, machte Genosse Dr. Heinrich Braun. Er zeigte an der Hand sehr instructiver Zahlen den Einfluss der Arbeiterorganisationen auf die Eindämmung der Prostitution.

Man mag nun über die Resultate der Congressverhandlungen denken, wie man will, das eine grosse Verdienst hat sich der Congress sicherlich erworben: er hat den Kampf gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in die breite Oeffentlichkeit gestellt.

\*

**Kurze Chronik.** Die Wohnungsenquete der Ortskrankencasse der Kaufleute stellte vom 1. bis 15. Februar die Beschaffenheit der Aufenthaltsräume von 784 erkrankten Personen fest. Unter diesen Personen befanden sich 145 (18,5 %) die ihre Betten mit anderen Personen teilten. — In Brandenburg regen die Krankencassen eine Centralisation der Cassen an. — Am 27. Februar fand die erste Lesung der Krankenversicherungsnovelle im Reichstag statt.

*Paul Kampffmeyer.*

### Sociale Communalpolitik

Seitdem im Jahre 1898 auf der Conferenz zu Leipzig von den Unternehmern die Notwendigkeit ausgesprochen wurde, in dem Kampf gegen die Arbeiterschaft sich des **Arbeitsnachweises** als eines der wirksamsten Mittel zu bemächtigen, ist es ihnen gelungen, in einigen grossen Gewerben zum Ziele zu gelangen. So bildete in dem grossen Flaschenmacherstrike, der mit der Niederlage der Gewerkschaften endigte, der Arbeitsnachweis der Flaschenfabrikanten eines der Kampfobjecte. Dieser Arbeitsnachweis, der in Hamburg seinen Sitz, seine Tätigkeit aber über ganz Deutschland ausgedehnt hat, ist nichts weiter, als ein Controlbureau, das über die Arbeiter Aufsicht führen



und missliebige Elemente brotlos machen soll. Er hat dann ferner die Aufgabe, wie die *Chemikerzeitung* in einer ihrer letzten Nummern ausführte, der beständigen Fluctuation der Glasmacher von einer Hütte zu andern ein Ende zu bereiten und die Freizügigkeit derselben im Interesse ihrer Fabrikherren aufzuheben. Gegenüber diesen Arbeitsnachweisen der Unternehmer, die ihren Namen wie *lucus a non lucendo* tragen, bilden die paritätischen Facharbeitsnachweise, mögen sie nun an einen communalen oder an einen sogenannten *gemeinnützigen* centralen Arbeitsnachweis angegliedert sein, einen nicht unbedeutenden Fortschritt. Die Voraussetzung dabei ist allerdings, dass der Facharbeitsnachweis allgemein und obligatorisch ist, also Unternehmer wie Arbeiter sich verpflichten, ausschliesslich durch den Arbeitsnachweis die Arbeitsvermittlung vorzunehmen. Ferner muss für die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises die Bestimmung gelten, dass nur zu Tariflöhnen oder den sonst im Gewerbe anerkannten Lohnsätzen Arbeit vermittelt werden darf. Im andern Falle, wenn also der Arbeitsnachweis ohne jede Rücksicht auf den Lohnsatz seine vermittelnde Tätigkeit ausübt, würde er direct als Werkzeug gegen die gewerkschaftlichen Bestrebungen wirksam sein, und die Gewerkschaften würden sich ins eigene Fleisch schneiden, wollten sie zu gunsten des paritätischen Nachweises auf einen eigenen verzichten. Nur weil beide vorgenannten Bedingungen erfüllt waren, hat die Generalversammlung der Berliner Zahlstelle des Buchbinderverbandes Anfang März beschlossen, sich an der Einführung und Leitung eines paritätischen Arbeitsnachweises zu beteiligen, der an den *Centralverein für Arbeitsnachweis* angegliedert werden soll.

Was wir hier von den Facharbeitsnachweisen ausgeführt haben, muss in gleicher Weise auch von den communalen Arbeitsnachweisen überhaupt gelten. Bisher nehmen diese bei ihrer Vermittlertätigkeit auf die Lohnhöhe so gut wie gar keine Rücksicht, und es hat daher auch an Klagen der Arbeiterschaft gegen ein derartiges Verhalten nicht gefehlt. So wurde schon des öfteren dem Berliner *Centralverein für Arbeitsnachweis* von Arbeiterorganisationen der Vorwurf gemacht, dass er weit unter den üblichen Lohnsätzen Arbeiter vermittelt und auf diese Weise ihre Lohnbestrebungen schwer geschädigt habe. Hierher gehört auch die Anklage, dass einzelne Arbeitsnachweise geradezu die Vermittelung von

Strikebrechern betreiben. Sie ist oft und leider mit Recht gegen den Nürnberger Arbeitsnachweis ausgesprochen worden. Einen neuen Beweis für das arbeiterfeindliche Treiben dieses Nachweises liefert sein Verhalten gegenüber dem Strike, der in einigen Buchbindereien, Portefeuille- und Cartonagebetrieben in Erlangen ausgebrochen ist. Der Nürnberger städtische Arbeitsnachweis fasste seine Arbeitsvermittlerrolle dahin auf, dass er sich eifrigst bemühte, Arbeitswillige nach Erlangen zu schicken. Und zwar waren es nicht nur Buchbinder, Portefeuille- und dergleichen, sondern auch ungelernete Arbeiter, die von ihm aufgefordert wurden, nach Erlangen zu gehen. Der gleiche Arbeitsnachweis liefert uns eine weitere Illustration für die Art und Weise, wie die communalen Arbeitsnachweise im Interesse des Unternehmertums gegen die Gewerkschaftsbewegung verwendet werden. So fasste der Nürnberger Magistrat vor einiger Zeit den Beschluss, dass alle diejenigen, die sich um Beschäftigung bei den städtischen Notstandsarbeiten melden, eine Bescheinigung des Arbeitsnachweises darüber beizubringen haben, dass dort vergeblich versucht wurde, für sie Arbeit bei Privatunternehmern zu vermitteln. Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten gab diesem Beschlusse seine Zustimmung, obgleich aus seiner Mitte heraus auf die Gefahren und Nachteile desselben hingewiesen wurde. In der Tat können die Arbeiter bei Strikes in eine Zwangslage kommen und sich gezwungen sehen, Strikebrecher zu werden, weil sie vom Arbeitsamt keine Bescheinigung und infolgedessen auch keine Beschäftigung bei den Notstandsarbeiten erhalten. Der Arbeitsnachweis würde also bei Lohnkämpfen als Zutreiber von Strikebrechern fungieren. Und diese Tätigkeit ist um so antisocialer, weil in solchen Zeiten, wo städtische Notstandsarbeiten eingerichtet sind, die Strikes der Arbeiter fast ausschliesslich Abwehrstrikes zur Verteidigung ihrer Löhne sind. Anstatt also, wie andere Städte, es als ihre Aufgabe zu betrachten, die Arbeiter bei der Verteidigung der einmal erreichten Lohnsätze zu unterstützen und auf diese Weise an der Hebung des allgemeinen Niveaus der Arbeiterschaft mitzuarbeiten, scheint es der Stadt Nürnberg als ihre Aufgabe zu betrachten, den Unternehmern bei der Herabdrückung der Arbeitslöhne behilflich zu sein.

Ueber die Schwierigkeiten, mit denen eine gründliche *Wohnungsinspektion* bereits in Mittelstädten zu kämpfen hat, unterrichtet

uns ein Bericht, den der Wohnungsinspector der Stadt Fürth dem Magistrat erstattet hat. Danach wurde mit der Besichtigung der Wohnungen am 6. November 1901 begonnen, und bis zum Schluss des Jahres 1902 waren 4 von 24 Stadtbezirken durchgenommen. Die 4 controlierten Stadtbezirke zählen 7460 Einwohner, so dass also erst die Wohnungsverhältnisse etwa des achten Teiles der Gesamtbevölkerung untersucht sind. Von den 20 noch zu besichtigenden Bezirken gehören 8 zu den älteren und 12 zu den neueren Teilen der Stadt. Falls sich die Wohnungsaufnahme im gleichen Tempo vollzieht, vergehen mindestens noch 6 bis 7 Jahre, bis alle Wohnungen erledigt sind. Selbstverständlich wäre dann der grösste Teil des Materials veraltet, da sich in einer so langen Zeit die Wohnungsverhältnisse vollständig verändern können. Der Wohnungsinspector schlug daher vor, nicht mehr die einzelnen Ergebnisse der Ermittlungen sofort zu bearbeiten, sondern sich auf die Anzeige und Abstellung grober Missstände zu beschränken. Er glaubt dann, in einem Jahre die Aufnahme der Wohnungen in allen übrigen Stadtteilen bewältigen zu können. Auf diese Weise würden also die grössten Uebelstände ermittelt, und es könnte sofort Abhilfe geschaffen werden. Für den Hauptzweck der Erhebung, nämlich die Beschaffung von Material für die Gesetzgebung, der diese Enquête wie die in den anderen grösseren bayrischen Städten dienen sollen, wäre aber damit nichts gewonnen. Das Rohmaterial müsste doch bearbeitet werden, nur würde die Bearbeitung um 6 bis 7 Jahre hinausgeschoben. Bei diesen Wohnungsactionen der bayrischen Städte scheint das *Immer langsam voran!* die Parole zu sein, damit die bayrische Regierung nicht zu frühzeitig in die Lage kommt, den Hausagrariern weh tun zu müssen.

Die Frage des **Schulgeldes** und der Lehrmittel ist in der vergangenen Berichtsperiode in verschiedenen Communen behandelt worden. So hat der Strassburger Gemeinderat beschlossen, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Volksschulen einzuführen. Von 1904 soll die Durchführung dieses Beschlusses beginnen. Der Mühlhäuser Gemeinderat beschloss, in das nächstjährige Budget den Betrag von 25000 M. zum Zweck der unentgeltlichen Gewährung von Lehrmitteln an sämtlichen Volksschulen aufzunehmen. Damit haben die beiden grössten elsässischen Städte ein Beispiel gegeben, das hoffentlich bald in den anderen Gemeinden der Reichslande Nach-

ahmung finden wird. Herrscht in den Reihen unserer Partei über die Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs und der Lehrmittel in den Volksschulen volle Uebereinstimmung, so sind die Ansichten dagegen über die Giltigkeit der gleichen Forderungen in den höheren Schulen sehr verschieden. B. Borchardt hat im vorigen Hefte dieser Zeitschrift unseres Erachtens in durchaus zutreffender Weise die für die Socialdemokratie in Frage kommenden Momente dargestellt und dabei die von dem Referenten früher empfohlenen Vorschläge, die darauf abzielen, die höheren Schulen möglichst den weitesten Kreisen zugänglich zu machen, empfohlen. Es handelt sich da einmal um die Abstufung des Schulgeldes nach dem Einkommen der Eltern. Crefeld hat diese bereits eingeführt, wie wir in einer früheren Rundschau erwähnten, und nun auch die ministerielle Zustimmung erlangt. Die Schulgeldsätze betragen dort an den höheren Knabenschulen also bei Einkommen bis zu 1500 M. 90 M., bei Einkommen bis zu 1800 M. 100 M., bis zu 2400 M. 110 M., bis zu 3000 M. 120 M., bis zu 3600 M. 130 M., bei allen höheren Einkommen 140 M., für Fremde 180 M. In dieser Anordnung der Schulgeldsätze ist der socialpolitische Gedanke zur Durchführung gelangt, dass das Schulgeld eine Steuer sei, wie jede andere Steuer auch, und daher auch nach den Grundsätzen einer gerechten Steuer erhoben werden müsse. Während das heutige Schulgeld wie eine Kopfsteuer wirkt und auf das Einkommen der die Bildungssteuer tragenden Personen gar keine Rücksicht nimmt, stellt sich das social abgestufte Schulgeld an die Seite der progressiv abgestuften Einkommensteuer und erscheint als ein Zuschlag zu der letzteren. Mit diesen Gründen bekämpfte auch in der Hanauer Stadtverordnetenversammlung der Vertreter unserer Partei, Dr. Wagner, die geltende Art der Schulgeldfestsetzung und die von bürgerlicher Seite beantragte allgemeine Erhöhung des Schulgeldes für die die Oberrealschule und die Mittelschulen. Er verlangte eine sociale Abstufung des Schulgeldes innerhalb der Grenzen von 80 und 250 M. für die Oberrealschule und die höhere Töchterschule, in Uebereinstimmung mit der Einkommensteuer, und hob hervor, dass jede Erhöhung des Schulgeldes wie die Lebensmittelzölle wirke. Wie diese dazu führen müssten, dass der Arbeiter statt Brot Kartoffeln werde essen müssen, so zwingt jede Erhöhung des Schulgeldes die Arbeiter, ihre Kinder, statt in die bessere, in die weniger leistende Schule zu schicken.

Auch in Frankfurt a. M. hatte die Stadtverordnetenversammlung wiederum sich mit Anträgen des Magistrats auf Erhöhung des Schulgelds in den höheren Schulen zu beschäftigen. Der Bericht der vereinigten Finanz- und Schulausschüsse, die die Schulgelderhöhung zu prüfen hatten, betonte, dass jede Erhöhung aus culturellen Gründen zu verwerfen sei. Schulgeld sei eine Bildungssteuer und dürfe daher unter keinen Umständen erhöht werden, falls es nicht möglich sei, sie ganz abzuschaffen. Dagegen sprach sich der Bericht für eine Vermehrung der Freistellen aus. Nach einem Magistratsbericht standen bisher für die Mittelschulen nur 30 ganze und für die höheren Schulen nur je 50 ganze und halbe Freistellen zur Verfügung. Von 2196 Mittelschülern können deshalb nur 1,4 % von 4178 höheren Schülern nur 1,2 % halbe oder ganze Freistellen erhalten. Den Schulgelderlass für das vierte von 4 die städtischen Schulen besuchenden Geschwistern genossen zur Zeit an den Mittelschulen 73 = 1,9 %, und an den höheren Schulen 64 = 1,1 % der Kinder. Private Stipendien haben an den Mittelschulen mindestens 0,3 % und an den höheren Schulen 1,3 % der Schüler. Die Ausschüsse empfehlen eine Vermehrung der Freistellen auf 4 %. Damit ist aber nur ein Schritt getan. Ohne die weitere Umgestaltung des Freistellenwesens wird auch die Vermehrung der Freistellen den nichtbesitzenden Classen nur in geringem Umfange zu gute kommen.

Im Jahre 1901 erliess das bayerische Ministerium eine Verordnung, die den Gemeinden mit grösserer Bautätigkeit das Recht gab, **Bauaufseher** aus dem Stande der Arbeiter aufzustellen. Ueber die Ausdehnung, in der die Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben, berichtet uns die *Landescommission für Bauarbeiterschutz* in Bayern, die eine Umfrage über die Handhabung des Bauarbeiterschutzes veranstaltet und aus 31 Orten Antworten erhalten hatte. Danach waren nur in 9 von 31 Orten Bauaufseher tätig. In 6 Orten waren dieselben angeblich dem Arbeiterstande entnommen. Doch hatte man nicht in allen Orten den Arbeitern dabei ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Nur München machte eine rühmliche Ausnahme. Es ist nämlich der einzige Ort, wo wirklich Bauaufseher aus dem Stande der Arbeiter angestellt sind. In der Rheinpfalz hat man in einer Stadt einen gewissen Bauunternehmer angestellt, in einer anderen einen abgedankten Schutzmann. In Regensburg hat man sogar

den Vorarbeiter der Strassenkehrer zum Bauaufseher ernannt. Die Erfahrungen mit den Bauaufsehern waren in München sehr gute, in Augsburg, Nürnberg, Speyer und Würzburg gute; schlechte dagegen in Tölz und sehr schlechte in Frankenthal, Ludwigshafen und Regensburg. Es bleibt also noch sehr viel auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes in Bayern zu tun. Als im Jahre 1901 die Verordnung, betreffend den Bauarbeiterschutz, herauskam, hat das Unternehmertum eine scharfe Agitation gegen dieselbe betrieben, konnte diese aber sehr bald einstellen, da die scharfe Controle der Baustellen durch Beamte aus der Arbeiterclassen nicht zur Wirklichkeit geworden ist. Obgleich in Bayern von jeher die höchsten Unfallziffern verzeichnet wurden, ist an dem alten Schlen-drian an den meisten Orten so gut wie garnichts geändert. Nur an 6 Orten hat man die allergrössten Missstände beseitigt.

Uebrigens besteht die Praxis der bayrischen Städte, Nichtarbeiter zu Baucontroleuren zu machen, auch in anderen Städten. So hat der Magistrat von Frankfurt a. M. kürzlich 3 Personen zu Baucontroleuren vorgeschlagen, die zwar ursprünglich als Zimmerleute gelernt hatten, dann aber 12 Jahre beim Militair gestanden haben und Militairanwärter sind. Einer von ihnen war bereits Strassenmeisteranwärter, ein anderer, anscheinend von sehr vielseitiger Begabung, hat sich schon als Gerichtsvollzieher, Polizeisergeant und Polizeivachtmeister versucht. Dass solche Elemente für die Ausführung der Baucontrole so ungeeignet wie nur möglich sind, brauchen wir kaum hervorzuheben.

Von jeher hat die Bourgeoisie ihre Teilnahme an der Communalverwaltung dazu benutzt, um sich bei der Vergebung der communalen **Submissionen** vorteilhafte Lieferungen zu sichern, und daher jede Einschränkung dieses Missbrauchs aufs unangenehmste empfunden. Als vor kurzem für die Berliner Armenverwaltung die Bestimmung erlassen wurde, dass den Mitgliedern der Armencommissionen die Uebernahme von Lieferungen für die städtische Armenverwaltung untersagt wurde, konnten die Proteste nicht ausbleiben. Die Vorstände der Bezirksvereine der Bäcker forderten die Aufhebung dieser Bestimmung, da sie die ehrenamtlich tätigen Bäcker schwer schädige. Tatsächlich hatten sich in Berlin schwere Missstände herausgebildet, einzelne Armencommissionen hatten Brotlieferungen in Höhe bis 300 M. pro Monat an einen Bäckermeister vergeben, Vorgänge, die die patho-

tischen Declamationen der Bäckermeister über Beleidigung etc. ins rechte Licht stellen. Merkwürdigerweise zeigte sich der Leiter des Armenwesens, Dr. Münsterberg, zu einer Abänderung der Verfügung bereit. Wohl denselben Verlauf wird die Verhandlung dieser Frage in Nürnberg haben. Hier hatte der Magistrat in geheimer Sitzung den Beschluss gefasst, Gemeindevertreter von der Teilnahme an den Arbeiten und Lieferungen für die Stadtgemeinde auszuschließen. Der Beschluss wurde dann dem Gemeindecollégium zur Kenntnisnahme übermittelt, worauf dieses eine nochmalige Beratung des Gegenstandes mit der Hoffnung auf Aufhebung forderte. Der Magistrat blieb aber zunächst mit einer Stimme Majorität bei seinem ersten Beschlusse. Darauf begann ein lebhafter Pressfeldzug gegen diesen Beschluss. Es wurde mit den alten Phrasen von den Opfern, die die Gemeindevertreter bringen, der Umfall des Magistrats verlangt. Allem Anscheine nach wird derselbe auch nicht ausbleiben und die ungehinderte Ausbeutung der Stadtverwaltung durch die Gemeindevertreter als unverletzlicher Grundsatz proclamiert werden.

\*  
**Kurze Chronik.** Die Stadt Wiesbaden hat auf Antrag des socialdemokratischen Vertreters die Einführung des 10stündigen Arbeitstages für alle in städtischen Betrieben beschäftigten Tagelöhner beschlossen. — Die Giessener Stadtverordneten stimmten dem Antrag des Oberbürgermeisters, einen städtischen Wohnungsnachweis zu errichten, zu. — Der Berliner Magistrat hat beschlossen, mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsstatut über die Krankenversicherung der Handlungsgehilfen und Lehrlinge zu erlassen. — In Schöneberg wird eine Neuordnung des städtischen Armenwesens in Angriff genommen werden. Zu dem Amte eines Armenpflegers sollen auch Frauen zugelassen werden können. — In Rixdorf wurden die Anträge der städtischen Arbeiter auf Fortgewährung des Lohnes bei Krankheitsfällen, militairischen Uebungen und in Fällen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie auf Gewährung einer Alters- und Relictenversorgung abgelehnt. *Hugo Lindemann.*

## Diversa

### Aus der Zeit

Der Dichter **Jean Baptiste Clément** ist gestorben. Auch in die Reihe der socialistischen Sänger, die ohnehin bis zur Stunde ein bescheidenes Trüplein in der Vorhut

der socialistischen Armee bilden, reißt der Tod seine Lücken. Nach **Leopold Jacoby** und **Eugène Pottier** — um nur an die im letzten Jahrzehnt verstorbenen Poeten zu erinnern — verliert das internationale Proletariat **William Morris**, **Audorf**, **Max Kegel** und nun endlich **Clément**. Die Frage, inwieweit der Socialismus in den Werken dieser Dichter eine congeniale Interpretierung gefunden, kann hier, so nahe sie liegt, nicht erörtert werden. **Clément**, dessen Würdigung schon aus Gründen der Anerkennung für seinen rastlosen Eifer in der Betätigung socialistischer Ueberzeugung internationale Pflicht ist, lässt sich kaum mit den vorgenannten Dichtercollégen in einem Atem nennen. Er verfügt nicht über die Gedankenmannigfaltigkeit und die technische Vielseitigkeit eines **Morris**, noch über die schönlinige, weiche Plastik eines **Jacoby**. Die volle künstlerische Höhe in der Gestaltung des socialistischen Ideals scheint er in keinem Gedicht erreicht zu haben — was übrigens seiner Bedeutung noch nicht Abbruch tut, wenn man erwägt, dass der socialistische Gedanke bislang wohl nirgends in einem Kunstwerk seine volle Intensität erlangte. Eine gewisse Verwandtschaft besitzt **Clément** immerhin mit seinem ihm im Tode vorausgegangenem Landsmann **Eugène Pottier**, den er — in einer Zuschrift an den Schreiber dieses — als den einzig wahrhaft socialistischen Dichter des neueren Frankreich genannt wissen wollte. Wie der Socialismus **Pottiers** ist derjenige **Cléments** noch etwas nach dem *allen Stil*, was sich schon durch die Zeitepoche erklären lässt, in die ihre regste Tätigkeit fällt. Von der Commune und ihren Kämpfen hat dieser Socialismus seine stärksten Impulse empfangen. Die Gestalten, welche **Clément** schildert, sind knorrig, klobig, von derbrealistischen Alluren und ziemlich einfachem Sinnesleben. Am Tage schwingen sie den Hammer, und wenn sie an Samstagabenden hinter dem Wirtshautisch einen revolutionären Refrain anstimmen, lassen sie sich den Genuss ihres gut gemessenen Schoppens noch nicht durch ethische und ästhetische Bedenken verbittern. Die äusserlich verfeinerte Cultur des modernen socialistischen Arbeiters, der oft sehr dilettantenhaft mannigfachen Bildungsbestrebungen huldigt, geht ihnen noch ab. Sie wollen den socialistischen Staat erst aus dem Groben hauen. Sie gedenken der Tage, wo sie den Chassepot handhaben und ihnen auf ihrer Barricade der Sturz des sie unterdrückenden Regiments nur noch als eine Frage von Stunden erschien. Sie sind daher der dritten Repu-

blik, für die sie die Castanien aus dem Feuer geholt, nicht grün. In dem Adolphe Blanqui gewidmeten Gedicht *Liberté, Égalité, Fraternité* werden wir daran erinnert, dass diese erhabene Devise sich für den Arbeiter heute in *Arbeitslosigkeit, Elend, Selbstmord* umschreiben lässt. »Auf Gefängnis- und Findelhäusertüren malen die Lobredner der Bourgeoisie diesen Spruch — bald werden sie ihn den verhungerten armen Teufeln auf die Leiber schreiben.«

Der Liederband *Chansons* — erschienen 1885 — enthält so ziemlich alle metrischen Dichtungen Cléments. Manche der Gedichte enthalten einen Zug gallischer Lebensfreude und erinnern an die übermütigen, derbsatirischen Schwänke Bérangers. Andere atmen die Waldluft der Ardennen, des Heimatlandes des Dichters. Durch alle Strophen aber lebt als Leitmotiv der Protest gegen die Sklaverei der Armee und der Ruf zur Sammlung der nationalen und internationalen Kräfte des Socialismus. Es ist quantitativ nicht allzu viel, was uns die Sammlung bietet, und auch die in Zeitungen und Revuen zerstreuten Prosaarbeiten des Poeten würden keine dicken Bände füllen. Clément stellte seine Kunst immer in den Dienst der proletarischen Sache, und wenn der letzteren durch andere Formen der Agitation, wie Vorträge etc., besser gedient war, so liess er die Feder ruhen und durchstreifte als Wanderredner die Provinz. Speziell im Ardennendepartement hat er durch mündliche Propaganda sehr viel zur Ausbreitung der socialistischen Ideen getan.

Die internationale Socialdemokratie darf auf das frische Grab des toten Sängers einen grünen Kranz niederlegen. Er war einer der Ihrigen. *Hermann Thurov.*

## Bücher

**Konrad Agahd:** *Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland.* Jena, Gustav Fischer.

**Arthur Dix:** *Die Jugendlichen in der Social- und Criminalpolitik.* Jena, Gustav Fischer.

Wir leben im Zeichen der Prophylaxis. Wie in der Heilkunde und öffentlichen Gesundheitspflege, ist auch in der Socialpolitik die Verhütung der Krankheit resp. einer Verschlimmerung derselben Aufgabe und Ziel, und es werden die ersten Ansätze zu einer socialen Hygiene bemerkbar. Am meisten Erfolg versprechen die vorbeugenden Methoden beim werdenden Menschen, dessen Entwicklung bis zu einem gewissen Grade durch Erziehung und Umgebung bestimmt

wird. Und um so dringlicher wird diese Aufgabe für die Gesellschaft, weil mit der industriellen Entwicklung der Neuzeit, der zunehmenden Frauen- und Kinderarbeit, der Entwicklung der Grosstädte mit ihren Massenquartieren, der Anhäufung der jüngeren Altersklassen u. s. w. die *Jugendlichen* eine ganz neue Bedeutung bekommen haben.

»In der Versicherungsgesellschaft *Staat*, die bei geistigen, sittlichen, körperlichen und wirtschaftlichen Unfällen ihrer Mitglieder in letzter Linie den Schaden zu tragen hat, bilden die *Jugendlichen* eine besondere Gefahrenklasse« — mit diesen Worten leitet Dix seine Schrift ein, welche es sich zur Aufgabe stellt, das moderne *Problem der Jugendlichen* zusammenfassend zu behandeln.

Während in den letzten 20 Jahren die Criminalität im ganzen gesunken, die schweren Verbrechen sogar um 40% ist die Zahl der jugendlichen und gewerbsmässigen Verbrecher gleichmässig gestiegen — in Sachsen zum Beispiel von 1887 bis 1898 um 47% —, werden alljährlich im Reiche an 50000 Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren straffällig. Die Hälfte aller gewerbsmässigen Verbrecher und späteren Zuchthäusler erfahren ihre erste Bestrafung vor vollendetem 20. Jahr. Das herrschende System ist gegenüber den jugendlichen und den aus jenen sich rekrutierenden Gewohnheitsverbrechern bankrott, die Gefängnisse alten Systems sind eine Schule des Verbrechens, in welcher gewerbsmässige Verbrecher gezüchtet werden, die nach der Entlassung weitere Kreise insbesondere von Jugendlichen infizieren. Nach Aussage der Anstaltsbeamten ist bei nahezu 30000 Gefangenen ein baldiger Rückfall wahrscheinlich: circa 9000 Schulkinder im Alter von 12 bis 14 Jahren wurden von 1894 bis 1898 jährlich bestraft und gefährden ihre Mitschüler.

Was tun? Der Verfasser fordert für die Straffälligen: Anwendung des Strafaufschubs — und zwar bedingte Verurteilung an Stelle der bei uns bisher geübten bedingten Begnadigung — bei allen zum erstenmal Bestraften; Hinaufsetzung der Altersgrenze für die Strafmündigkeit auf die Zeit der vollendeten Schulpflicht; Aenderungen im Strafvollzug — noch immer mussten über 10000 Gefangene — wieviele jugendliche darunter? — aus Mangel an Einzelzellen nachts in gemeinsamen Schlafstuben untergebracht werden; intensive Fürsorge für die Entlassenen durch Vereine mit Staatsunterstützung.

Zur Verhütung der ersten Straftat Sorge für die Verwaisten und Verwahrlosten —

$\frac{1}{9}$  der gewerbmässigen Verbrecher sind unehelich geboren,  $\frac{1}{3}$  vor dem 14. Jahre Waise geworden; Trunksucht des Vaters, Unzucht der Mutter, die häufigsten Gründe der Verwahrlosung, heissen Fürsorgeerziehung in viel grösserem Umfang, als sie bisher geübt wurde. Das seit einem Jahr in Wirkung getretene Fürsorgeerziehungsgesetz, das die Zwangserziehung beseitigt und die Altersgrenze bis zum vollendeten 18. Jahr ausgedehnt hat, begrüsst Dix als einen bedeutsamen Fortschritt, dessen Wirkung nicht ausbleiben werde.

Weiter: obligatorische Fortbildungsschule, deren Aufgabe es sei, den schroffen Uebergang von der Schule zum freien Erwerbsleben zu mildern; Ausfüllung der freien Zeit (bei Arbeitslosigkeit!) jugendlicher Personen mit gesunder körperlicher Beschäftigung — Jugendspiele, Turnen, Sport — und Unterhaltung — Vortragsabende, Theatervorstellungen, Museumsführungen, Volksbibliotheken, Lesehallen u. s. w. —; Bekämpfung der Wohnungsmisère — Mietscaserne, Schlafstellenwesen —; Schutzgesetze für die gewerblich beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter, Erhöhung der Altersgrenze für den gesetzlichen Schutz auf das 18. Jahr, ärztliche Untersuchung vor Eintritt in gesundheitsschädliche Berufe etc.

Es ist klar, dass Dix das *Problem der Jugendlichen* mit diesen Ausführungen nicht erschöpft. Die grundlegende Frage ist: Vererbung oder Erziehung? Wie gross ist der Anteil, den angeborene Eigenschaften für die Entwicklung des Gewohnheitsverbrechers haben? Mit deren Beantwortung beschäftigt er sich ebenso wenig, wie mit der wirtschaftlichen Lage der Eltern, der Auflösung der Familie durch die Frauenarbeit, den Erwerbsverhältnissen des Vaters u. s. w.

Trotzdem wird man dem Verfasser zustimmen können, dass auch schon die von ihm aufgeführten Reformen, wenn sie consequent und in socialem Geist durchgeführt würden, bei den kommenden Geschlechtern Wandel zu schaffen geeignet wären. Es ist deshalb der kleinen Abhandlung, die in ihren Zahlen eine so eindringliche Sprache spricht, eine grosse Verbreitung und Beachtung zu wünschen.

Die Agahdsche Monographie über die Kinderarbeit gibt eine ausführliche historisch-kritische Darstellung des Problems. In 10 Capiteln erörtert der Verfasser den Begriff der *gewerbmässigen Kinderarbeit*, die Entwicklung der Gesetzgebung zum Schutze der Kinder etc., den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit, die Schäden der

Erwerbsarbeit der Kinder in Industrie und Gewerbe, die Löhne in der gewerblichen Kinderarbeit, die Bestrebungen zur Herbeiführung eines erweiterten Kinderschutzgesetzes, die Kinderarbeit in der Landwirtschaft, die Grundzüge des Gesetzes über Regelung der gewerblichen Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken, endlich Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen über die Erwerbsarbeit der Kinder im Ausland.

Aufgefallen ist mir bei der Erörterung der gesundheitlichen Schädigungen durch die Kinderarbeit der fast völlige Mangel an tatsächlichen Ermittlungen; während das ganze Buch sich auszeichnet durch die sorgfältigsten statistischen Angaben, während auch bei Besprechung der sittlichen Schäden und der Benachteiligung der geistigen Entwicklung durch die Kinderarbeit der Verfasser über ein reiches Zahlenmaterial verfügen kann, finden wir über die Gesundheitsschädigungen nur ganz allgemeine, zum grossen Teil nur a priori construierte Urteile von seiten der Aerzte, Lehrer und Gewerbeaufsichtsbeamten registriert. Natürlich ist für diesen Mangel nicht der Verfasser verantwortlich zu machen; es scheint eben an exacten Beobachtungen und Zahlenangaben über den Einfluss der gewerblichen Kinderarbeit auf die Gesundheit und die körperliche Entwicklung bis jetzt so gut wie ganz zu fehlen, und es ist selbst zweifelhaft, ob solche Angaben erzielt worden wären, wenn die Reichsenquete von 1898, was sie verabsäumt hat, die Frage der gesundheitlichen Nachteile gestellt und sich dabei auch an die Aerzte gewandt hätte. Das würde erst besser werden, wenn die gewerblich beschäftigten Kinder der Krankenversicherung unterstellt würden.

Im übrigen stellt die Agahdsche Schrift eine so vollständige und übersichtlich geordnete Materialsammlung über den Gegenstand dar, dass sie bei den Beratungen über das vom Reichstag soeben verabschiedete Gesetz allen beteiligten Kreisen unentbehrlich gewesen ist. Agahd kann sich das Verdienst zuschreiben, durch seine eigenen und die von ihm angeregten Erhebungen über den Umfang der Kinderarbeit, durch seine rührige publicistische Tätigkeit, durch die Wärme, mit welcher er sich der gemissbrauchten Schulkinder angenommen hat und welche auch in der vorliegenden Schrift so wohlthuend berührt — siehe das vielleicht etwas zu schwunghafte Schlusswort auf Seite 195 —, weiteste Kreise für die Sache interessiert und das Gute, was das Gesetz den Kindern bringt, zum guten Teil mit veranlasst zu haben.

Das Erreichte bleibt freilich weit zurück hinter seinen Forderungen. Die radicale Besetzung des Hütewesens (»Gerade die Hütungen sind durch ihre elende körperliche Entwicklung aufgefallen« — Sanitätsrat Dr. Heynacher-Graudenz — und »Die kürzlich confirmierten Hütendädchen geben sich zum grössten Teil rückhaltslos preis« — Pastor Wittenberg-Brandenburg) ist dadurch, dass das Gesetz vor den in Landwirtschaft und Gesindedienst Beschäftigten Halt macht, ebenso frommer Wunsch geblieben, wie die Gleichstellung der eigenen und fremden Kinder, das Verbot der Beschäftigung von Schulkindern vor Beginn des Unterrichtes, das gänzliche Verbot der Sonntagsarbeit und anderes mehr. Es bleibt abzuwarten, welche Wirkungen das Gesetz auf die 306 823 im Jahre 1898 in der Industrie beschäftigten Kinder haben wird. Sache der Lehrer wird es wiederum sein, die Durchführung des Gesetzes zu überwachen, durch fortlaufende Befragung und Mitteilung der Ergebnisse das ständige Controlorgan für die Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bilden. Das gilt besonders für die kleineren Industrieorte; hat doch die Enquete der Lehrer ergeben, dass, während in Grosstädten circa 10 bis 13 % Knaben — in einer Berliner Schule 21 % — (»Die weiteren Feststellungen wurden nicht gern gesehen [1894], wie denn Berlin in der ganzen Angelegenheit nur amtlich mitgearbeitet hat«) und 6 bis 9 % Mädchen gewerblich nebenbeschäftigt waren, die Zahlen in Industriestädten auf 30 bis 50 %, in den Industriedörfern zum Beispiel des Meininger Oberlandes bis zu 80 % stiegen. Dass insbesondere Agahd seine Aufgabe mit diesem Gesetz nicht erfüllt sieht, sondern weiter und rücksichtslos seines Amtes als Schutzpatron der Kinder waltet und uns seiner Zeit über die Erfahrungen mit demselben berichtet, ist selbstverständlich. *Ignaz Zadek.*

**Dr. Arthur Schulz: Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn.** Ein Beitrag zur Handelspolitik und zur Lehre vom Arbeitslohn. Leipzig, Duncker & Humblot.

Der Verfasser untersucht in der Hauptsache, wie das Produzenteninteresse der Arbeiter durch den Kornzoll berührt wird. Wenn ich auch mit den Schlussfolgerungen des Verfassers nicht übereinstimme und seine Beweise mir nicht zwingend erscheinen, so ist es doch erfreulich, dass sich der Verfasser nicht begnügt, vom altgewohnten liberalen Standpunkt aus den Kornzoll als Brotsteuer zu bekämpfen, son-

dern vielmehr die Frage zu beantworten sucht, wie die Kornzölle die Stellung der Verkäufer von Arbeitsleistungen beeinflussen. Nach den Untersuchungen von Schulz wird dadurch, dass infolge von Kornzöllen die Getreidepreise steigen, ein Teil des nationalen Capitals von seiner vorteilhaftesten Verwendung, nämlich der Erzeugung gewerblicher Producte abgelenkt und an die Agrarproduction gebunden. Dadurch wird nicht nur das momentan vorhandene Capital an seiner erfolgreichsten Verwertung gehindert, sondern auch die Bildung des neuen Capitals gehemmt. Die industrielle Arbeit kann infolgedessen ihr Productivitätsmaximum nicht erreichen. Nimmt man nun an, dass die Arbeitskraft den gleichen Anteil am Gesamtertrage der gewerblichen Tätigkeit erhält, so leuchtet ein, dass der Arbeitslohn unter der Herrschaft von Kornzöllen nicht die Grenze seiner sonst möglichen Steigerung erreicht, vielmehr eine potentielle Minderung erfährt. Das Steigen der Grundrente hat ein Sinken oder mindestens eine relativ geringere Aufwärtsbewegung der industriellen Löhne zur Folge. Kornzölle und erhöhte Getreidepreise vermindern die Productivität der Erzeugung von gewerblichen Consumartikeln der Arbeiterklasse und damit die realen Arbeitslöhne. Die Ergebnisse der Untersuchung basieren in der Hauptsache auf der besonders von Dietzel vorgetragenen sogenannten *Conträrtheorie*, nur dass Schulz die Dietzelsche Beweisführung noch zu erweitern sucht.

*Richard Calver*

### Notizen

Genosse von Elm wiederholt in seiner Erwiderung auf unsere Abwehr seiner im Artikel *Hamburgerei* enthaltenen Angriffe (*Socialistische Monatshefte*, 1903, Nr. 3, pag. 244 ff.) den Vorwurf der *Disciplinlosigkeit*, weil wir eine andere Meinung vertreten, als er, ein Unglück, das uns in genossenschaftlichen Angelegenheiten wohl noch öfter treffen wird.

Die für unsere Stellungnahme massgebenden Gründe würdigt er nicht, stellt vielmehr die Angelegenheit so dar, als ob der Unterverband seine Beziehungen zum *Allgemeinen Verband* bereits gelöst habe, während das Ausscheiden aus demselben sowie das der betreffenden Genossenschaften aus dem Unterverband erst am 31. December 1903 erfolgen wird. Die frühere Kündigung kann daran nichts ändern.

Eine nochmalige Erwiderung unsererseits hätte sich daher erübrigt, wenn von Elm nicht den von uns nicht berührten, für seine Stellungnahme entscheidenden Grund

angeführt hätte, nämlich die Furcht, dass die preussische Regierung einem etwa neu gegründeten Verband die Revisionsbefugnis nicht erteilen würde. Wir hatten diese Möglichkeit durchaus erwogen, halten die Furcht aber für übertrieben. Würde die preussische Regierung überhaupt in eine Action gegen die als socialdemokratisch denuncierten Vereine eintreten wollen, so würde schon die Statutenänderung einen Vorwand dazu bieten können. Immerhin geben wir zu, dass es den Behörden eher in den Sinn kommen kann, einem neuen Verband die Revisionsbefugnis nicht zu erteilen, als sie einem schon bestehenden zu entziehen. Aber selbst, wenn die preussische Regierung, welche wir in genossenschaftlichen Fragen für nicht ganz so leidenschaftlich verblendet halten, wie es von Elm tut, eine solche Torheit begangen hätte, so wäre der Schaden nicht eben sehr gross. Die in jedem zweiten Jahr stattfindende Revision bei den einem Verbands nicht angeschlossenen Genossenschaften wird von den Behörden auch nur einem sachkundigen *in Genossenschaftssachen erfahrenen Revisor* übertragen. Wir sehen die hauptsächlichste Aufgabe eines Verbandes nicht in der Revision, sondern in der Pflege der gegenseitigen Beziehungen der Genossenschaften, die an keine behördliche Genehmigung geknüpft ist. Aus diesem Grunde empfinden wir auch die Trennung von den älteren Genossenschaften mit ihren reichen Erfahrungen ungemein schmerzlich, ein Gefühl, für welches von Elm allerdings, wie seine Ausführungen über Solidarität zeigen, das Verständnis abgeht. Eine Verständigung zwischen uns erscheint daher ausgeschlossen. *Bruno Borchardt. Fanny Imle.*

Ausser Fräulein Fanny Imle und Dr. Borchardt dürfte wohl niemand aus meinen Ausführungen herausgelesen haben, dass ich sie deshalb der *Disciplinlosigkeit* geziehen habe, weil sie mit mir nicht einer Meinung waren; dies geschah, weil sie sich mit der von den führenden Genossenschäftern, ja selbst mit der von ihrer eigenen Genossenschaft und — *last but not least* — mit der anfänglich von ihnen selbst in einer Verwaltungssitzung ihrer Genossenschaft als einzig richtig anerkannten Taktik in Widerspruch gesetzt hatten. Wenn sie jetzt erklären, auch fernerhin als Eigenbrödlern ihren Weg weiter ziehen zu wollen, so dürfte in Genossenschaftskreisen das allerdings wohl niemand als ein Unglück betrachten.

Die Kernfrage ist nicht, ob infolge nicht rechtzeitiger Kündigung einzelne Genossen-

schaften erst zum 31. December 1903 aus dem *Allgemeinen Verband* formell ausscheiden berechtigt sind oder nicht, sondern, ob der Unterverband seine Beziehungen zum *Allgemeinen Verband* so schnell als irgend möglich abbrechen sollte. Die leider erst recht spät erfolgte Stellungnahme des Unterverbandes zu der ganzen Angelegenheit ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass infolge der herrschenden Uneinigkeit ein rasches Vorgehen verhindert wurde. Die constituierende Versammlung des neuen Genossenschaftsverbandes findet am 27. Mai dieses Jahres in Dresden statt; diese Tatsache allein dürfte Beweis genug dafür sein, dass es nicht zweckmässig war, die Entscheidung noch für längere Zeit zu verschieben. Im übrigen dürfte wegen der formellen Berechtigung zum Ausscheiden Fräulein Fanny Imle und Dr. Borchardt wieder einmal päpstlicher sein, als der Papst. Nach dem von mir geschilderten Verhalten der Crügerschen Vereine gegenüber dem Unterverband wird Herr Dr. Crüger wohl schwerlich den Mut haben, selbst wenn er formell dazu berechtigt wäre, von den ausgetretenen Vereinen noch Beiträge für das Jahr 1903 zu erheben.

Ueber das Vertrauen Fräulein Imles und Dr. Borchardts zu den preussischen Behörden will ich Gesagtes nicht wiederholen.

Fräulein Imles und Dr. Borchardts Ausführungen über die höheren Aufgaben eines Unterverbandes, auch wenn er keine praktische Unterlagen hat, erinnern mich an die in der Gewerkschaftsbewegung längst abgetane Theorie, dass man ohne Gewährung von pecuniären Unterstützungen starke Organisationen schaffen könne. Die kleinen Genossenschaften, die, wenn der Unterverband nicht das Recht zur Bestellung des Revisors hätte, gezwungen wären, einen ihnen von der Behörde zugewiesenen Revisor — ob *sachkundig* oder nicht, ist hierbei Nebensache — zu bezahlen, dürften dann wohl kaum geneigt sein, für den ihnen keine praktischen Vorteile gewährenden Unterverband nochmals Beiträge zu entrichten.

Zu Trennungsschmerzen, wie sie Fräulein Imle und Dr. Borchardt gegenüber den Crügerschen empfinden, fehlt mir die Sentimentalität — die für den Kampf der Arbeiterklasse notwendige Solidarität und Disciplin wurzeln in einem anderen Empfinden nämlich in dem der Empörung über an uns selbst oder anderen Genossen geübtes Unrecht und in dem energischen Willen, durch den Aufbau neuer starker Organisationen für die Zukunft den Gegner schachmatt zu setzen.

*Adolph von Elm.*